

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE



Ergebnis der Beteiligung der
Behörden nach § 4 (1) BauGB

Bericht

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Collinistraße 1
68161 Mannheim
www.nachbarschaftsverband.de

3. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Stand des Verfahrens.....	1
2	Änderungen zu den möglichen Konzentrationszonen	2
2.1	Denkmalschutz in Heidelberg.....	2
2.2	Flugsicherung.....	4
2.3	Natur- und Artenschutz	7
2.4	Vorranggebiet Rohstoffabbau.....	9
2.5	Zusammenfassendes Ergebnis	9
3	Stellungnahmen der Nachbargemeinden	11
4	Weitere Ergebnisse der Behördenbeteiligung	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschluss aufgrund des Denkmalschutzes.....	4
Abbildung 2:	Flugrechtliche Ausschlussbereiche	6
Abbildung 3:	Ausschluss aufgrund des Artenschutzes.....	7
Abbildung 4:	Ausschluss aufgrund des Artenschutzes.....	8
Abbildung 5:	Neue harte Ausschlussbereiche	10
Abbildung 6:	Nachbargemeinden des Nachbarschaftsverbandes.....	12

Anlagen

Anlage 1:	Behördenverteiler
Anlage 2:	Stellungnahmen zu Kapitel 2 „Änderungen zu den möglichen Konzentrationszonen“
Anlage 3:	Stellungnahmen zu Kapitel 3 „Nachbargemeinden“
Anlage 4:	Ausgewählte Stellungnahmen zu Kapitel 4 „Weitere Ergebnisse der Behördenbeteiligung“



1 STAND DES VERFAHRENS

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim stellt einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie auf. Mit Schreiben vom 22.09.2015 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB bis 03.11.2015 gebeten. Viele Behörden haben eine Fristverlängerung erbeten, die letzte Stellungnahme ging am 15.03.2016 ein. Insgesamt wurden 175 Behörden beteiligt.

Um eine gut belastbare Grundlage für die öffentliche Diskussion möglicher Standorte für Windenergieanlagen zu erhalten, hat der Nachbarschaftsverband im Vorfeld der Beteiligung gemeinsam mit einer Reihe von Behörden bereits geprüft, auf welchen Flächen aufgrund fachlicher und rechtlicher Vorgaben Windenergieanlagen nicht möglich sind. Allerdings hat sich bei der formellen Beteiligung gezeigt, dass es teilweise gegenüber den vorab gemachten Aussagen doch zu deutlichen Abweichungen gekommen ist. Grund für diese abweichenden Bewertungen ist auch, dass einzelne Behörden erst im Rahmen einer formellen Anfrage mit konkretisierten Planungsvorstellungen detailliert Stellung beziehen möchten. Ergebnis ist, dass sich die möglichen Konzentrationszonen für Windenergie in ihrem räumlichen Umgriff geändert haben oder gar ganz entfallen sind. Einen Überblick dazu enthält Karte 1.

Diese Vorlage umfasst eine Dokumentation der Stellungnahmen, die zu einer Änderung der möglichen Konzentrationszonen führen, der Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der wesentlichen sonstigen behördlichen Stellungnahmen. Nicht dokumentiert werden Hinweise, die bereits in den Beteiligungsunterlagen enthalten sind und solche Hinweise, die redaktioneller Natur sind. Die abschließende Beurteilung der Ergebnisse der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes.

2 ÄNDERUNGEN ZU DEN MÖGLICHEN KONZENTRATIONSZONEN

Wesentliche Grundlage für den Flächennutzungsplan „Windenergie“ ist die Ermittlung der Belange, die bereits jetzt der Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Dies sind die sogenannten „Harten Tabukriterien“, die in Kapitel 3 der Begründung enthalten sind. Es wurden einzelne behördliche Stellungnahmen übergeben, die sich auf diese Kriterien beziehen und die zur Änderung der diskutierten möglichen Konzentrationszonen geführt haben. Manche Flächenbereiche kommen deshalb für Windenergie nicht mehr in Frage. Die Stellungnahmen sind im Original in Anlage 2 beigefügt, im Einzelnen kam es zu folgenden Änderungen:

2.1 Denkmalschutz in Heidelberg

Das Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart, hat sich gegen manche Flächen in Heidelberg in direkter Nähe zum Neckartal aufgrund der Beeinträchtigung von Blickbeziehungen zu den denkmalgeschützten Bereichen um die Altstadt und das Schloss ausgesprochen. So kommen die Konzentrationszonen 14 (Lammerskopf) sowie der südliche Teil der Konzentrationszone 13 (Weißer Stein) nicht mehr für Windenergieanlagen in Frage. Es wurden erhebliche Bedenken geltend gemacht: Demnach muss *„im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren damit gerechnet werden, dass von Seiten der Denkmalpflege eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden kann.“* Diese Flächenbereiche sind für das weitere Verfahren als „harte Tabukriterien“ zu bewerten und kommen für eine Konzentrationszone Windenergie daher nicht in Betracht. Nachfolgend ein Auszug aus der Stellungnahme vom 30.10.2015 (in der Anlage vollständig beigefügt):

„Die Visualisierungen von den Fotostandorten 26 und 29 zeigen, dass Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen 13 und 14 im Heidelberger Stadtbild in Erscheinung treten, eine deutliche Konkurrenzwirkung gegenüber der historisch überlieferten Situation entfalten und die überlieferte Beziehung von Gebäuden und Landschaft überprägen würden. Dies hätte insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals Heidelberger Schloss und Alte Brücke (im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG), sowie der Gesamtanlage „Alt Heidelberg“ zur Folge. Betroffen wäre nicht nur die Fernsicht auf die Stadtansicht (Fotostandort 26), sondern in hohem Maße auch die Erlebbarkeit der Situation in seiner näheren Umgebung (Fotostandort 29). Von Seiten der Denkmalpflege werden erhebliche Bedenken zu diesen Flächenausweisungen hervorgebracht. Angesichts der hohen Bedeutung der Altstadt Heidelberg weisen wir darauf hin, dass der Verzicht auf die Ausweisung der Konzentrationszonen 13 und 14 notwendig ist, um den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes Rechnung zu tragen.“



Der Nachbarschaftsverband hat die möglichen Flächen vorab mit der Behörde abgestimmt. Im Vorfeld der formellen Beteiligung wurden diese Flächenbereiche noch nicht als kritisch angesehen, der Nachbarschaftsverband hat daher mit Schreiben vom 04.11.2015 wie folgt nachgefragt:

„Wie Ihnen bekannt ist, haben wir die denkmalschutzrechtlichen Restriktionen für Konzentrationszonen intensiv mit Ihnen vorabgestimmt. Wir haben dies gemacht, damit wir den umfassenden Beteiligungs- und Diskussionsprozess mit der Öffentlichkeit und den Gemeinderäten auf einer gut belastbaren fachlichen Grundlage führen können. Leider müssen wir feststellen, dass Ihre formelle Stellungnahme nunmehr doch deutlich von den Ergebnissen unserer Vorabstimmungen abweicht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, wie es zu dieser veränderten Sichtweise gekommen ist.“

Am 18.11.2015 antwortete die Behörde wie folgt: *„Wie schon bei den Gesprächen in Ihrem Haus dargestellt, lässt sich die Einschätzung der denkmalpflegerischen Belange nur sehr schwer pauschal anhand von Plänen darstellen. Die topographischen Gegebenheiten sind ohne Visualisierungen kaum zu überblicken. Darum sind wir Ihnen sehr dankbar, dass Sie zur weiteren Überprüfung der visuellen Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen noch Fotomontagen von wichtigen Ansichten haben anfertigen lassen. Aus denkmalpflegerischer Sicht muss nun festgestellt werden, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten, trotz der großen Entfernung, Windkraftanlagen in der Konzentrationszone 14 vom Fotostandort 26 insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der gem. §12 DschG geschützten Kulturdenkmale "Alte Brücke" und "Schloss Heidelberg" im Zusammenhang der gem. §19 DSchG geschützten Altstadt Heidelbergs darstellen. Mit Blick auf die Konzentrationszone 13 können die erheblichen Bedenken der Denkmalpflege durch eine Reduktion der Fläche um die südlichen beiden Windkraftanlagen zurückgestellt werden.“*

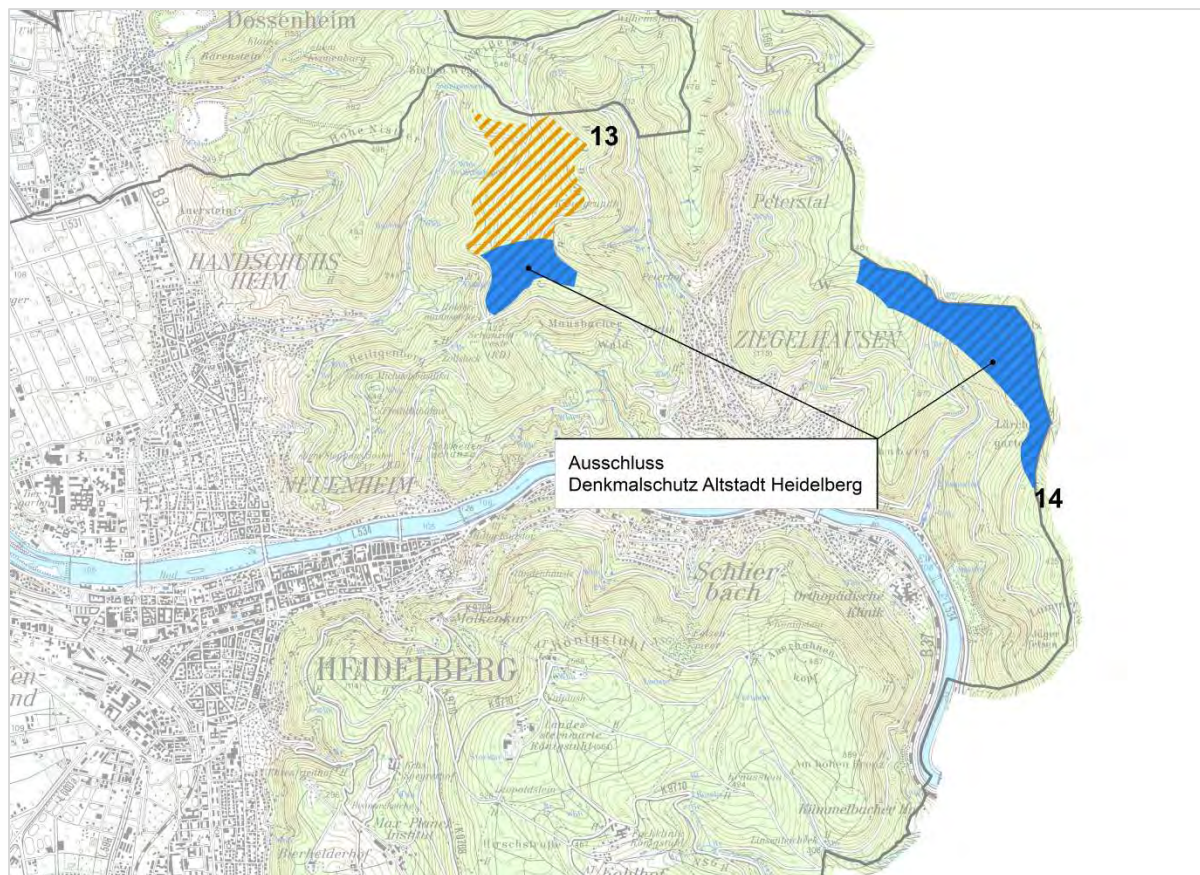


Abbildung 1: Ausschluss aufgrund des Denkmalschutzes

2.2 Flugsicherung

Mit der Flugsicherung des Regierungspräsidium Karlsruhe gab es im Vorfeld der formellen Beteiligung ebenfalls im Zeitraum Juni 2012 bis April 2013 einen intensiven Austausch über die Flächenbereiche, die aufgrund flugrechtlicher Erfordernisse nicht für Windenergieanlagen in Frage kommen. Die Ergebnisse dieser Vorabstimmung sind in der Begründung unter Kap. 3.4. niedergelegt. Auch hier zeigt sich, dass im Rahmen der formellen Beteiligung die vorgebrachten Restriktionen doch deutlich von den Ergebnissen der Vorabstimmung abweichen. Das RP Karlsruhe hat die Stellungnahme mit Schreiben vom 11.03.2016 und Ergänzungen dazu am 15.03.2016 übergeben.

So kommt die Fläche 3 zwischen Mannheim-Wallstadt und Heddesheim aufgrund Abfluglinien vom Mannheimer Flughafen nicht mehr in Frage. „Aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe von etwa 200m ü. G. (eine WEA ist zudem kein statisches sondern ein bewegtes Hindernis) sowie o. a. Sachverhalten verbietet sich derzeit eine Zustimmung gem. §14 Abs. 1 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) unsererseits.“ Ergänzend führt die Deutsche Flugsicherung in seiner Stellungnahme vom 9.11.2015 Folgendes aus: „Die Konzentrationszone Nr. 3 ist von den veröffentlichten Sichtflugstrecken am Flugplatz Mannheim City betroffen. Die Konzentrationszone befindet sich unterhalb der Sichtabflugstrecke zum Pflichtmeldepunkt ECHO (westlich BAB 5 / Wein-



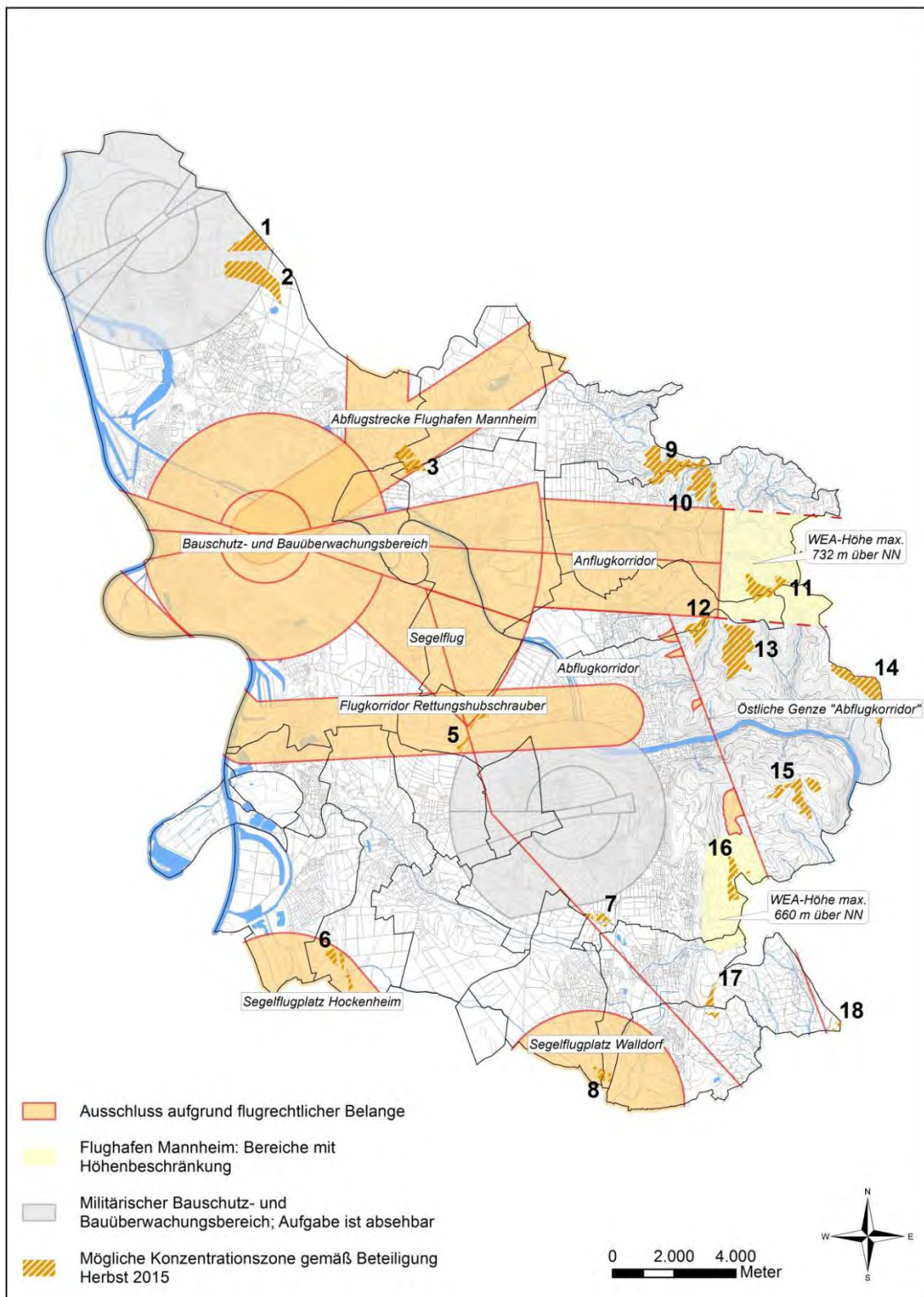
heim, Miramar-Bad). Sie befindet sich außerdem an der Sichtabflugstrecke zum Pflichtmeldepunkt KILO (Autobahndreieck Viernheim). Die DFS hält einen Abstand von mindestens 1000 m zu jeder Seite von Sicht-An- und -Abflugstrecken für erforderlich, um dem Luftfahrzeugführer auch weiterhin eine Umkehrkurve bei marginalen Wetterbedingungen zu ermöglichen. Bei marginalen Wetterbedingungen darf in einer Sicherheitsmindesthöhe von 500 Fuß über Boden oder Wasser, entsprechend 150 m, geflogen werden. Wir empfehlen daher, die Planungen für die Konzentrationszone Nr. 3 nicht weiter zu verfolgen.“

Ebenso werden die Fläche 6 aufgrund der Lage im direkten Umfeld des Sport- und Segelflughafens Hockenheim und die Fläche 8 aufgrund der Nähe zum Segelflughafen Walldorf als Gefahrenpotenzial und als für eine Windenergienutzung ungeeignet eingestuft. Zur Fläche 6 wird Folgendes ausgeführt: Aufgrund der „Anforderungen an die Hindernisfreiheit, der hohen Flugplatzdichte in diesem Bereich sowie der generellen Hindernissituation am Sonderlandeplatz Hockenheim verbietet sich eine ggf. zu erteilende Zustimmung unsererseits für den Bereich des Gebietes.“ Zur Fläche 8 heißt es: „Bei Verwirklichung von Windkraftanlagen in dem hier betroffenen Gebiet wird neben einer erheblichen Durchdringung der Hindernisometrie der Schutzbereich der Motor- und Segelflughafensrunde des Sonderlandeplatzes Walldorf verletzt. Aufgrund o. a. Sachverhalts kann eine ggf. erforderliche Zustimmung für den Bereich des betroffenen Gebietes ... nicht erfolgen.“

Die Fläche 5 in Nähe des Grenzhof Heidelberg liegt in einem Bereich, der für schnelle Hubschrauberverbindungen, insbesondere zwischen der BGU Ludwigshafen-Oggersheim und den Mannheimer Kliniken einerseits und den Heidelberger Kliniken andererseits, benötigt wird. Dies führt dazu, dass erhebliche Bedenken der Flugsicherung geltend gemacht wurden, so dass dieser Flächenbereich nicht mehr für Windenergieanlagen in Frage kommt. Dies wurde seitens des Regierungspräsidiums wie folgt formuliert: „Es wird angemerkt, dass innerhalb der Kontrollzone Mannheim aufgrund der hohen Anzahl an mit Hubschrauberlandeplätzen versehenen Kliniken und der Nähe zum Universitätsklinikum Heidelberg ein reger Verkehr von Rettungshubschraubern herrscht. Insbesondere Verlegungen von Patienten in kritischem Gesundheitszustand zwischen den Kliniken werden in der Regel durch die Luft ausgeführt. Hierbei werden aufgrund der Dringlichkeit der Einsätze regelmäßig die zulässigen Wetterminima für Sonder-VFR Flüge (Sichtweite 800 Meter und Wolkenuntergrenze 600 ft) ausgereizt, um die oft lebensrettenden Flüge zu ermöglichen. Die Realisierung von Windkraftanlagen innerhalb des in der Karte ausgewiesenen Gebiets 5 hält die Flugsicherung vor diesem Hintergrund für unverantwortlich, da sich das Gebiet wie ein Sperriegel zwischen die Universitätsklinik Heidelberg und die Kliniken in Mannheim und Ludwigshafen schieben würde. Aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe von etwa 200m ü. G. (eine WEA ist zudem kein statisches sondern ein bewegtes Hindernis) sowie der unter Punkt 1 gemachten Ausführungen verbietet sich derzeit eine Zustimmung gem. §14 Abs. 1 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) unsererseits.“



Die gesamte Stellungnahme befindet sich in der Anlage, Abbildung 2 stellt die flugrechtlichen Ausschlussbereiche insgesamt dar.



Dokumentpfad: E:\FNP_Windenergie\GIS-Karten\2016_05_10_TOB-Luftüberwachung.mxd

Abbildung 2: Flugrechtliche Ausschlussbereiche

2.3 Natur- und Artenschutz

Das avifaunistische Fachgutachten des Nachbarschaftsverbandes wurde von allen Behörden als gute Grundlage für den Flächennutzungsplan angesehen. Lediglich am „Weißen Stein“ in Dossenheim sind innerhalb des gutachterlich untersuchten Raumes neue Erkenntnisse im Rahmen der Beteiligung gewonnen worden. Hier gibt es einen Brutplatz einer europarechtlich geschützten Art, der von der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz und der Datenbank der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW-Datenbank) bestätigt wurde. Diese Information ist ausreichend belastbar, um einen entsprechenden Schutzabstand von 1.000 Meter um den Weißen Stein als „hartes Tabukriterium“ aufzunehmen. Folge ist eine Verkleinerung der möglichen Konzentrationszonen 11, 12 und 13.

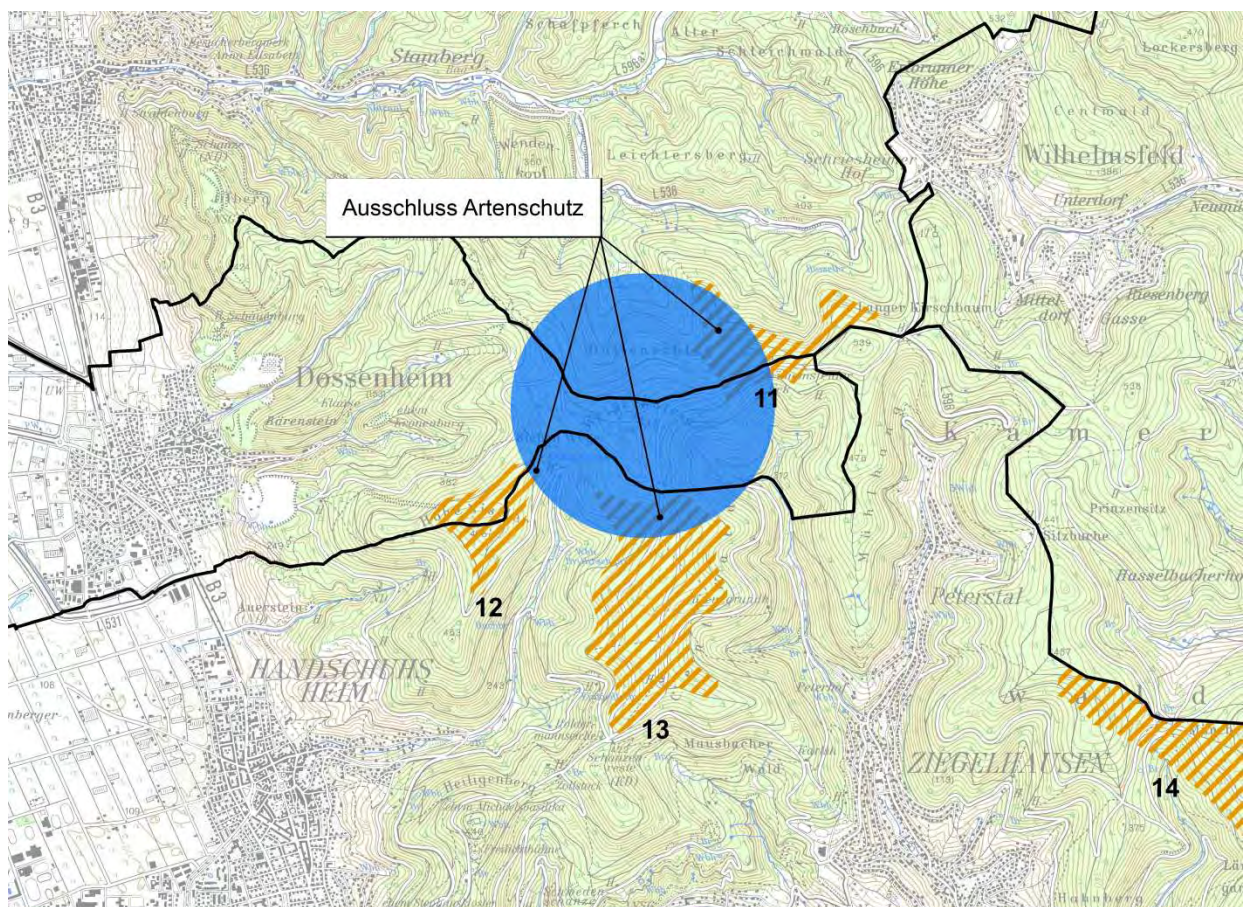


Abbildung 3: Ausschluss aufgrund des Artenschutzes - Wanderfalken

Das avifaunistische Fachgutachten umfasste nicht alle Flächen im Nachbarschaftsverband, die möglichen Konzentrationszonen 7 (Heidelberg, Kirchheimer Mühle) und 8 (Sandhausen-Süd) wurden auf Beschluss der Verbandsversammlung hin nicht geprüft. In der dazugehörigen Beschlussvorlage zur Verbandsversammlung vom 13.03.2013 heißt es dazu wie folgt: „In der Bürgermeisterrunde des Nachbarschaftsverbandes vom 09.01.2013 wurde Einvernehmen erzielt, dass aufgrund der Größe der derzeit restriktionsfreien Fläche von 48 qkm in einem ersten Schritt keine flächendeckende Erhebung durchgeführt werden soll. Stattdessen sollen vorerst nur die Flächen untersucht werden, die aufgrund ihrer Lage, ihrer Nutzungskonflikte und ihrer



Windhöufigkeit für WEA derzeit geeignet erscheinen. Dadurch wird eine zielgerichtete Kostenreduzierung für die fachgutachterliche Untersuchung erreicht.“ Aus diesen Gründen wurden die möglichen Konzentrationszonen 7 und 8 nicht gutachterlich untersucht. Im Hinblick auf die Fläche 8 im Süden von Sandhausen und Leimen in direkter Nähe zur Gemarkungsgrenze von Nußloch und Walldorf gab es durch Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Stadt Walldorf belastbare Hinweise auf ein Vorkommen von Störchen, was – neben den neuen Erkenntnissen zur Flugsicherung - zu einem Ausschluss dieser Fläche führt. Zur Fläche 7 liegt aus den vorgenannten Gründen derzeit keine belastbare Grundlage für die avifaunistischen Belange vor.

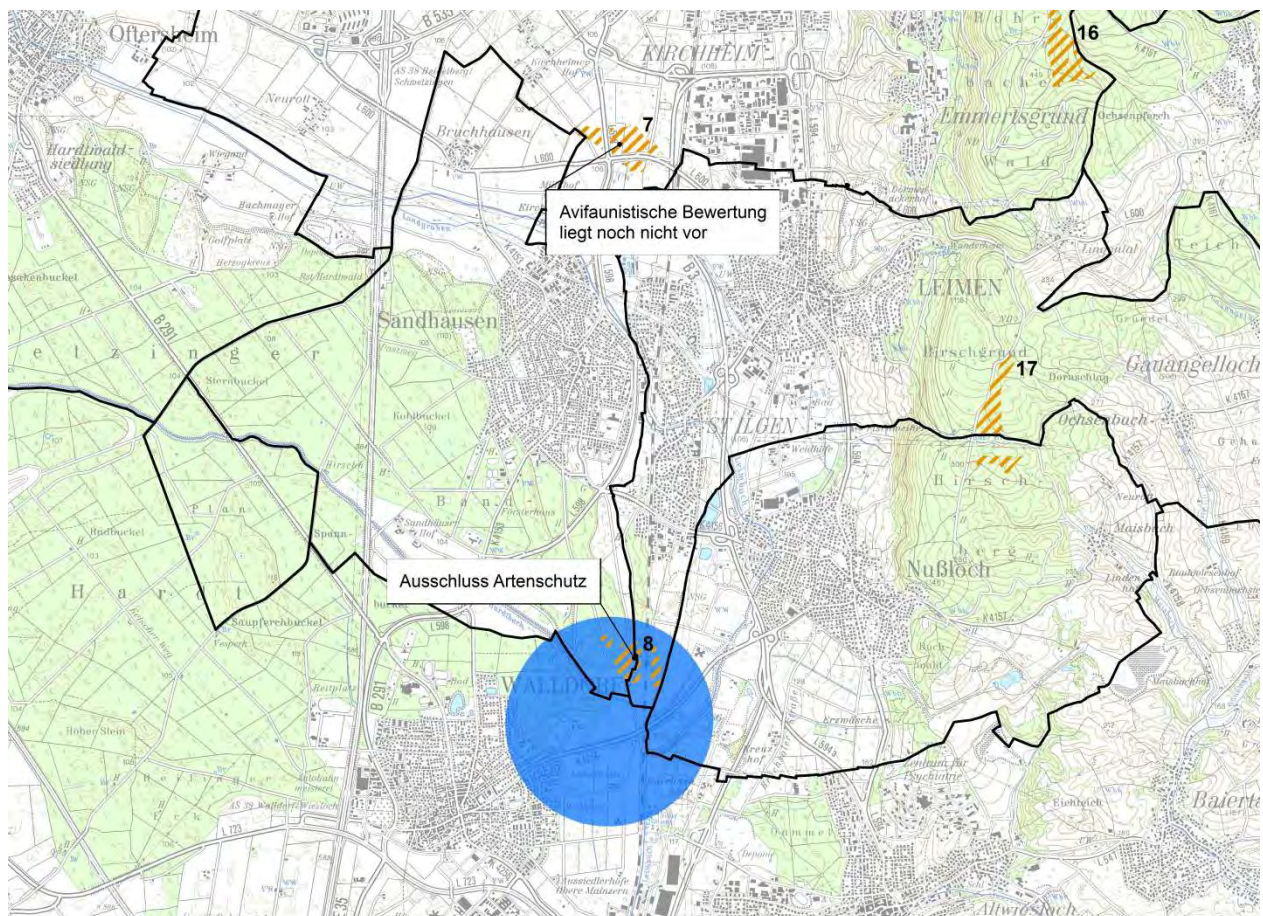


Abbildung 4: Ausschluss aufgrund des Artenschutzes - Störche

Weitere Ergebnisse zu Natur- und Artenschutz enthält Kap. 3.



2.4 Vorranggebiet Rohstoffabbau

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) hat darauf hingewiesen, dass die möglichen Konzentrationszonen 3 (südwestlich Heddesheim) und 6 (Schwetzingen, Neubruch) innerhalb eines Vorranggebietes für den Rohstoffabbau liegen. Nach dem aktuellen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie, Stand Juni 2014, führen solche Gebietsausweisungen nicht unmittelbar zum Ausschluss von Windenergie, sondern sind im Einzelfall zu prüfen (Plansatz 3.2.4.3). Insofern konnte der Nachbarschaftsverband dieses Kriterium erst nach förmlicher Beteiligung des VRRN abschließend werten. Im Rahmen der Beteiligung hat der VRRN mit Schreiben vom 08.03.2016 Folgendes geltend gemacht: *„Hinsichtlich des betroffenen Vorranggebiets RNK-VRG14 würde die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des derzeit in Planung befindlichen Abbauvorhabens führen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Teilbereich der möglichen Konzentrationszone 6, der sich mit dem Vorranggebiet überlagert, nicht weiterzuverfolgen. Dies gilt entsprechend auch für den Teilbereich der Konzentrationszone 3, der sich mit dem Vorranggebiet RNK-VRG05 überlagert. Allerdings könnte in diesem Fall ggf. auch eine Beschränkung der Konzentrationszone auf evtl. bereits abgebaute Teilflächen in Frage kommen. Voraussetzung für ein solches Vorgehen wäre eine Absprache mit dem Rohstoffunternehmen.“*

Der Nachbarschaftsverband wird beide Flächen ohnehin aufgrund der oben bereits genannten Belange der Flugsicherung herausnehmen.

2.5 Zusammenfassendes Ergebnis

Im Ergebnis kommen daher die in nachfolgender Karte dargestellten Bereiche nicht mehr für Windenergie in Frage:

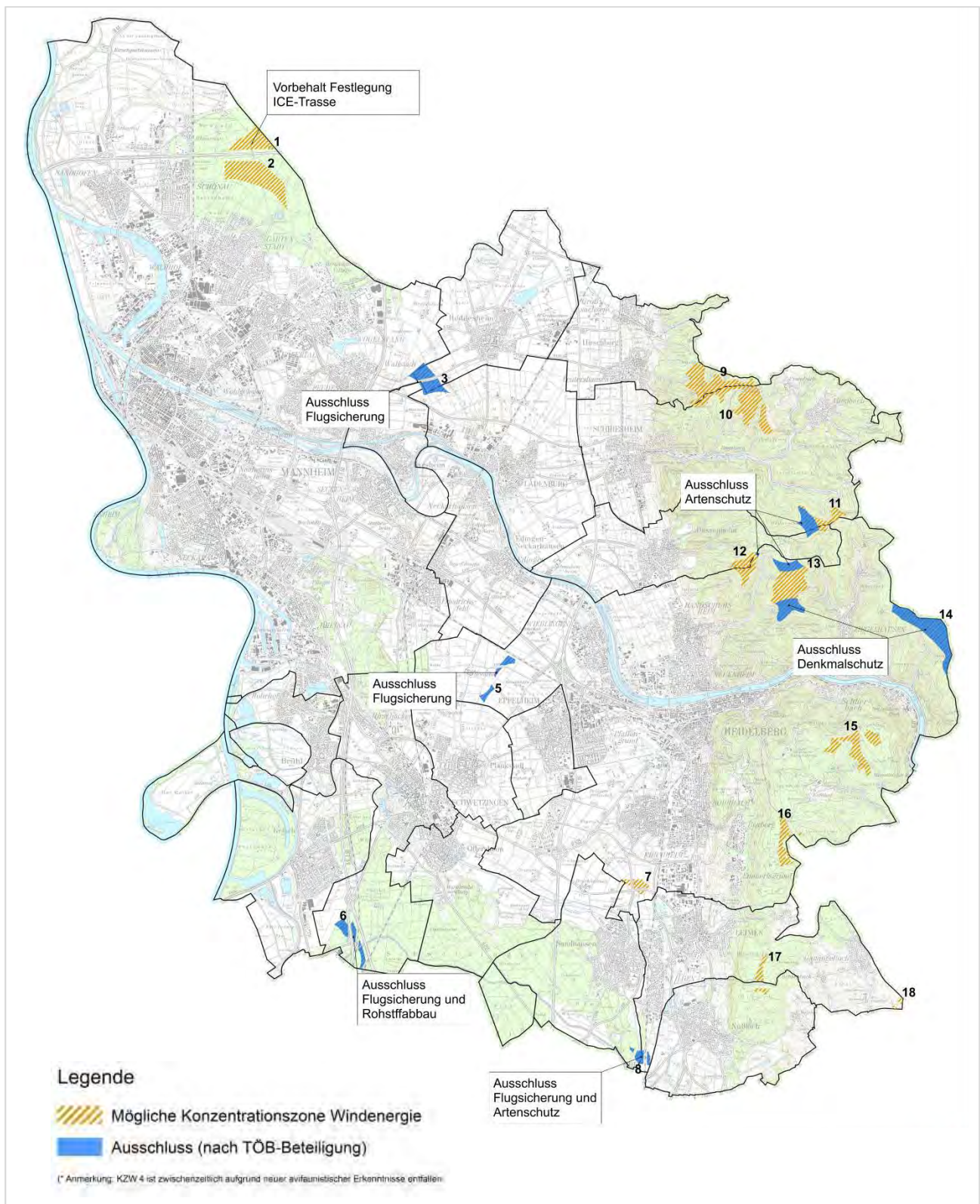


Abbildung 5: Neue harte Ausschlussbereiche



3 STELLUNGNAHMEN DER NACHBARGEMEINDEN

Viele mögliche Konzentrationszonen im Bereich des Odenwalds und Kraichgaus liegen auf den Höhenzügen, die oft auch Gemarkungsgrenze sind. Insofern können mögliche Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen über das Verbandsgebiet hinaus entfalten. Die Verbandsverwaltung hat im Vorfeld der Beteiligung die besonders betroffenen Nachbargemeinden in persönlichen Gesprächen regelmäßig über den Stand der Planungen informiert. Im Einzelnen fanden die Gespräche mit der Stadt Weinheim und den Gemeindeverwaltungsverbänden Schönau (Heiligkreuzsteinach, Heddesbach, Wilhelmsfeld und Schönau) und Neckargemünd (Gaiberg, Bammatal, Neckargemünd und Wiesenbach) statt.

Die von der Verbandsversammlung bereits beschlossenen Planungskriterien des Nachbarschaftsverbandes wie Erhöhung des Abstandes zu Wohnbauflächen auf 1.000 Meter wurden natürlich auch auf den angrenzenden Gemarkungen angewendet. Gleichwohl haben sich die Gemeinden in direkter Nähe zu möglichen Konzentrationszonen durchweg ablehnend gegenüber den möglichen Flächenbereichen geäußert.

Die Stellungnahmen umfassen neben generellen Anmerkungen zur Energiewende und zum Planverfahren vielfältige Hinweise zum Schutz des Landschaftsbildes, des Waldes und der Naherholungsfunktionen in den östlichen Grenzen des Verbandsgebietes im Übergang zum Odenwald und zum Kraichgau.

Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden sind vollständig in Anlage 3 beigefügt. Einen Überblick über die Lage der Nachbargemeinden gibt Abbildung 6. Insbesondere wurden folgende Hinweise gegeben:

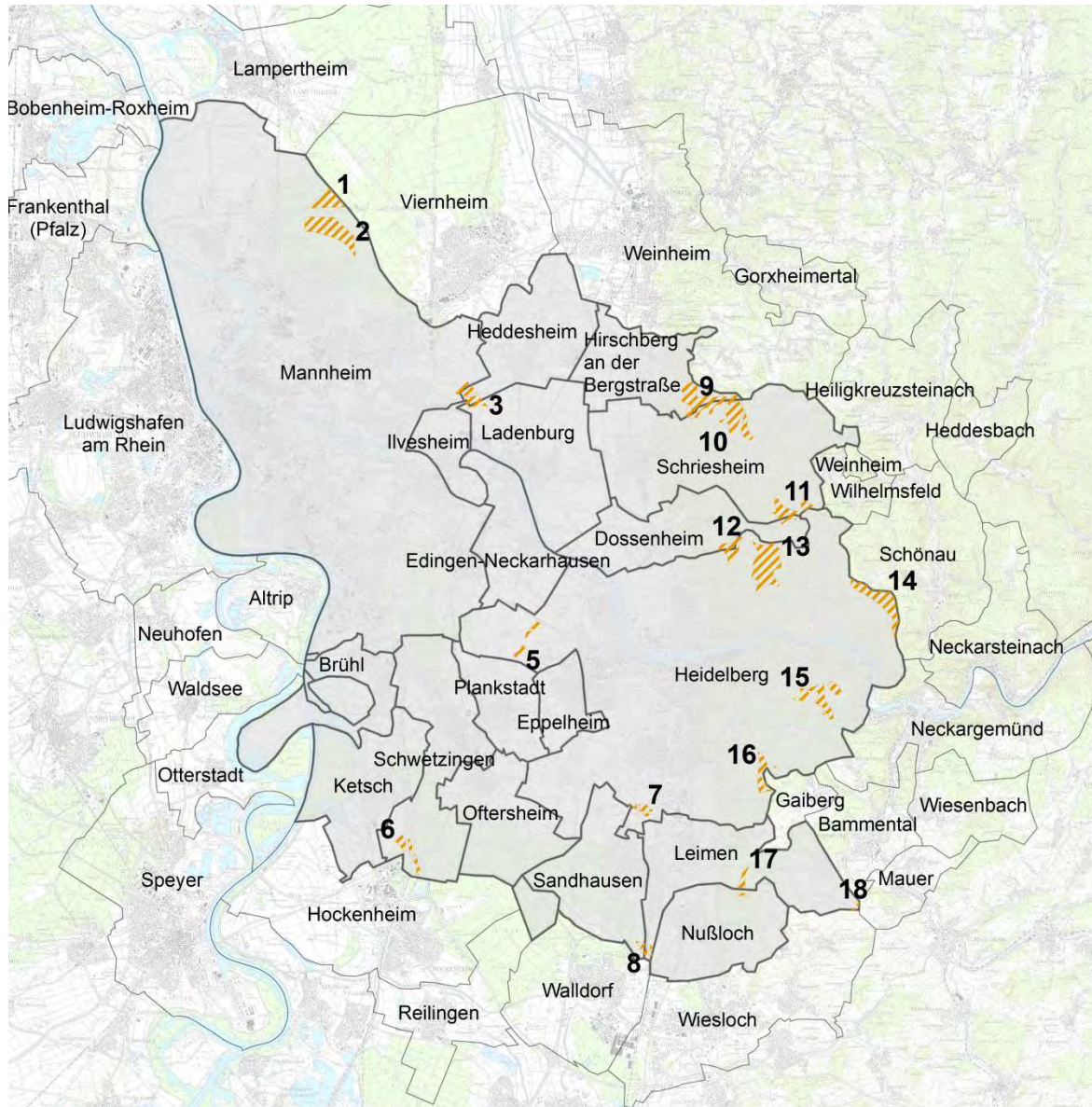


Abbildung 6: Nachbargemeinden des Nachbarschaftsverbandes

Gemeindeverwaltungsverband Schöna

Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Schöna vertritt die Gemeinden Heddesbach, Hemsbach, Schöna und Wilhelmsfeld. Der GVV begrüßt grundsätzlich die Standortfindung über die Flächennutzungsplanung, spricht sich aber gegen die möglichen Konzentrationszonen 11 (Schriesheim, Weißer Stein) und 14 (Heidelberg, Lammerskopf) aus. Dabei spielen die „enorme Fernwirkung und die gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ sowie die Naherholung eine große Rolle.

Besonders hervorgehoben wird, „dass Wälder als touristischer Anziehungspunkt zu werten sind und von vielen Besuchern als Wanderziel ausgesucht werden. Gerade im ländlichen Raum ist man im Rahmen des sanften Tourismus auf solche Aushängeschilder angewiesen.“ Im Hinblick auf die benachbarten möglichen Flächen für Windenergie in Hessen, nicht zuletzt wegen der



inzwischen genehmigten Windenergieanlagen am „Greiner Eck“ direkt östlich des Gemeindeverwaltungsverbandes, wird befürchtet, dass um die Gemarkungen *„ein regelrecht geschlossener Kreis“* an Windenergieanlagen entstehen könnte. *„Deshalb sollten insbesondere die Abstandskriterien zwischen den verschiedenen Anlagen auch länderübergreifend kritisch geprüft werden.“* Aus Sicht des GVV Schönau handelt es sich bei den geplanten Standorten 11 und 14 um weitgehend unberührten Landschaftsraum mit hoher Naherholungsfunktion, *„weshalb wir diese Standorte als sehr kritisch“* betrachten. Angeregt wird weiter, die Höhe der möglichen Windenergieanlagen zu begrenzen.

Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass der GVV sich für ein *„so wenig wie möglich“* sowie für eine sorgfältige vergleichende Betrachtung der möglichen Konzentrationszonen im Odenwald im Hinblick auf Natur-, Landschaftsschutz und Naherholung ausspricht: *„Wir sind uns bewusst, dass auch der Odenwald seinen Beitrag im Rahmen der erneuerbaren Energien leisten muss. Wie bereits erwähnt, befürwortet der GVV Schönau die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte durchaus positiv gegenüber. Wir bitten jedoch bei Ihrer Planung vorgenannte Kriterien nicht außer Acht zu lassen und sorgfältig abzuwägen, ob die Belange der Windenergie oder die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen.“*

Schönau

Ergänzend zur Stellungnahme des GVV äußert sich die Gemeinde Schönau ablehnend gegenüber der möglichen Konzentrationszone 14. Dies wird mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Natur- und Landschaftsschutz begründet. Die Fläche wird jedoch wie oben dargestellt inzwischen aufgrund *„harter Tabukriterien“* zum Denkmalschutz ohnehin nicht mehr Gegenstand des weiteren Verfahrens sein.

Wilhelmsfeld

Ergänzend zur Stellungnahme des GVV äußert sich die Gemeinde Wilhelmsfeld insbesondere zur möglichen Konzentrationszone 11 ablehnend. Wilhelmsfeld weist vor allem auf seine besondere Funktion für die regionale Naherholung hin: *„Wilhelmsfeld ist der einzige anerkannte Luftkurort des Rhein-Neckar-Kreises und wird von vielen Besuchern aus der Metropolregion als wichtiges Naherholungsgebiet genutzt. In den vergangenen Jahren wurden daher mit erheblichem finanziellem Aufwand zahlreiche überörtliche Freizeiteinrichtungen geschaffen.“*

Die Freihaltung der Landschaft ist aus oben genannten Gründen lebensnotwendig, um die Attraktivität der Gemeinde Wilhelmsfeld zu erhalten. Die Blickrichtung des oberen Ortsteils von Wilhelmsfeld ist auf die Rheinebene gerichtet, wie auch die Visualisierung des Standortes 21 für die Altenbacher Straße/Alte Römerstraße in Wilhelmsfeld zeigt. In einer vollkommen natürlichen und unbelasteten Landschaft zerstören - wie die Fotomontage zeigt - die dort dargestellten Windräder den freien Blick auf die Natur und beeinträchtigen erheblich das Landschaftsbild. Die bisher naturnahe Landschaft wird irreparabel geschädigt.“ Aus Wilhelmsfelder Sicht ergibt sich

„die besondere Problematik, dass verschiedene kommunale Planungsräume sowohl auf der baden-württembergischen als auch auf der hessischen Landesseite zu einer massiven Häufung von Windkraftanlagen führen, die sich aufgrund der Topographie und der Höhenlage auf den Höhenrücken des „Vorderen Odenwaldes“ konzentrieren. Dies führt bei entsprechender Konzentration zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.“

Weiter wird seitens Wilhelmsfeldes eine Höhenreduktion gefordert, um die Auswirkungen so weit wie möglich zu reduzieren. Zentraler Punkt für die Gemeinde ist, dass der bislang weitgehend unbebaute und naturbelassene Raum der Gemarkung und der angrenzenden Flächenbereiche wie dem Schriesheimer Tal einen regional besonders bedeutsamen Wert darstellen und durch solche Anlagen besonders stark gestört würde.

Weinheim

Die Stadt Weinheim fordert im Hinblick auf den Ortsteil Weinheim-Heiligkreuz eine Erhöhung des Mindestabstandes zu Windenergieanlagen auf 1.000 Meter. Der Ortschaftsrat Rippenweiher ergänzt die Stellungnahme der Stadt Weinheim insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naherholung und lehnt die möglichen Konzentrationszonen 9 und 10 ab.

Darüber hinaus moniert die Stadt Weinheim unzureichende Planungsgrundlagen. Die Kritik der Stadt Weinheim wird wie folgt bewertet:

- Das Kartenmaterial sei nicht ausreichend, da nur das Nachbarschaftsverbandsgebiet umfassend dargestellt ist.

Stellungnahme: Das Kartenmaterial ist ausreichend, so wurden bei der Planerarbeitung die seitens der Stadt Weinheim übergebenen Materialien verwendet. Auf die Bitte Weinheims hin wurden sogar spezifische Kartengrundlagen für Weinheim erarbeitet und übergeben. Eine gleichartige Kartendarstellung im Bereich aller benachbarten Gemeinden wäre aufgrund unvollständig und uneinheitlich vorliegender Datengrundlagen nur mit erheblichem Mehraufwand möglich und ist auch nicht notwendig.

- Fotomontagen mit Blickpunkten der Stadt Weinheim würden fehlen

Stellungnahme: Bei den Fotomontagen handelt es sich nicht um Pflichtaufgaben in der Flächennutzungsplanung. Die Fotomontagen wurden aber innerhalb des Nachbarschaftsverbandes zur Unterstützung einer sachlichen Diskussion erstellt. Der Nachbarschaftsverband hat im Vorfeld der Beteiligung der Gemeinde Weinheim angeboten, die Beauftragung solcher Fotomontagen auch für Weinheim zu organisieren. Kosten kann der Nachbarschaftsverband jedoch keine übernehmen, da es um die Wahrnehmung Weinheimer Interessen geht. Dies wurde durch Weinheim jedoch abgelehnt.

- Das avifaunistische Gutachten sei nicht veröffentlicht worden.



Stellungnahme: Avifaunistische Gutachten werden generell nicht veröffentlicht. Trotzdem wurde der Stadt Weinheim angeboten, Einsicht zu nehmen. Darauf wurde jedoch verzichtet. Seitens der Behörden wurde das Gutachten durchweg akzeptiert.

Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes ist die Kritik Weinheims - insbesondere vor dem Hintergrund des regelmäßigen informellen Austausches zum Verfahrensstand in den letzten Jahren – unbegründet.

Gaiberg

Gaiberg befürwortet grundsätzlich regenerativen Energien, spricht sich aber durch Beschluss des Gemeinderates mit großer Mehrheit gegen den Standort 16 aus. Neben generellen Hinweisen zur Energiewende wird die Fläche insbesondere aufgrund der Eingriffe in den Wald, des bestehenden Landschaftsschutzgebietes sowie der besonderen Wertigkeit für die Naherholung abgelehnt.

Neckargemünd

Die Gemeinde Neckargemünd hat sich mehrheitlich gegen die möglichen Konzentrationszonen 14 und 15 ausgesprochen. Dies wird insbesondere durch die Auswirkungen auf die besonderen landschaftlichen Qualitäten begründet, die nicht zuletzt im Landschaftsschutzgebiet niedergelegt sind. Besonders hervorgehoben wird dabei die besondere Qualität des Landschaftsbilds entlang des Neckartals: *„Damit verbunden war und ist jedoch die feste Überzeugung, dass die ins Umland eingeschnittene Flusslandschaft des Neckars und der sich anschließenden reliefreichen Mittelgebirgslandschaft in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart unbedingt erhalten werden muss.“*

Mauer

Die Gemeinde Mauer spricht sich generell gegen die mögliche Konzentrationszone 18 (Leimengauangelloch) aus. Damit ist das Planungskriterium des Nachbarschaftsverbandes berührt, wonach Raum für mindestens drei Windenergieanlagen geschaffen werden soll.

Walldorf

Die Stadt Walldorf spricht sich gegen die Konzentrationszone 8 (Sandhausen Süd) aufgrund entsprechender Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Naherholung und den Artenschutz, aus. Die Fläche 8 kommt jedoch bereits aufgrund anderer Ergebnisse der Behördenbeteiligung nicht mehr in Frage (vgl. oben).

Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim

Die Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim hat sich für eine gemeinsame Konzentrationszone im Bereich des regionalen Waldschutzgebietes „Schwetzinger Haardt“ ausgesprochen, was jedoch aufgrund des in der Schutzgebietsverordnung niedergelegten Ausschlusses von Windenergieanlagen nicht in Frage kommt.

Die mögliche Konzentrationszone 6 wird aufgrund möglicher Beeinträchtigungen der Segelflugaktivitäten des Sonderlandeplatzes Hockenheim abgelehnt.

Weitere Nachbargemeinden

Die weiteren Nachbarn wurden am Verfahren beteiligt, sehen aber keine Betroffenheit.

Die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden im Wortlaut sind in Anlage 3 beigefügt.



4 WEITERE ERGEBNISSE DER BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange waren aufgefordert, nach § 4 Abs. 1 BauGB weitere relevante Belange ins Verfahren einzubringen. Vorliegend sind die besonders bedeutsamen Stellungnahmen dokumentiert. Viele Stellungnahmen beziehen sich auf nachrangige Genehmigungsverfahren oder beinhalten Punkte, die bereits in der Begründung zum Flächennutzungsplan enthalten sind. Diese werden genauso wie Stellungnahmen, die zu kleinteiligen Änderungen in den Planungsunterlagen führen (z.B. kleinräumige Änderungen bei Mindestabständen zu Infrastrukturtrassen), vorliegend nicht näher dokumentiert, sondern werden Gegenstand der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes. Zu einigen ausgesuchten Schreiben erfolgt eine Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes (vgl. Anlage 4).

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 „Naturschutz und Landschaftspflege“

Das Referat „Naturschutz und Landschaftspflege“ des RP Karlsruhe stellt dar, dass es für die weit überwiegende Zahl der möglichen Konzentrationszonen keine Hinweise gibt, dass es unüberwindbare Hindernisse gibt, die einen Wegfall der Konzentrationszonen aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden. Gleichzeitig wird die in der Begründung bereits enthaltene Ausarbeitung des Nachbarschaftsverbandes zur Frage der „erheblichen Beeinträchtigung“ von FFH-Gebieten bestätigt (vgl. Kap. 3.11 der Begründung).

Lediglich für die Konzentrationszone 8 wird ein Ausschluss aufgrund avifaunistischer Restriktionen empfohlen. Diese Fläche steht im weiteren Verfahren nicht mehr zur Verfügung. Im Hinblick auf die Konzentrationszonen 14, 15 und 17 lassen die vorliegenden Daten *„in Teilen ein erhebliches Konfliktpotential erwarten. Wir gehen aber davon aus, dass die Konflikte auf dieser Planungsebene nicht so weitreichend sind, dass es zu unüberwindbaren Hindernisse kommt, die einen kompletten Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden.“* Diese stärkere Betroffenheit naturfachlicher Belange bezieht sich insbesondere auf Überlagerung mit erheblich beeinträchtigten Flächenbereichen von FFH-Gebieten sowie den Konfliktpotenzialen hinsichtlich Fledermäuse und Vögel.

Im Hinblick auf das Brutvorkommen am Weißen Stein wird gebeten, den entsprechenden Hinweisen *„nachzugehen. Dieses Brutvorkommen ist anscheinend weder der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGF) noch der LUBW bekannt.“* Der Nachbarschaftsverband hat bei der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz die aktuellen Erhebungsdaten abgefragt und entsprechend belastbare Ergebnisse erhalten. Darüber hinaus wird das Vorkommen durch die Datenbank der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg; Stand: 03.11.2015 bestätigt. Die Hinweise werden insofern als belastbar eingestuft, ein entsprechender Schutzabstand wurde aufgenommen (vgl. Kap. 1.3).



Zu den fachlichen Grundlagen werden folgende Hinweise gegeben:

„Ebenfalls noch nicht berücksichtigt wurden in dem ornithologischen Fachbeiträgen die erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die LUBW veröffentlichten Kartiierungsergebnisse windkraftempfindlicher Vogelarten (insbesondere die Ergebnisse der Rot- und Schwarzmilankartierung).“ Der Nachbarschaftsverband hat die aktuellen Daten abgefragt, dies führt nicht zu Änderungen in der Flächenkulisse.

Weiter wird im Hinblick auf die FFH-Gebiete gebeten, die Lebensstätte einer Art (LSA) – „Grünes Besenmoos“ anstelle des Hirschkäfers als erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets zu klassifizieren. Dies wurde durch die Verbandsverwaltung geprüft, es kommt aber nur im Bereich der möglichen Konzentrationszone 16 zu einer kleinräumigen Vergrößerung der Fläche für Windenergieanlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 „Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz“

Die höhere Raumordnungsbehörde, gleichzeitig Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan, stellt dar, dass *„das bisherige Auswahlverfahren zur Bestimmung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Nachbarschaftsverbandsgebiet schlüssig“* ist.

Regierungspräsidium Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie

Das Kompetenzzentrum Energie stellt dar, dass der Ausschluss von Wasserschutzgebieten Zone II als „harten Tabuzonen“ näher erläutert werden sollte, um letztendlich Planungssicherheit zu schaffen.

Das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat sich auf Anfrage dazu wie folgt geäußert: *„Generell bedürfen die Wasserschutzzonen II eines besonderen Schutzes, weshalb bauliche Anlage und in der Regel auch Erdaufschlüsse über 1 m Tiefe dort verboten sind. Da wir diese Verbotsbestimmungen restriktiv handhaben, was durch den Windenergieerlass bestätigt wird, sehen wir keine Möglichkeit für derart massive Eingriffe, wie sie für den Bau von modernen Windkraftanlagen notwendig sind, Ausnahmen zuzulassen. Wir empfehlen, die Zonen II generell als Ausschlussflächen in den Plan aufzunehmen.“* Diesen Ausführungen haben sich die Wasserrechtsämter der Städte Mannheim und Heidelberg angeschlossen.

Rhein-Neckar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises bestätigt durchweg die in den Beteiligungsunterlagen enthaltenen Ausarbeitungen. Dabei wird verdeutlicht, dass – wie bereits in der Begründung dargelegt – die Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten noch herzustellen ist: *„Die Schutzzwecke der betroffenen LSG beziehen sich auf Naturhaushalt, Land-*



schaftsbild, Eigenart der Landschaft und Erholungswert der Landschaft. Unter den Aspekt Naturhaushalt fällt auch der allgemeine Schutz (Bestandserhalt und Entwicklungsgedanke) der Tier- und Pflanzenarten, die in den LSG anzutreffen sind. Die Vereinbarkeit der potentiellen KZW mit den Regelungen der LSG-Verordnungen ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass 7 der 9 KZW innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises sich in LSG befinden und damit aufgrund kumulativer Wirkung möglicherweise die Schutzzwecke der LSG nicht aufrecht erhalten werden können. Nach derzeitiger Lage der Dinge sind die ermittelten potenziellen KZW nicht mit den LSG-Verordnungen vereinbar. Sollten die Planungen für KZW in LSG aufrechterhalten werden, wäre jeweils Antrag auf Änderung der LSG-Verordnungen zu stellen. Wobei entsprechende ausführliche Unterlagen und Ausführungen den Anträgen beizufügen wären.“ Der formulierte Bezug auf die kumulativen Wirkungen bedeutet, dass auch aus Sicht des Verordnungsgebers nur ein bestimmter Teil des LSG in Frage kommt und nicht alle Konzentrationszonen möglich sind.

Die möglichen Konzentrationszonen im Odenwald werden dabei durchweg als vergleichsweise ähnlich stark betroffen angesehen: In Bezug auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungseignung und Landschaftsbild besteht eine hohe natürliche Eignung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (stark bewegte Geländeformen, großes, naturnahes zusammenhängendes Waldgebiet) mit Wanderwegen und Erholungswald. Die Landschaftsräume sind bisher nicht vorbelastet, es ist durchweg aufgrund der exponierten Höhenlage, der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Das avifaunistische Gutachten des Nachbarschaftsverbandes wird als ausreichend angesehen, gleichwohl ergeht ebenfalls ein Hinweis zum oben bereits genannten Brutvorkommen am Weißen Stein.

Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt

Die untere Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises bestätigt durchweg die bereits in den Steckbriefen und im Umweltbericht enthaltenen Ausarbeitungen zu Erholungswald und Waldfunktionen.

Die Fläche 9 hat eine Reihe von Teilräumen, die aus Sicht des Forstes kritisch sind. Zu den Flächen 9 und 12 wird darauf hingewiesen, dass wegen der erforderlichen aufwendigen Erschließung durch Waldgebiete Bedenken bestehen. Es wird darum gebeten, die Intensität der notwendigen Eingriffe für die Zuwegung zu den Anlagen stärker zu berücksichtigen.

Zu den Flächen 11 und 12 werden aufgrund der Erholungsnutzung „Bedenken“ geäußert.

Im Hinblick auf die Konzentrationszone 10 wird folgendes ausgeführt: *„Die Erreichbarkeit der östlichen Teilfläche ist sehr problematisch. Die steilen Hanglagen in dieser Konzentrationszone sind für den Bau von Windenergieanlagen nicht geeignet. Gegen die östliche Teilfläche bestehen erhebliche Bedenken, da hier für die Erschließung starke Eingriffe für den Wegeausbau erforderlich wären. Starke Bedenken bestehen auch gegen den Bau von Windenergieanlagen*

im Umfeld des Naturfreundehauses. Hingegen stehen dem Bau von Windenergieanlagen in den weniger geneigten Lagen im südwestlichen Teilbereich (Stadtwald Schriesheim Abt. 4/9) keine wesentlichen forstlichen Belange entgegen.“

Zur möglichen Konzentrationszone 17 wird folgendes angemerkt: „Die Waldfunktionenkartierung hat das Waldgebiet als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Diese Kartierung wird der tatsächlichen Erholungsfunktion nicht mehr gerecht. Die derzeit in Bearbeitung befindliche Aktualisierung der Waldfunktionenkartierung weist das Gebiet als Stufe 1 "Wald mit außerordentlicher Bedeutung für die Erholung aus".

Seitens der Behörde wird begrüßt, dass der gesetzliche Erholungswald nach § 33 LWaldG (Erholungswald "Schwetzinger Hardt") als Ausschlusskriterium gewertet wurde.

Stadt Mannheim, Fachbehörden

Die bei der Stadt Mannheim angesiedelten Fachbehörden wurden gehört. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Aus Sicht der Forstbehörde bestehen Bedenken gegen die geplante Windenergie-Konzentrationszone 2 in der vorliegenden Ausformung, da sie weit in die Kernzone des gesetzlichen Erholungswaldes beim Karlstern heranreicht. Entlang der Autobahn nimmt die Erholungsfunktion deutlich ab, mit entsprechendem Abstand zur Kernerholungszone wäre eine Ausweisung für Windkraft denkbar.

Im Zuge der Ausweisung des Käfertaler Waldes zum gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG wurde auch eine „Kernzone“ des Erholungswaldes mit einer besonders intensiven Naherholungsnutzung definiert (Haupterholungsbereich nach Anlage 4 der Erholungswaldsatzung). Entlang der Autobahn A 6, insbesondere auf der Nordseite der A 6, wird die Erholungsfunktion durch den Zerschneidungswirkung der A 6 und die Lärmemissionen stark beeinträchtigt; hier nimmt die Zahl der Waldbesucherinnen und -besucher auch deutlich ab.

Der Käfertaler Wald wurde mit Satzung der Stadt Mannheim vom 27.11.2007 zum gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG erklärt. Im gesetzlichen Erholungswald leiten sich die Restriktionen aus den entstehenden Nutzungskonflikten ab. Vorhandene Nutzungskonflikte sind bei der Planung zu berücksichtigen und abzuwägen. In der Kernzone des Käfertaler Waldes mit ihren zahlreichen Erholungseinrichtungen und Ausflugszielen können Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion darstellen. Die Konzentrationszone 2 reicht weit in die Erholungswaldkernzone hinein.

Aus Sicht der Naturschutzbehörde sprechen grundsätzlich keine Gründe gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2, tiefere Untersuchungen sind jedoch im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens notwendig. Im Ergebnis stehen auch die Erkenntnisse zu Fledermäusen nicht der Ausweisung einer Konzentrationszone entgegen.



Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Mannheimer Behörden feststellen, dass die möglichen Konzentrationszonen formal nicht in Frage zu stellen sind. Gleichzeitig wird die auch aus der Bürgerschaft eingebrachte besondere Bedeutung des Käfertalers Wald für die Naherholung unterstrichen. Die bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung steht möglichen Konzentrationszonen voraussichtlich nicht entgegen.

Umweltforum Mannheim

Das Umweltforum Mannheim spricht sich gegen Windenergieanlagen im Käfertaler Wald aus. Es wird bezweifelt, *„dass für eine wirksame Klimapolitik in Mannheim die Errichtung von Windgeneratoren im Käfertaler Wald ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll und erforderlich ist.“* Begründet wird dies mit Natur- und Artenschutz, Erholungsfunktion und Wirtschaftlichkeit.

Anzumerken ist jedoch, dass von fehlerhaften Grundlagen ausgegangen wird: Das Umweltforum geht davon aus, dass für ein Windrad 30.000 bis 35.000 qm Wald *„vernichtet“* werden muss. Es ist jedoch nur von einem Zehntel auszugehen, etwa 3.500 qm. Weiter wird bei den Defiziten des Natur- und Artenschutzes lediglich auf geschützte Pilzvorkommen verwiesen. Dies ist in der Flächennutzungsplanung zur Windenergie jedoch kein zu berücksichtigender Belang.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kreisverband Mannheim, spricht sich ebenfalls gegen Windenergieanlagen im Käfertaler Wald aus. Begründet wird die Ablehnung in der hohen Bedeutung des zusammenhängenden Waldgebietes für *die Erholung der Bevölkerung, den Schutz des Grundwassers, das lokale Klima und als Rückzugsraum für Flora und Fauna*, insbesondere vor dem Hintergrund, dass *Mannheim die Baden-Württembergische Großstadt mit dem geringsten Waldanteil ist*. Es wird die Gefahr gesehen, dass durch Windenergieanlagen dieser Erholungswert massiv und nachhaltig gemindert wird. Die Schutzbedürftigkeit und tatsächliche Erholungsintensität im Käfertaler Wald wird höher als diejenige der Schwetzingen Hardt erachtet. Es wird darauf verwiesen, dass sich auf die windhöffigeren und wirtschaftlicheren Standorte im Verbandsgebiet konzentriert werden und somit die *Erhaltung der überragenden Schutz- und Erholungsfunktion* des Käfertaler Waldes fokussiert werden soll. Es wird auf eine entstehende Gesamtbelastung durch die bereits bestehende Schnellbahntrassenplanung hingewiesen.

Stadt Heidelberg, Fachbehörden

Die Stellungnahme der Stadt Heidelberg umfasst die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde, Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde, Naturschutzbehörde und Forstbehörde.

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Konzentrationszonen im Bereich des Odenwaldes ein sehr hohes Konfliktpotenzial besitzen. Dies trifft insbesondere auf die Standorte mit Blickbeziehungen zur Altstadt und im Neckartal zu.“

In der bisherigen Begründung nicht enthalten ist der Hinweis Heidelbergs, dass sich auf dem Sendeturm am Weißen Stein ein Nistkasten für Wanderfalken befindet, *„der seit Jahren zur Brut genutzt wird. Demensprechend ist im Umweltbericht ein Radius von 1000 m um den Turm als Ausschlussgebiet darzustellen.“* Der Nachbarschaftsverband wird diesen Schutzabstand nicht nur in den Umweltbericht aufnehmen, sondern als hartes Tabukriterium gem. Kap. 3.13 der Begründung werten (vgl. Kap. 1.3). Anzumerken ist, dass diese Erkenntnis der Stadt Heidelberg zumindest im Herbst 2012 (vgl. Beschlussvorlage 0378/2012/BV der Stadt Heidelberg) – also kurz vor der avifaunistischen Prüfung durch den Nachbarschaftsverband 2013 - noch nicht bekannt war.

Viele Hinweise der Heidelberger Fachbehörden sind bereits in der Begründung enthalten oder beziehen sich auf rechtliche Rahmenbedingungen, die für die vorliegende Planung nicht maßgeblich sind. In der Anlage befindet sich eine detaillierte Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes zur fachlichen Stellungnahme der Behörden der Stadt Heidelberg.

NABU-Gruppe Heidelberg

In einer ergänzenden Stellungnahme des NABU Heidelberg wird die Bedeutung der Naherholung und des Landschaftsbildes betont: *„Der NABU Heidelberg anerkennt und unterstützt das Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft für künftige Generationen zu bewahren (§ 1 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Insbesondere die geplanten Konzentrationszonen im Bereich der Bergstraße und des Neckartals bis hin zum Kraichgaurand befinden sich in Landschaftsschutzgebieten, die insbesondere auf das oben beschriebene Naturschutzziel fokussieren. Künftig errichtete WEA sind prinzipiell dazu geeignet die Eigenart dieser Landschaft zu verändern, Erholungssuchende können die Schönheit und den Erholungswert beeinträchtigt sehen. Wir fordern daher, vorhandene Ansätze zur Methodenstandardisierung bei der Landschaftsbildbewertung in den Umweltbericht einfließen zu lassen. Wir fordern die Ergebnisse des Forschungsprojektes der Universität Stuttgart bei der Bewertung zu berücksichtigen.“*

Schriesheim-Ursenbach, Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat des Stadtteils Schriesheim-Ursenbach spricht sich gegen die Konzentrationszonen 9 und 10 aus. Die ablehnende Position wird mit dem Natur- und Landschaftsschutz, dem Naherholungswert des vorderen Odenwaldes insgesamt sowie dem Tierschutz begründet. Der



ungestörte Landschaftsraum rund um Ursenbach sowie die Schriesheimer Hütte als besonders attraktives Ausflugsziel werden betont.

Verband Region Rhein-Neckar

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt derzeit einen Teilregionalplan Windenergie auf. Der vorliegende Planentwurf enthält nicht mehr das bisherige Bauverbot für Windenergieanlagen, er weist Vorranggebiete für Windenergie aus, die jedoch alle außerhalb des Verbandsgebietes des Nachbarschaftsverbandes liegen.

Die Stellungnahme des Verbandes zum Teilflächennutzungsplan vom 11.03.2016 umfasst eine Darstellung der regionalplanerischen Planungskriterien, die jedoch einem anderen Planungsziel dienen und daher nicht ohne weiteres auf die Flächennutzungsplanung übertragen werden können.

Inhaltlich verweist die Stellungnahme des VRRN auf die bereits seitens der Flugsicherung geäußerten Hinweise sowie auf den Freihaltebereich für die ICE-Trasse im Käfertaler Wald. Dieser Plansatz ist bereits in der Begründung unter Kap. 5.6 entsprechend gewürdigt. Die Konzentrationszone 1 nördlich der A6 kann selbstverständlich nur dann Wirkung entfalten, wenn die Trassenführung für den neuen ICE geklärt ist. Je nach Lage der Trasse wird Raum für Windenergieanlagen verbleiben können, so dass dieses Ziel nicht dauerhaft Windenergieanlagen entgegensteht, sondern nur „derzeit“, so wie es auch in der Stellungnahme des VRRN formuliert ist. Insofern wird der Nachbarschaftsverband diese Fläche nicht als dauerhaft „hartes“ Tabukriterium werten. Gleichwohl könnte eine mögliche Konzentrationszone in diesem Bereich erst dann Windenergieanlagen ermöglichen, wenn Klarheit über die Trassenführung besteht. Dies trifft in vergleichbarer Weise im Übrigen auch den bestehenden Bauschutzbereich zu „Coleman“ zu, der ebenfalls die mögliche Konzentrationszone 1 betrifft.

Im Regionalplanentwurf werden Vorranggebiete für den Rohstoffabbau als zur Prüfung im Einzelfall klassifiziert. Diese Einzelfallprüfung führt zum Ausschluss dieser Flächenbereiche (vgl. Kap. 1.3).

Weitere Hinweise beziehen sich auf den wirksamen Regionalplan. Diese führen aber nicht zu relevanten Änderungen in Bezug auf den vorliegenden Flächennutzungsplan.

Weiter betont der VRRN, dass er *„die für die Region Rhein-Neckar landschaftsprägende Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal im Rahmen der planerischen Abwägung als Gebietskategorie für die Standortsuche für regionalbedeutsame Vorrangflächen für Windenergie im Sinne eines weichen Tabukriteriums ausgeschlossen hat. Dies geschah auch mit Blick auf eine möglichst regionsweite Angleichung der Suchkriterien.“*

Naturschutzverbände, Gemeinsame Stellungnahme

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND) haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Insgesamt wird folgendes festgestellt: *„Die Energiewende ist gesellschaftlicher Konsens, zu dem sich auch NABU, LNV und BUND bekennen. Der Ausbau der Windkraft ist zur Umsetzung der Energiewende und zur Bekämpfung des Klimawandels unabdingbar, auch in Baden-Württemberg. Der NABU Rhein-Neckar-Odenwald, der LNV Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar und der BUND Rhein-Neckar-Odenwald begrüßen daher die Aufstellung eines FNP Wind. Eine Steuerung der Windenergie ist insbesondere in einer Metropolregion mit vielfältigen Nutzungsansprüchen an die Landschaft sinnvoll und notwendig.“*

Die Stellungnahme umfasst vielfältige Hinweise in Bezug auf Natur und Landschaft, eine detaillierte Betrachtung erfolgt in der Anlage 4.

Dem Hinweis, die vorliegenden Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz abzufragen wurde nachgegangen. Bis auf einen Brutplatz eines Wanderfalkenpärchens am Weißen Stein konnten allerdings keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden, die zu einer Änderung der Flächenkulisse aufgrund hinzukommender Abstände geführt hätten (s. Kap. 2.3).

Sonstige Forderungen beziehen sich insbesondere auf die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Planungsgrundlagen, insbesondere auf Vogelschutz und Fledermäuse. Hierzu hat der Nachbarschaftsverband umfassende Gutachten erstellen lassen und der Beteiligung zugrunde gelegt. Zu vielen Forderungen wurde zwischenzeitlich eine Stellungnahme der Fachgutachter eingeholt, eine detaillierte Behandlung kann der Anlage 4 entnommen werden.

Manchen Forderungen wie der nach Durchführung einer FFH-Vorprüfung ist zuzustimmen. Dies war ohnehin vorgesehen, wenn Klarheit über die weiter zu verfolgenden Konzentrationszonen besteht. Auch die Forderung, eine fachgutachterliche Einschätzung für Rastvögel nachzureichen, wird nach Klarheit über die weiter zu verfolgenden Konzentrationszonen geprüft.

Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald

Der Geonaturpark spricht sich gegen alle Konzentrationsflächen aus, die im Bereich des Odenwaldes liegen (mögliche Konzentrationsflächen 9 bis 16) und führt dazu folgendes aus: *„Die natürlich erhaltene Landschaft und das einzigartige Landschaftsbild sind maßgebliche Faktoren für die Attraktivität unserer Region und Grundlage für die Ausweisung als Naturpark wie als Geopark. Eingriffe in das Landschaftsbild unterliegen hier einer besonderen Sorgfaltspflicht und Abwägung. Auf Grund der besonderen naturnahen, erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaft wurde die Region von der UNESCO im November 2015 neben 5 weiteren Regionen in Deutschland als "UNESCO Global Geopark" ausgezeichnet. Diese außerge-*



wöhnlich hohe Auszeichnung verpflichtet das geologische, naturräumliche und kulturelle Erbe zu bewahren und den Tourismus in dieser Region zu fördern.“

Relevant ist dabei, dass der Geo-Naturpark „im baden-württembergischen Bereich jedoch keine Rechtsform besitzt“, sich die Stellungnahme daher auch nicht auf formale Grundlagen wie eine Satzung oder Verordnung stützen und damit keinen dauerhaften Ausschluss von Windenergieanlagen bewirken kann.

Naturpark Neckartal-Odenwald

Laut Stellungnahme sind die Belange des Naturparks „in den Unterlagen korrekt und vollständig dargestellt. Da sämtliche geplanten Standorte im Bereich von Landschaftsschutzgebieten liegen, sind deren Restriktionen vorrangig abzuarbeiten. Dies wird von den unteren Naturschutzbehörden abgedeckt. Die Belange der Erholung und des Landschaftsbildes sind nach Ihren Aussagen abwägungsrelevant. Aus Sicht des Naturparks ist ein wesentliches Ziel der Naturparkverordnung betroffen, nämlich der Schutz des Landschaftsbildes gerade im Bereich der Randzonen des Odenwaldes.“

Industrieverband Steine und Erden

Der Industrieverband Steine und Erden spricht sich aufgrund konkreter Abbaupläne gegen die als Vorranggebiet festgesetzte mögliche Konzentrationszone 6 aus (vgl. Kap. 1.3). Die bereits mit Vorbehaltsgebieten gesicherten Bereiche werden wie folgt dargestellt: „Da innerhalb des baden-württembergischen Teils der Region die Kiesgewinnung sowie die Gewinnung von Zementrohstoffen nur noch auf wenige Standorte konzentriert ist, muss dem Erhalt und der Neuer-schließung sowie der langfristigen Rohstoffsicherung großes Gewicht eingeräumt werden. Rohstoffe sind standortgebunden! Wir bitten Sie daher, auch die Sicherungsgebiete ebenso von der Windkraftnutzung auszunehmen, um den mittel- bis langfristigen Rohstoffbedarf für die rohstoffgewinnende Industrie zugänglich zu halten. Dies betrifft die westliche Teilfläche der Windkraftkonzentrationszone KZW 7 (Sande und Kiese) sowie beide Teilflächen der Konzentrationszone KZW 18 (Zementrohstoffe). Im letztgenannten Fall ist ein planerischer Vorsorgeabstand von 300 Metern einzuhalten, um Gefährdungen für die Windkraftanlagen durch Steinflug und Erschütterungen sowie durch Grundbrüche aufgrund von Vertikaldrücken der Windkraftanlagen zu vermeiden.“

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Ergänzend zu den erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes, die zum Ausschluss von Konzentrationszonen führen, entfalten denkmalschutzrechtliche Belange auch abwägungs-erhebliche Kriterien. „In Bezug auf die Bedeutung der Strahlenburg in Schriesheim wird dabei

auf folgendes hingewiesen: Die Visualisierung mit Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszonen 9, 10 und 11 zeigen, dass die Anlagen zusammen mit der Strahlenburg zu sehen wäre (Fotostandort 11, 12 und 17) und bei den angenommenen Nabenhöhen die Burganlage überragen. Windenergieanlagen, die von den relevanten Standorten aus gesehen den Burgberg überragen und sich - im Gegensatz zum Kulturdenkmal - bewegen, würden ganz besonders ins Auge fallen und den Blick von der Burgruine auf sich ziehen. Es ergäbe sich eine Divergenz zwischen dem harmonischen Gesamtbild von Burganlage und Landschaft einerseits und den Anlagen, die es technisch überprägen würden. Für einen aufgeschlossenen Betrachter auf einem der relevanten Standorte wäre das geschützte Erscheinungsbild der Strahlenburg gestört.

Da aber von Seiten der Denkmalpflege festgehalten werden muss, dass die Konzentrationszonen auf weiter zurückliegenden Bergrücken geplant sind und somit nicht in dem Maße in Konkurrenz zum Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung treten, dass dies als erhebliche Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes zu werten wäre, bestehen daher Bedenken gegenüber der Flächenausweisung.“ Die Blickbeziehungen zur Strahlenburg sind demnach als abwägungserheblich einzustufen, ohne dass dies zu einem zwingenden Ausschluss von Windenergieanlagen wie in Heidelberg führt.

Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion

Die Forstbehörde bestätigt umfassend die bereits in den Unterlagen dargelegten Sachverhalte. Im Hinblick auf die möglichen Konzentrationszonen 1 und 2 im Käfertaler Wald wird auf die Erholungswaldsatzung verwiesen und es werden Bedenken geltend gemacht, die jedoch nicht zu einem Ausschluss führen.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) prüft die Möglichkeit der Störung von Flugsicherungseinrichtungen. „Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 10 km um die Flugsicherungseinrichtungen (am Mannheimer Flughafen). Der Anlagenschutzbereich des MLAT-VHF-Empfängers Königstuhl erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 2,00 km um den Standort der Flugsicherungsanlage.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich“. Betroffen sind die Konzentrationszonen 1 und 2, die jedoch am äußeren Rand des 10km-Radius liegen. Die Stellungnahme führt nicht



zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen in diesen Bereichen, Einschränkungen im Hinblick auf Anzahl und Höhe sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt hat im Hinblick auf die möglichen Konzentrationszonen 1 und 2 im Mannheimer Norden (Bauschutzbereich Coleman) ausgeführt, dass dieser Schutzbereich derzeit nicht zwingend Windenergieanlagen entgegensteht. Eine Vorprüfung kann unabhängig vom Freigabezeitpunkt Coleman durch einen möglichen Anlagenbetreiber beantragt werden.

Betreiber von Richtfunkstrecken

Die Bundesnetzagentur hat den Nachbarschaftsverband über die möglicherweise betroffenen Anbieter von Richtfunkstrecken informiert. Diese wurden alle am Verfahren beteiligt. Einzelne Richtfunkstrecken schließen die Realisierung von Windenergieanlagen nicht aus, bei einer besonderen Häufung werden die Standortalternativen für die einzelnen Windräder innerhalb einer Konzentrationszone jedoch entsprechend geringer. Dies gilt insbesondere dann, wenn innerhalb einer möglichen Konzentrationszone auch sonstige Restriktionen wie naturschutzfachliche Belange vorliegen. Eine besonders starke Betroffenheit ergibt sich im Hinblick auf die mögliche Konzentrationszone 15, die Flächen 10, 11, 12, 13 und 16 sind ebenfalls betroffen.

Weitere Behörden

Weiter haben Heddesheim, Ketsch und Schwetzingen Hinweise in Bezug auf die Konzentrationsflächen 3 und 6 gegeben. Diese Flächen werden aber bereits aus anderen Gründen nicht im weiteren Verfahren bleiben können, so dass eine vertiefende Dokumentation dazu nicht mehr erforderlich ist.

Die sonstigen Stellungnahmen sind – wie oben bereits geschildert – nicht näher relevant, werden aber für die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes entsprechend aufgearbeitet.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE



Ergebnis der Beteiligung der
Behörden nach § 4 (1) BauGB

Anlagen

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE



Ergebnis der Beteiligung der
Behörden nach § 4 (1) BauGB

Anlage 1: Behördenverteiler

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Collinstraße 1

68161 Mannheim

www.nachbarschaftsverband.de

3. Juni 2016



Verteiler

Nr.	Beteiligte Stelle	
1	Gemeinde Brühl	Bürgermeisteramt
2	Gemeinde Dossenheim	Bürgermeisteramt
3	Gemeinde Edingen-Neckarhausen	Bürgermeisteramt
4	Gemeinde Heddesheim	Bürgermeisteramt
5	Gemeinde Hirschberg	Bürgermeisteramt
6	Gemeinde Ilvesheim	Bürgermeisteramt
7	Gemeinde Ketsch	Bürgermeisteramt
8	Gemeinde Nußloch	Bürgermeisteramt
9	Gemeinde Oftersheim	Bürgermeisteramt
10	Gemeinde Plankstadt	Bürgermeisteramt
11	Gemeinde Sandhausen	Bürgermeisteramt
12	Stadt Eppelheim	Stadtverwaltung
13	Stadt Heidelberg	Oberbürgermeister
14	Stadt Heidelberg	12 Amt für Stadtentwicklung und Statistik
15	Stadt Heidelberg	61 Stadtplanungsamt
16	Stadt Ladenburg	Stadtverwaltung
17	Stadt Leimen	Stadtverwaltung
18	Stadt Mannheim	Oberbürgermeister
19	Stadt Mannheim	Dez IV
20	Stadt Mannheim	Dez V
21	Stadt Mannheim	37 Feuerwehr und Katastrophenschutz
22	Stadt Mannheim	53 Gesundheit
23	Stadt Mannheim	60 Bauverwaltung
24	Stadt Mannheim	61 Stadtplanung
25	Stadt Mannheim	Reiss-Engelhorn-Museum
26	Stadt Schriesheim	Bürgermeisteramt
27	Stadt Schwetzingen	Stadtverwaltung
28	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. IV
29	Bundeseisenbahnvermögen	Dienststelle Süd
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra I 3
31	Eisenbahn-Bundesamt, EBA	Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart
32	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	Landesplanungsstelle
33	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM)	
34	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im RP Freiburg	Abt. 9



Nr.	Beteiligte Stelle	
35	Regierungspräsidium Stuttgart	Referat 16 Kampfmittelbeseitigung Baden-Württemberg
36	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
37	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 26 Denkmalpflege
38	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
38a	Regierungspräsidium Karlsruhe	Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr
39	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 46 Verkehr
40	Regierungspräsidium Karlsruhe	Abteilung 5 Umwelt
41	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 52 Gewässer und Boden
42	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 53 Gewässer 1. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung, Bau- und Betrieb
43	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 55, Naturschutz, Recht
44	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege
44a	Regierungspräsidium Karlsruhe (Ergänzung)	Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege
45	Regierungspräsidium Karlsruhe	Kompetenzzentrum Energie
46	Regierungspräsidium Stuttgart	Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen
47	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez.III Gesundheitsamt
48	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez.III Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz
49	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. IV Baurechtsamt und untere Denkmalschutzbehörde
50	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. IV Straßenverkehrsamt
51	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. IV Amt für Gewerbeaufsicht u. Umweltschutz, Untere Umweltschutzbehörde
52	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. IV Wasserrechtsamt, Untere Wasserrechtsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde
53	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. IV Amt für Nahverkehr und Strukturförderung
54	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. V Amt für Flurneuordnung
55	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. V Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, Untere Naturschutzbehörde (53.02)
55a	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. V Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, Untere Naturschutzbehörde (53.04)
56	Landratsamt , Rhein-Neckar-Kreis	Dez. V Kreisforstamt, Untere Forstbehörde



Nr.	Beteiligte Stelle	
57	Stadt Heidelberg, 31 Amt für Umweltschutz	Untere Bodenschutzbehörde
58	Stadt Heidelberg, 31 Amt für Umweltschutz	Untere Immissionsschutzbehörde,
59	Stadt Heidelberg, 31 Amt für Umweltschutz	Untere Naturschutzbehörde
60	Stadt Heidelberg, 31 Amt für Umweltschutz	Untere Wasserbehörde
61	Stadt Heidelberg, 42 Kurpfälzisches Museum	Untere Denkmalschutzbehörde / Archäologie
62	Stadt Heidelberg, 63 Baurechtsamt	Untere Baurechtsbehörde
63	Stadt Heidelberg, 63 Baurechtsamt	Untere Denkmalschutzbehörde
64	Stadt Heidelberg, 67 Landschafts- und Forstamt	Untere Forstbehörde
65	Stadt Heidelberg, 67 Landschafts- und Forstamt	Untere Landwirtschaftsbehörde
66	Stadt Mannheim, 25 Immobilienmanagement	Untere Landwirtschaftsbehörde
67	Stadt Mannheim, 63 FB für Baurecht und Denkmalschutz	Untere Baurechtsbehörde
68	Stadt Mannheim, 63 FB für Baurecht und Denkmalschutz	Untere Denkmalschutzbehörde
69	Stadt Mannheim, 67 FB Grünflächen und Umweltschutz	Untere Umweltschutzbehörde und Gewerbeaufsicht
70	Stadt Mannheim, 67 FB Grünflächen und Umweltschutz	Untere Wasserbehörde
71	Stadt Mannheim, 67 FB Grünflächen und Umweltschutz	Untere Bodenschutzbehörde
72	Gemeindeverwaltung Ketsch	Untere Denkmalschutzbehörde, Baurechtsamt
73	Stadt Leimen	Untere Denkmalschutzbehörde
74	Stadtverwaltung Schwetzingen	Untere Denkmalschutzbehörde
75	Verband Region Rhein-Neckar	
76	Amprion GmbH	
77	Autorisierte Stelle Digitalfunk (ASDBW), Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	
78	Bundesnetzagentur	Referat 226
79	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Region Südwest, FRI-SW-L(A)
79a	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	Region Südwest
79b	Deutsche Bahn Netz AG	Zentrale Netzplanung und Parametrierung
80	Deutsche Bahn Netz AG	DB Energie GmbH
81	Deutsche Telekom AG - ZTPL	Supporter Wireless Access
82	Ericsson Services GmbH	Contract Handling Group
83	Netze BW GmbH	
84	Gruppenwasserversorgung Obere	



Nr.	Beteiligte Stelle	
	Bergstraße	
85	MVV Energie AG	Abt. TN.G Geo- Informations-Service
86	Netrion GmbH	
87	Rhein-Neckar-Verkehr, RNV	Bereich Infrastruktur, Abteilung IS6
88	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	
89	Stadtwerke Heidelberg GmbH	Netze GmbH
90	Südwestrundfunk	Frequenzmanagement HA Zentrale Aufgaben u. Programmverbreitung
91	Wasserversorgungsverband Neckargruppe	
92	Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz ZWK	
93	BUND	Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald (s. 100 und 103)
94	European Molecular Biology Laboratory EMBL	
95	Evangelische Stiftung Pflege Schönau	
96	Evangelisches Kirchenverwaltungsamt	
97	Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.	
98	Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar	
98a	Industrieverband Steine und Erden BW e. V.	
99	Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.	
100	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V.	s. 93 und 103
101	Luftsportverein Weinheim 1932 e.V.	
102	Max-Planck-Institut für Kernphysik	
103	NABU-Bezirksverband Rhein-Neckar-Odenwald	Naturschutzzentrum Heidelberg (s. 93 und 100)
104	Naturpark-Zentrum	
105	Odenwald Tourismus GmbH	
106	Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei Heidelberg	
107	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	
108	Segelflugverein Mannheim	
109	Sportflieger-Club Hockenheim e.V.	
109a	Aeroclub Walldorf e.V.	Flugplatz Walldorf
110	Tourismus Service Bergstrasse e.V.	
111	Touristikgemeinschaft Kurpfalz e. V.	
112	Touristikgemeinschaft Odenwald e.V.	
113	TouristikService Odenwald-Bergstrasse e.V.	
114	Umweltforum Mannheim Agenda 21 e.V	



Nr.	Beteiligte Stelle	
115	Gemeinde Bammental	
116	Gemeinde Bobenheim-Roxheim	
117	Gemeinde Gaiberg	
118	Gemeinde Hemsbach	
119	Verwaltungsgemeinschaft Hemsbach - Laudenbach	
120	Gemeinde Heiligkreuzsteinach	
121	Gemeinde Laudenbach	
122	Gemeinde Mauer	
123	Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal	
124	Stadt Schönau	
125	Gemeindeverwaltungsverband Schönau	
126	Gemeinde Wilhelmsfeld	
127	Stadt Frankenthal	
128	Stadt Hockenheim	
129	Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim	
130	Stadt Lampertheim	
131	Stadt Ludwigshafen	
132	Stadt Neckargemünd	
133	Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd	
134	Stadt Walldorf	
135	Stadt Weinheim	
136	Stadt Wiesloch	
137	Magistrat der Stadt Viernheim	Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung
138	Regierungspräsidium Darmstadt	V 53.1 Naturschutz
139	Regionalverband Frankfurt Rhein Main	FB Energie/Umwelt und Innovation
140	Nabu-Gruppe Mannheim	
141	Nabu-Gruppe Heidelberg	
142	Nabu-Gruppe Hockenheim	
143	Nabu-Gruppe Leimen/Nußloch	
144	Nabu-Gruppe Schwetzingen	
145	Nabu-Gruppe Walldorf-Sandhausen	
146	Nabu-Gruppe Weinheim / Bergstraße	
147	BUND Dossenheim	
148	BUND Schriesheim	
149	BUND Heddeshheim	
150	BUND Sandhausen	
151	BUND Ladenburg	
152	BUND Hockenheimer Rheinebene	
153	BUND Mannheim	



Nr.	Beteiligte Stelle	
154	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege
154a	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege - Nachtrag
155	ProRegio Bündelfunk GmbH & Co. KG Südwest	Richtfunkstreckenbetreiber
156	Engelhorn KGaA	Richtfunkstreckenbetreiber
157	Landesbetrieb Forst im RP Freiburg	Abteilung 8 Forstdirektion, Ref. 82 FB Forstpolitik
158	ADTRANZ (Daimler Chrysler)	Richtfunkstreckenbetreiber
159	DATIS IT-Service	Richtfunkstreckenbetreiber
160	HQ 5TH Signal Command	Richtfunkstreckenbetreiber
161	PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Richtfunkstreckenbetreiber
162	QSC AG	Richtfunkstreckenbetreiber
163	Roche Diagnostics GmbH	Real Estate Services Mannheim GmbH Richtfunkstreckenbetreiber
164	Studentenwerk Mannheim, Anstalt des öffentl. Rechts	Richtfunkstreckenbetreiber
165	Universität Mannheim	Richtfunkstreckenbetreiber
166	Vodafone GmbH	Richtfunkstreckenbetreiber
167	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Richtfunkstreckenbetreiber
168	ART Antriebs- und Regeltechnik GmbH	Richtfunkstreckenbetreiber
169	Overturn technologies GmbH	Richtfunkstreckenbetreiber
170	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
171	Deutsche Flugsicherung GmbH	
172	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom
173	Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	Zu Aeroclub Walldorf
173a	Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.	Zu Sportflieger-Club Hockenheim
174	Max-Planck-Institut für Ornithologie	Vogelwarte Radolfzell
175	Transnet BW	

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE



Ergebnis der Beteiligung der
Behörden nach § 4 (1) BauGB

Anlage 2:
Stellungnahmen zu Kap. 2
„Änderungen zu den möglichen
Konzentrationszonen“

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Collinistraße 1

68161 Mannheim

www.nachbarschaftsverband.de

3. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahmen zu Kapitel 2 - Harte Tabukriterien

2.1	Denkmalschutz.....	1
2.2	Flugsicherung.....	15
2.3	Natur- und Artenschutz.....	24
2.4	Vorranggebiet Rohstoffabbau.....	39



Stellungnahmen zu Kap. 2 "Harte Tabukriterien – Änderungen in der Abgrenzung der möglichen Konzentrationszonen mit Auswirkungen auf die Flächenkulisse Windenergie" nach § 4 (1) BauGB

2.1 Denkmalschutz



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART



Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 32 · 73712 Esslingen a. N.

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

Karlsruhe: 30.10.2015
Name: Daniel Keller
Durchwahl: 0721 926-4811
Aktenzeichen: BS.2-234-15
(Bitte bei Antwort angeben)

 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Ihr Schreiben vom 22.09.2015 - Az.

Anlage: Kartierung der Archäologischen Denkmale

Sehr geehrter Herr Müller,

wie bereits geschrieben, hat die Energiewende auch die Denkmallandschaft Baden-Württembergs fest im Griff. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden auf der Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene im gesamten Land ausgewiesen und können Folgen für die Kulturdenkmale haben.

Landschaftsbild und Kulturdenkmale gehören zu den Schutzgütern, die bei Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen sind. Darauf weist der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom Mai 2012 hin, im Einklang mit entsprechenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Raumordnungsgesetzes. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 - Denkmalpflege begleitet diese Planungsprozesse als Träger öffentlicher Belange. Hierbei ist unser konservatorisches Ziel neben dem substantiellen Erhalt hochwertiger archäologischer Denkmäler vor allem der Erhalt der visuellen Integrität von Baudenkmalern, die in hohem Maße kulturlandschaftsprägend sind.

Im Großraum der Region Heidelberg-Mannheim sind mehr als 5500 Objekte als Kulturdenkmale ausgewiesen. Selbstverständlich kann nicht für jedes Einzelne ein umfassender Kulturgüterschutz im Bezug auf Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Es wurde daher eine Auswahl von Objekten getroffen; diese "Kultur-

Dienstgebäude Moltkestraße 74 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926-4801 · Telefax 0711 904 45444
abteilung@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bwl.de
ÖPNV Haltestelle Städtisches Klinikum · Parkmöglichkeit Landesbehördenzentrum



denkmale von besonderer Bedeutung" sind nach §12 bzw. §28 DSchG Baden-Württemberg geschützt. Diese durch ihre Funktion und Gestaltung herausragenden, zugleich auch landschaftlich dominanten Bauten genießen darüber hinaus einen besonderen Schutz ihrer Umgebung gem. §15 Abs. 3 DSchG, die für das Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dabei muss die Umgebung für das Erscheinungsbild, Wesen und die Wirkung des Kulturdenkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Kulturdenkmal berührt. Dies ist der Fall, wenn das Kulturdenkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, etwa durch bewusst hergestellte Blickbeziehungen, durch zugehörige Wegebeziehungen oder durch eine spezifische topografische Lage, wie das etwa bei Burgen oder Wallfahrtskirchen regelmäßig gegeben ist.

Die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete Windenergie auf die regional bedeutsam, flächenhaft wirksamen Kulturdenkmale wurden durch Sichtbarkeitsanalyse durch den Nachbarschaftsverband, sowie zusätzlich durch Ortsbegehungen des Landesamtes für Denkmalpflege geprüft.

Zu einer Kategorisierung der Einwände der Denkmalpflege werden von der Landesdenkmalpflege drei Einstufungen vorgenommen:

- *Hinweise/Anregungen*
Das Schutzgut „Kulturgut“ ist von der Planung berührt, im Rahmen des Umweltberichtes sind die Kulturdenkmale aufzuführen und entsprechend zu berücksichtigen.
- *Bedenken*
Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals liegt vor. Wir bitten dies bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.
- *Erhebliche Bedenken*
Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals im Sinne des §15 Abs. 3 DSchG Baden-Württemberg vor. Für diese Flächen muss auch im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren damit gerechnet werden, dass von Seiten der Denkmalpflege eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden kann.



Für die ausgewiesenen Konzentrationszonen ist für die Belange der Denkmalpflege demnach folgendes festzuhalten:

Altstadt Heidelberg, insbesondere das Heidelberger Schloss (§12 DSchG), die Alte Brücke (§12 DSchG) und „Alt Heidelberg“ als Gesamtanlage gem. §19 DSchG.

Heidelberg liegt im Übergangsbereich von nördlicher Oberrheinebene, Bergstraße und Odenwald. Die oft gerühmte Lage der Stadt auf dem Talboden am Ausgang des tief eingeschnittenen Neckars verbindet die Gegensätze Enge und Weite und bezieht bewaldete Berge, Ebene und Fluss harmonisch aufeinander. Gemeinsam mit der Stadtgestalt sowie geistes- und kulturgeschichtlichen Entwicklungen, die wichtige Elemente im kollektiven Gedächtnis nicht nur der Nation abgelagert haben, konstituiert die Landschaftssequenz die Einzigartigkeit der Stadt, die sich zu einem großen deutschen Mythos verdichtet hat.

Die Visualisierungen von den Fotostandorten 26 und 29 zeigen, dass Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen 13 und 14 im Heidelberger Stadtbild in Erscheinung treten, eine deutliche Konkurrenzwirkung gegenüber der historisch überlieferten Situation entfalten und die überlieferte Beziehung von Gebäuden und Landschaft überprägen würden. Dies hätte insbesondere eine **erhebliche Beeinträchtigung** des geschützten Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals Heidelberger Schloss und Alte Brücke (im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG), sowie der Gesamtanlage „Alt Heidelberg“ zur Folge. Betroffen wäre nicht nur die Fernsicht auf die Stadtansicht (Fotostandort 26), sondern in hohem Maße auch die Erlebbarkeit der Situation in seiner näheren Umgebung (Fotostandort 29). Von Seiten der Denkmalpflege werden erhebliche Bedenken zu diesen Flächenausweisungen hervorgebracht.

Angesichts der hohen Bedeutung der Altstadt Heidelberg weisen wir darauf hin, dass der Verzicht auf die Ausweisung der Konzentrationszonen 13 und 14 notwendig ist, um den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

Die Auswirkungen der Konzentrationszone 12 konnte noch nicht abschließend beurteilt werden. Auch hier ist Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Heidelberger Schlosses anhand von Fotosimulationen zu überprüfen (Fotostandort 29). Sollten Windkraftanlagen optisch in den Nahbereich des Heidelberger Schlosses hineinwirken, hätte dies voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals zur Folge. Es kann daher noch nicht davon



ausgegangen werden, dass die Planung den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes genügt.

Strahlenburg (§28 DSchG)

Burgruine Strahlenburg, Wehranlage des 13./14. Jh.; erhalten: Bergfried, Teile der Schildmauer mit viergeschossiger Palas-Westfront, Teile der äußeren Ringmauer mit Südtor, Verbindungsmauern zur Stadt.

Die Visualisierung mit Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszonen 9, 10 und 11 zeigen, dass die Anlagen zusammen mit der Strahlenburg zu sehen wäre (Fotostandort 11, 12 und 17) und bei den angenommenen Nabenhöhen die Burgranlage überragen.

Windenergieanlagen, die von den relevanten Standorten aus gesehen den Burgberg überragen und sich - im Gegensatz zum Kulturdenkmal - bewegen, würden ganz besonders ins Auge fallen und den Blick von der Burgruine auf sich ziehen. Es ergäbe sich eine Divergenz zwischen dem harmonischen Gesamtbild von Burgranlage und Landschaft einerseits und den Anlagen, die es technisch überprägen würden. Für einen aufgeschlossenen Betrachter auf einem der relevanten Standorte wäre das geschützte Erscheinungsbild der Strahlenburg gestört.

Da aber von Seiten der Denkmalpflege festgehalten werden muss, dass die Konzentrationszonen auf weiter zurückliegenden Bergrücken geplant sind und somit nicht in dem Maße in Konkurrenz zum Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung treten, dass dies als erhebliche Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes zu werten wäre, bestehen daher Bedenken gegenüber der Flächenausweisung.

Archäologische Denkmalpflege

Im Untersuchungsgebiet ist eine Vielzahl archäologischer Denkmäler bekannt. In beiliegender Tabelle findet sich eine Aufzählung der innerhalb der einzelnen Suchfelder bzw. in deren unmittelbaren Nähe gelegenen archäologischen Kulturdenkmale bzw. Fundstellen.

Aufgrund der hohen Funddichte in der Region ist darüber hinaus davon auszugehen, dass bei Bodeneingriffen noch weitere Kulturdenkmale zum Vorschein kommen.

Deshalb ist im gesamten Untersuchungsgebiet das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 Archäologische Denkmalpflege, frühzeitig vor jeglichen Bodeneingriffen (insbesondere für Maststandorte, Zuwegung, Montageflächen, Erdleitungen, aber auch bei vorbereitenden Untersuchungen für Windmessmasten) zu beteiligen.



- 5 -

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte sich im Verlauf der Planungen räumlichen Überschneidungen von Baumaßnahmen und Denkmalflächen ergeben, regen wir Folgendes an:

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (<http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html>).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.

KZ 3 Heddesheim

Liste Nr. 8 und 27

Nr. 8: Siedlung aus der Römerzeit „Links der Heerstraße“ SW von Heddesheim.

Flst. 0-7129-7131; 0-7131/1; 0-7132-7133. Tabuzone

Nr. 27: Prüffall unmittelbar NW der röm. Siedlung. „Äußere lange Gehren“/„Oberes Langgewann“/„Unteres Langgewann“.

Vermutet werden Grabhügel unbestimmter Zeitstellung anhand von Bewuchsmerkmalen, nachvollziehbar auf Luftbildern. Die auffälligen Strukturen lassen an einer Gruppe evt. vorgeschichtlicher Grabhügel denken.

In den gekennzeichneten Bereichen müssten ggf. Geländeprospektionen vorgenommen werden.

KZ 5 HD-Wieblingen

Liste Nr. 16 und 17

Nr. 16: Prüffall. Mittelfeld-Hessenhöfe 1-4. „Am Grenzhof Weg“.



- 6 -

Anhand von Luftaufnahmen werden eine Siedlung und ein Gräberfeld aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit vermutet.

In den gekennzeichneten Bereichen müssten ggf. Geländeprospektionen vorgenommen werden.

Nr. 17: Gräberfeld aus römischer Zeit. „Alte Rottstücke“. Es handelt sich um römischer Brandgräber, die 1932 beim Sandabbau westlich von Wieblingen bekannt wurden.

Tabuzone.

KZ 12 Dossenheim

Liste Nr. 16

Prüfball: Westlich von Dossenheim Steinbruch, der möglicherweise bereits in der Römerzeit genutzt wurde. Zumindest sollen sich hier römische Werksteine gefunden haben.

Im gekennzeichneten Bereich müssten ggf. Prospektionen bzw. ein wissenschaftlicher Survey (intensive Ortsbegehung fachkundiger Kollegen) vorgenommen werden.

KZ 7: HD-Kirchheim

MA 3 Kapelle

Das Wormser Synodale von 1496 nennt auch eine außerhalb des Ortes gelegene Wolfgangskapelle: "ibidem in campis capella s. Wolfgangi consecrata tantum". Ihre Trümmer waren noch im 18. Jahrhundert vorhanden. Ein Plan von 1803 zeigt allerdings schon nur noch ein Kreuz als Hinweis auf die ehem. Kapelle.

Die Reste der Kapelle wurden 1968 bei den Straßenbauarbeiten beobachtet. Sie hatte eine Grundfläche von 12 x 12 m. Es wurden spätmittelalterliche Fundstücke geborgen. Eine eingehende archäologische Untersuchung fand jedoch nicht statt, so daß die seinerzeit nicht zerstörten Befunde noch von Bedeutung sind.

KZ 10: Schriesheim

MA 14: Bergbau

Am Ortsausgang Schriesheims war im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts mit staatlicher Förderung der Silberbergbau aufgenommen worden, der aber vor 1500 schon wieder eingegangen war. Der Stollen wurde hinter dem heutigen Haus Talstr. 157 von Südosten her in den Branich eingetrieben, und zwar vermutlich 1473. Im 16. Jahrhundert wurden noch mehrere Bergbauversuche unternommen.

Im 18. Jahrhundert wurde die Gewinnung von Eisenvitriol aufgenommen, um 1820



- 7 -

wurde das Bergwerk aufgegeben. Kurz nach 1800 begann die Förderung von Feld- und Schwerspat im Gebiet zwischen dem Weiten Tal und der Pappelbach, zuerst im Tagebau, später, bis zur Stilllegung 1939, auch im Bergbau. In dem Gebiet sind zahlreiche Löcher vom Tagebau erhalten, wie auch der inzwischen zugemauerte Eingang in die Grube.

Die Gänge des spätmittelalterlichen Schachtes in der Nähe der Stadt sind heute verschlossen, ein Gang soll 400 m lang sein. Das Sudhaus (vielleicht des Eisenvitriolbergbaus) soll Talstr. 157 gewesen sein. Aber in dieser Frage kann nur eine bauarchäologische Untersuchung nähere Anhaltspunkte erbringen.

In der Umgebung dieses Hauses und des Schachtes wie auch der sonstigen Berg- bzw. Abbaugelände muss mit den Resten verschiedener Verarbeitungsanlagen gerechnet werden.

KZ 11: Dossenheim

MA 10 Altstraße

Östlich des Weißen Steines zieht eine „Hohe Straße“ genannte alte Straße durch die Gemarkung. Dabei handelt es sich wohl um den 1559 genannten „alte weg“, dem eine größere verkehrsgeschichtliche Bedeutung zukommt.

*KZ 17: Leimen*

MA 7/Nußloch MA 10: Wüstung Grauenbrunnen

Die zwischen Leimen und Nußloch angelegte Siedlung Grauenbrunnen kam 1252 bzw. 1289 von den Adelsfamilien von Lichtenau und von Weinsberg durch Kauf an die Pfalz. Wie die Angaben in einem Berein 1476 zeigen, war es ein größeres Dorf mit Pfarrkirche. Zu dieser Zeit hat sich auch eine eigene Gemarkung ausgebildet. Noch vor 1615 wird Grauenbrunnen als Hof bezeichnet, das Dorf scheint bereits zum großen Teil aufgegeben. Bis ins frühe 18. Jahrhundert wurde das Feld noch von Leimen aus bebaut. Baulichkeiten bestanden keine mehr. Das Gelände wurde in Folge wieder Wald.

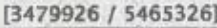
Die in diesem Bereich zu erwartenden Funde und Befunde sind von Bedeutung für die Erforschung der mittelalterlichen ländlichen Wirtschafts- und Sozialstruktur, der Sachkultur und der mittelalterlichen Siedlungsstrukturen. Da das zum Dorf gehörige Feld heute wieder Wald ist, sind in der weiteren Umgebung der ehemaligen Siedlung auch Aussagen zur historischen Feldnutzung und zu Flurformen zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Keller

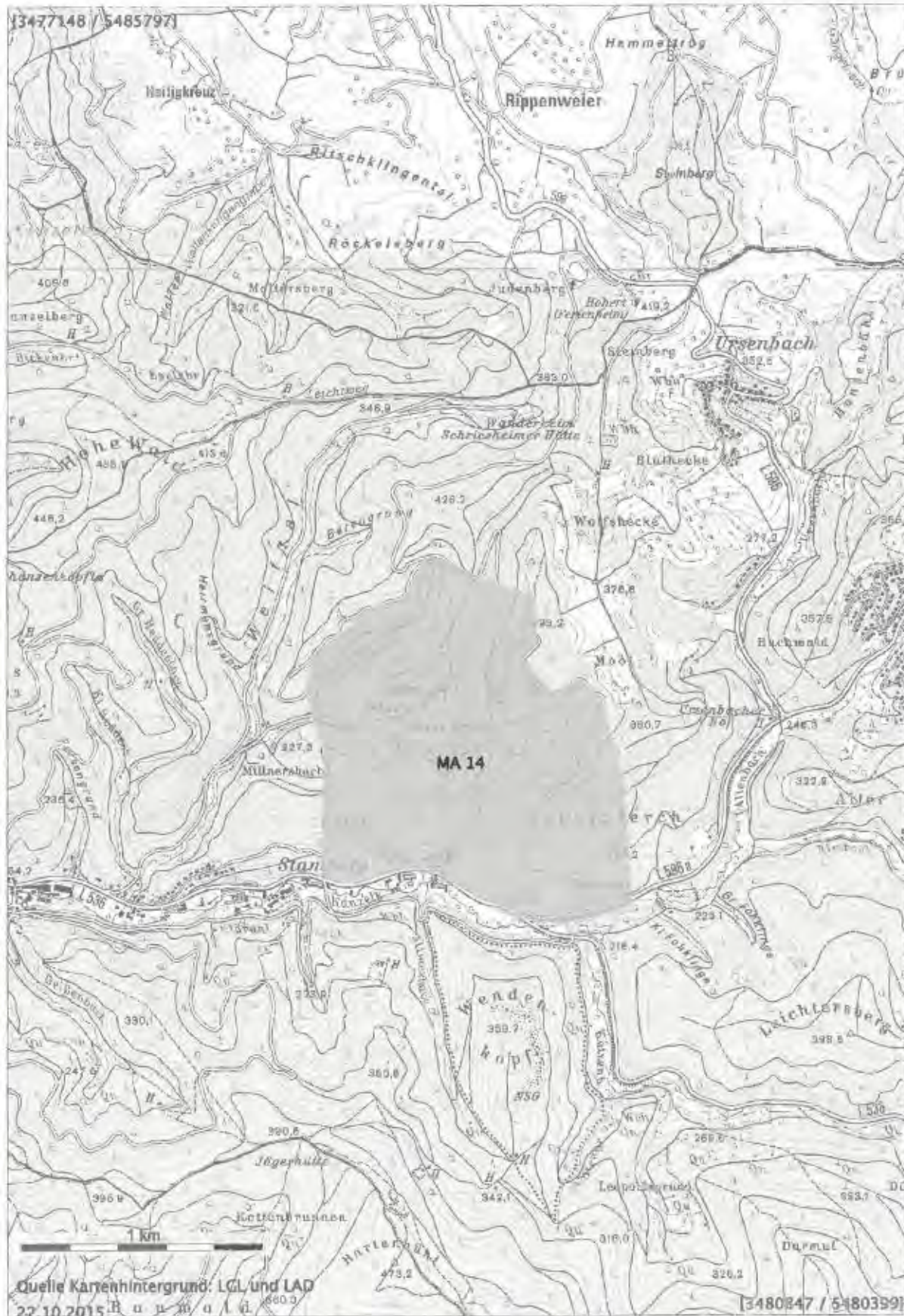
Nachrichtlich:

- Herr Prof. Goer, RPS - Ref. 83
- Frau Dr. Plate, RPS - Ref. 83.2
- Herr Dr. Wilhelm, RPS - Ref. 83.3
- Frau Dr. Baer-Schneider, RPS - Ref. 83.3
- Herr Dr. Hahn, RPS - Ref. 83.2
- RPK, Referat 21
- Frau Walter, RPK, Kompetenzzentrum Energie
- Stadt Heidelberg, Untere Denkmalschutzbehörde











Von: Keller, Daniel (RPS) <Daniel.Keller@rps.bwl.de>
Gesendet: Mittwoch, 18. November 2015 10:07
An: Kloska, Katharina 61
Cc: Goer, Prof. Dr. Michael (RPS); Plate, Dr. Ulrike (RPS); Wilhelm, Dr. Johannes (RPS); Baer-Schneider, Dr. Claudia (RPS); Hahn, Dr. Martin (RPS); 'Joerg.Hornung@Heidelberg.de'; 'Monika.Fuchs@Heidelberg.de'; Walter, Daniela (RPK)
Betreff: AW: 234-15 - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Frau Kloska,
 vielen Dank für Ihre Mail und nochmals vielen Dank für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Aufstellungsverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim. Die Fragestellungen der Denkmalpflege sind in Ihrer Begründung im Kapitel 3.5. sehr gut nachvollziehbar dargestellt. Hier gibt es von unserer Seite keine Ergänzungen.

Wie schon bei den Gesprächen in Ihrem Haus dargestellt, lässt sich die Einschätzung der denkmalpflegerischen Belange nur sehr schwer pauschal anhand von Plänen darstellen. Die topographischen Gegebenheiten sind ohne Visualisierungen kaum zu überblicken. Darum sind wir Ihnen sehr dankbar, dass Sie zur weiteren Überprüfung der visuellen Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen noch Fotomontagen von wichtigen Ansichten haben anfertigen lassen. Aus denkmalpflegerischer Sicht muss nun festgestellt werden, dass aufgrund der topographischen Gegebenheiten, trotz der großen Entfernung, Windkraftanlagen in der Konzentrationszone 14 vom Fotostandort 26 insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der gem. §12 DschG geschützten Kulturdenkmale "Alte Brücke" und "Schloss Heidelberg" im Zusammenhang der gem. §19 DSchG geschützten Altstadt Heidelbergs darstellen. Mit Blick auf die Konzentrationszone 13 können die erheblichen Bedenken der Denkmalpflege durch eine Reduktion der Fläche um die südlichen beiden Windkraftanlagen zurückgestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
 Mit freundlichen Grüßen

Daniel Keller
 Planungsreferent

Landesamt für Denkmalpflege
 im Regierungspräsidium Stuttgart
 Dienstsitz Karlsruhe
 Moltkestraße 74
 76133 Karlsruhe

Tel: +49 (0) 721 / 926 -4811
 Fax: +49 (0) 711 / 904 -4544
 Besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt: <http://www.denkmalpflege-bw.de>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Von: Kloska, Katharina 61 [mailto:Katharina.Kloska@mannheim.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. November 2015 11:34
An: Keller, Daniel (RPS)
Cc: Goer, Prof. Dr. Michael (RPS); Plate, Dr. Ulrike (RPS); Wilhelm, Dr. Johannes (RPS); Baer-Schneider, Dr. Claudia (RPS); Hahn, Dr. Martin (RPS); 'Joerg.Hornung@Heidelberg.de'; 'Monika.Fuchs@Heidelberg.de'; Müller, Martin 61; Zuber (Manfred.Zuber@Heidelberg.de); Göhrig (Horst.Goehrig@edingen-neckarhausen.de); Walter, Daniela (RPK)
Betreff: AW: 234-15 - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"

Sehr geehrter Herr Keller,
 ich beziehe mich auf Ihre Stellungnahme vom 30.10.2015 zu unserem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. Wie Ihnen bekannt ist, haben wir die denkmalschutzrechtlichen Restriktionen für Konzentrationszonen intensiv mit Ihnen vorabgestimmt. Wir haben dies gemacht, damit wir den umfassenden



Beteiligungs- und Diskussionsprozess mit der Öffentlichkeit und den Gemeinderäten auf einer gut belastbaren fachlichen Grundlage führen können. Leider müssen wir feststellen, dass Ihre formelle Stellungnahme nunmehr doch deutlich von den Ergebnissen unserer Vorabstimmungen abweicht. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, wie es zu dieser veränderten Sichtweise gekommen ist.

Zu Ihrer vorliegenden Stellungnahme habe ich folgende Fragen:

- Windenergieanlagen in der möglichen Konzentrationszone 13 wären vom Heidelberger Schloss nicht überall sichtbar. So wären die beiden nördlichsten Anlagen der Fotomontage gar nicht sichtbar, die mittleren nur zu einem geringfügigen Teil. Gilt die „erhebliche Beeinträchtigung“ trotzdem für die gesamte Fläche? Falls nein, wie stellen sich die genauen Grenzen der denkmalschutzrechtlichen Verträglichkeit in diesem Flächenbereich dar? Letztlich müssen wir in unserem Plan eine genaue Flächenbegrenzung (oder ggfs auch Höhenbegrenzung) vornehmen.
- Die Ergebnisse unserer Vorabstimmung haben wir in der Begründung in Kap. 3.5. dargestellt. Sind die dort dargelegten Sachverhalte ansonsten weiterhin korrekt?

Ich bitte um Verständnis für unsere Nachfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Müller

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

i.A.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Kloska

Collinstraße 1, 68161 Mannheim

Tel.: 0621/2937858

E-Mail: katharina.kloska@mannheim.de

www.nachbarschaftsverband.de

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim



Von: Keller, Daniel (RPS) [<mailto:Daniel.Keller@rps.bwl.de>]

Gesendet: Montag, 2. November 2015 08:16

An: Kloska, Katharina 61

Cc: Goer, Prof. Dr. Michael (RPS); Plate, Dr. Ulrike (RPS); Wilhelm, Dr. Johannes (RPS); Baer-Schneider, Dr. Claudia (RPS); Hahn, Dr. Martin (RPS); 'Joerg.Hornung@Heidelberg.de'; 'Monika.Fuchs@Heidelberg.de'

Betreff: 234-15 - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Frau Kloska,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zu o.g. Verfahren. Das Schreiben ist darüber hinaus postalisch auf dem Weg zu Ihnen.

Herzliche Grüße

Daniel Keller

Planungsreferent

Landesamt für Denkmalpflege

im Regierungspräsidium Stuttgart

Dienst Sitz Karlsruhe

Moltkestraße 74

76133 Karlsruhe

Tel: +49 (0) 721 / 926-4811

Fax: +49 (0) 711 / 904-4544

Besuchen Sie unseren neuen Internetauftritt: <http://www.denkmalpflege-bw.de>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



2.2 Flugsicherung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe - 76247 Karlsruhe

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Herr
Martin Müller
Collinstraße 1
68161 Mannheim

Karlsruhe 11.03.2016
Name Thimo Angerer
Durchwahl 0721 926-5639
Anwesenheitszeit
Aktenzeichen 46-3846.3-4-1/7
(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme

Besprechung vom 02.02.2016

Anlagen:

Umgebungskarte Hockenheim
Umgebungskarte Walldorf
NfL I - 92/13 (AVV zur Anlage von Landeplätzen)
Gutachten FH Aachen

Sehr geehrter Herr Müller,

eingehend bitten wir um nähere Informationen, von welchen Stellen die hier anhängigen Planungen geführt werden. Lt. der im Bezug genannten Besprechung klang an, daß die Stadt Heidelberg weitere Planungen in eigener Regie durchführen will bzw. Gebiete ausweisen will, welche noch nicht Bestandteil dieser Stellungnahme sind.

Zur Stellungnahme wurde die uns übersandte Karte 3 verwendet.



Wir bitten um Berücksichtigung, daß eine nach dem Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) von uns zu treffende Entscheidung (Zustimmung, Ablehnung, Erteilung von Auflagen) erst dann gefällt werden kann, sobald uns eine finale Bauausführungsplanung vorliegt und in diesem Zusammenhang die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) gehört wurden und sich hierzu geäußert haben.

Die Entscheidung über die Zustimmungsfähigkeit ist entsprechend bundesgesetzlicher Vorgaben auf gutachterlicher Stellungnahme vorgenannter Behörden hin zu treffen. Entstehen durch ein bestimmtes Vorhaben konkrete Gefahren, ist die Zustimmung zu versagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustimmung zu erteilen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat insoweit weder einen Planungs- noch Ermessensspielraum.

In der Stellungnahme des BAF vom 14.01.2013 wird von deren Seite auf Betroffenheiten hingewiesen, da sich Plangebiete im Anlagenschutzbereich oder Verfahrensbereich (siehe hierzu auch Planfertigung „Vorentwurf vom 28.01.2013, M 1:20000) des Verkehrslandeplatzes Mannheim befinden. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung/Verwirklichung von geplanten Windparks/-Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit der Störung von Flugsicherungseinrichtungen.

Wir weisen weiter darauf hin, daß einige Plangebiete im oder im unmittelbaren Randbereich des Verfahrensluftraums bez. der Abflugstrecken Richtung Neckar NDB befinden. Über mögliche Einschränkungen seitens BAF sowie der DFS kann von uns zuständigkeitshalber keine Aussage getroffen werden.

Zudem kann vom anwendbaren Dokument ICAO DOC 15 abgewichen werden, sollte dies aus betrieblichen Erfordernissen erforderlich sein. Über ggf. erforderliche Abweichungen kann von uns zuständigkeitshalber keine Aussage getroffen werden.

Da laut BAF die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang-/Eignungsgebieten entgegenstehen, wird von deren Seite keine Ausweisung vorgenannter Gebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen, welche sich innerhalb von Anlagenschutzbereichen befinden, empfohlen.



Bez. Anlagenschutzbereiche verweisen wir auf den Link:

http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de.

Gebiet 3:

Wie bereits von Herrn Hilpp letztmals in seinem Schreiben vom 31.01.2013 an Sie ausgeführt (das hier betroffene Gebiet entspricht etwa dem Gebiet C6 nördlich und südlich der Straße L541; siehe hierzu auch Vorentwurfsplanung vom 21.11.2012), führt eine Sichtabflugstrecke über das betroffene Gebiet zum Pflichtmeldepunkt ECHO.

Anm.:

O. a. Strecke ist im Luftfahrerhandbuch als Abflugstrecke ausgewiesen. Dies bedeutet nicht, daß über diese Strecke nur Abflüge vom Flughafen Mannheim abgewickelt werden. Sofern von der Flugsicherung eine Flugverkehrsfreigabe hierfür erteilt wird, kann die o. a. Strecke auch als Anflugstrecke genutzt werden.

Die bereits von Herrn Hilpp in seinem Schreiben vom 31.01.2013 geäußerte Einschätzung erhalten wir aufrecht. In dem hier betroffenen Gebiet gilt eine Sicherheitsmindesthöhe von 150m ü. G. welche zum Zweck von Start und Landung unterschritten werden darf. In Abhängigkeit von den Flugleistungen eines Luftfahrzeuges wird ggf. die Sicherheitsmindesthöhe legal unterschritten. Weiter ist der Verkehrslandeplatz Mannheim auch für Flüge bei Nacht unter Sichtflugbedingungen zugelassen. Auch hier gilt o. a. Sachverhalt bez. Sicherheitsmindesthöhe und deren legale Unterschreitung.

Zudem geht von Windenergieanlagen auf deren Leeseite ein turbulenter Nachlauf aus, welcher nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu einer Entfernung von bis zu 12 Rotordurchmessern in Abhängigkeit des Luftfahrzeuges die Flugsicherheit gefährden kann.

Die Flugsicherung des Verkehrslandeplatzes Mannheim wurde zu o. a. Sachverhalt ebenfalls gehört. Die Flugsicherung äußert bez. des hier betroffenen Gebietes erhebliche Bedenken.



Es wird angemerkt, daß innerhalb der Kontrollzone Mannheim aufgrund der hohen Anzahl an mit Hubschrauberlandplätzen versehenen Kliniken und der Nähe zum Universitätsklinikum Heidelberg ein reger Verkehr von Rettungshubschraubern herrscht. Insbesondere Verlegungen von Patienten in kritischem Gesundheitszustand zwischen den Kliniken werden in der Regel durch die Luft ausgeführt.

Hierbei werden aufgrund der Dringlichkeit der Einsätze regelmäßig die zulässigen Wetterminima für Sonder-VFR Flüge (Sichtweite 800 Meter und Wolkenuntergrenze 600 ft) ausgereizt, um die oft lebensrettenden Flüge zu ermöglichen.

Aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe von etwa 200m ü. G. (eine WEA ist zudem kein statisches sondern ein bewegtes Hindernis) sowie o. a. Sachverhalten verbietet sich derzeit eine Zustimmung gem. §14 Abs. 1 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) unsererseits.

Die Entscheidung über die Zustimmungsfähigkeit ist entsprechend bundesgesetzlicher Vorgaben auf gutachterlicher Stellungnahme von der DFS und des BAF Behörden hin zu treffen. Entstehen durch ein bestimmtes Vorhaben konkrete Gefahren, ist die Zustimmung zu versagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustimmung zu erteilen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat insoweit weder einen Planungs- noch Ermessensspielraum.

Gebiet 5:

Das Gebiet ist als kritisch einzustufen, da es sich direkt auf der südlichen Begrenzung des Verkehrslandeplatzes Mannheim befindet.

Anm.:

Das hier betroffene Gebiet entspricht etwa dem Gebiet D4 der Planung aus 2013. Bei Ein- und Ausflügen aus der Kontrollzone kann(z. B. wenn es die Verkehrslage zuläßt oder flugbetrieblich erforderlich) von den festgelegten Sichtan- und -abflugstrecken abgewichen werden. Hier existiert dieselbe Problematik, wie bereits unter Punkt 3 aufgeführt.

Weiter liegt laut Schreiben des BAF vom 14.01.2013 das hier betroffene Gebiet im Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Mannheim. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung/Verwirklichung von geplanten Windparks/-Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit der Störung von Flugsicherungseinrichtungen.



Die Flugsicherung des Verkehrslandeplatzes Mannheim wurde zu o. a. Sachverhalt ebenfalls gehört. Die Flugsicherung äußert wie beim Gebiet 3 erhebliche Bedenken. Es wird angemerkt, daß innerhalb der Kontrollzone Mannheim aufgrund der hohen Anzahl an mit Hubschrauberlandplätzen versehenen Kliniken und der Nähe zum Universitätsklinikum Heidelberg ein reger Verkehr von Rettungshubschraubern herrscht. Insbesondere Verlegungen von Patienten in kritischem Gesundheitszustand zwischen den Kliniken werden in der Regel durch die Luft ausgeführt. Hierbei werden aufgrund der Dinglichkeit der Einsätze regelmäßig die zulässigen Wetterminima für Sonder-VFR Flüge (Sichtweite 800 Meter und Wolkenuntergrenze 600 ft) ausgereizt, um die oft lebensrettenden Flüge zu ermöglichen. Die Realisierung von Windkraftanlagen innerhalb des in der Karte ausgewiesenen Gebiets 5 hält die Flugsicherung vor diesem Hintergrund für unverantwortlich, da sich das Gebiet wie ein Sperriegel zwischen die Universitätsklinik Heidelberg und die Kliniken in Mannheim und Ludwigshafen schieben würde.

Aufgrund der zu erwartenden Anlagenhöhe von etwa 200m ü. G. (eine WEA ist zudem kein statisches sondern ein bewegtes Hindernis) sowie der unter Punkt 1 gemachten Ausführungen verbietet sich derzeit eine Zustimmung gem. §14 Abs. 1 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) unsererseits.

Die Entscheidung über die Zustimmungsfähigkeit ist entsprechend bundesgesetzlicher Vorgaben auf gutachterlicher Stellungnahme von der DFS und des BAF Behörden hin zu treffen. Entstehen durch ein bestimmtes Vorhaben konkrete Gefahren, ist die Zustimmung zu versagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustimmung zu erteilen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat insoweit weder einen Planungs- noch Ermessensspielraum.

Gebiet 6:

siehe hierzu Datei „Umgebung Hockenheim_Platzrunde, Isometrie.pdf“

Generell:

Der Flugplatz Hockenheim ist als Sonderlandeplatz für luftsportliche Zwecke genehmigt.



Für den betroffenen Bereich beträgt der Radius (Ausdehnung des Hindernisfreiflächensystems) gem. anwendbarer AVV (NfL I -92/13) 3,1 km. Mittelpunkt des Kreises ist der Schnittpunkt der Landebahnachse mit dem Ende des Vorkopfstreifens, welcher sich ab der nördlichen Schwelle 30m nach Norden erstreckt.

Ermittlung des Radius von 3100m:

Gem. Punkt 5.3 der AVV beträgt der Radius der Horizontalfläche 2000m. Die Horizontalfläche befindet sich in einer Höhe von 45m gemessen über dem Bezugspunkt des Sonderlandeplatzes. An die Horizontalfläche schließt sich die obere Übergangsfläche an. Die obere Übergangsfläche steigt im Verhältnis von 1:20 auf eine Höhe von 100m gemessen über dem Bezugspunkt des Sonderlandeplatzes. Die sich aus vor genanntem Sachverhalt ergebende Horizontalstrecke beträgt 1100m (siehe hierzu auch Abb. unter 5.1 der AVV).

Aufgrund o. a. Sachverhalts liegt der größte Teil des Gebietes 6 unter dem Hindernisfreiflächensystem. Bei der Bauhöhe heutiger Anlagen (etwa 200m ü. G.) würde das Hindernisfreiflächensystem erheblich durchstoßen.

Weiter ist zu berücksichtigen (die sog. Hindernisisometrie endet in 100m ü. G. über dem Flugplatzbezugspunkt), daß geplanten Anlagen dann ebenfalls nicht zugestimmt werden kann, wenn sich der Mast außerhalb der Hindernisisometrie befindet, jedoch diese aufgrund der heute üblichen Rotordurchmesser (ca. 100m-120m) von einem Rotor bei entsprechenden Windverhältnissen überragt wird.

Aufgrund der unter 5.4 ausgeführten Anforderungen an die Hindernisfreiheit, der hohen Flugplatzdichte in diesem Bereich sowie der generellen Hindernissituation am Sonderlandeplatz Hockenheim verbietet sich eine ggf. zu erteilende Zustimmung unsererseits für den Bereich des Gebietes.

Gebiet 8:

siehe hierzu Datei Umgebung Walldorf_Platzrunde, Isometrie.pdf

Hierzu gelten die unter 6. gemachten Ausführungen bez. des Hindernisfreiflächensystems.



- 7 -

Zusätzlich sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Bei Verwirklichung von Windkraftanlagen in dem hier betroffenen Gebiet wird neben einer erheblichen Durchdringung der Hindernisisometrie der Schutzbereich der Motor- und Segelflugplatzrunde des Sonderlandeplatzes Walldorf verletzt.

Aufgrund o. a. Sachverhalts kann eine ggf. erforderliche Zustimmung für den Bereich des betroffenen Gebietes (siehe hierzu unsere Mail vom 29.09.2015) nicht erfolgen.

Die Entscheidung über die Zustimmungsfähigkeit ist entsprechend bundesgesetzlicher Vorgaben auf gutachterlicher Stellungnahme von der DFS und des BAF Behörden hin zu treffen. Entstehen durch ein bestimmtes Vorhaben konkrete Gefahren, ist die Zustimmung zu versagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zustimmung zu erteilen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat insoweit weder einen Planungs- oder Ermessensspielraum.



Wir bitten um Beachtung, daß o. a. Sachverhalt auch auf die Plangebiete anzuwenden ist, bei welchen Belange unsererseits nicht betroffen sind.

Weiter bitten wir um Beachtung des Gutachtens der FH Aachen zum turbulenten Nachlauf bei Windenergieanlagen welches in Anlage beigefügt ist und von uns bei Vorlage einer konkreten Planung Berücksichtigung finden muß.

Anm.:

O. a. Gutachten wurde im Dezember 2015 gefertigt und steht uns etwa seit Mitte Januar zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Th. Angerer



Von: Müller, Martin 61
Gesendet: Dienstag, 15. März 2016 14:25
An: Kloska, Katharina 61
Betreff: WG: Th. Angerer_RP Karlsruhe_Stellungnahme zum FNP

Von: Fehr, Annette (RPK) [mailto:Annette.Fehr@rpk.bwl.de]
Gesendet: Dienstag, 15. März 2016 14:24
An: Müller, Martin 61
Cc: Walter, Daniela (RPK); Angerer, Thiemo (RPK); Kraus, Sabine (RPK)
Betreff: AW: Th. Angerer_RP Karlsruhe_Stellungnahme zum FNP

Sehr geehrter Herr Martin,

Gegenstand unserer Besprechung vom 02.02.2016 zu luftverkehrsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der FNP Planung Heidelberg- Mannheim waren die Plangebiete 1-18 (ohne 4) aus der entsprechenden Karte 3 (Stand 15. Juli 2015).

Wir hatten unsere äußerst großen Bedenken hinsichtlich der als sehr kritisch eingestuften Gebiete 3,5,6 und 8 dargestellt und dies zwischenzeitlich auch schriftlich ausgeführt. Wir halten eine WEA –Planung in diesen vier Gebieten nicht für zielführend. Die restlichen Gebiete werden, wie bereits im Entwurf ausgeführt und in der Besprechung vom 02.02.16 ergänzend mündlich erläutert, auf der Grundlage einer Stellungnahme zur FNP Planung als unkritisch eingestuft.

Ausdrücklich betonen wir, dass Stellungnahmen in diesem frühen Planungsstadium nicht die Prüfungstiefe zu Einzelstandorten haben können. Topografische Besonderheiten in den jeweiligen Flächen können ggf. Einzelstandorte trotz grundsätzlicher Zustimmung in der FNP als ungeeignet erscheinen lassen. Diese abschließende Bewertung bleibt entsprechenden Standortanträgen vorbehalten, was auch in der von Ihnen vorgelegten Stellungnahme der DFS zu verschiedene Planungsgebieten betont wird.

Zu den nunmehr mit Email vom 14.03. erhobenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Wir stufen die Planungszonen 1 und 2 grundsätzlich als unkritisch ein. Basis hierfür ist auch das Gutachten der FH Aachen zur Bildung von Wirbelschleppen. Neuere, noch zu erwartende Erkenntnisse in der Wirbelschleppenforschung werden in künftigen Stellungnahmen zu Einzelstandorten Berücksichtigung finden.

Zu Fragen 2 und 3:

Die lila eingezeichneten Korridore überschreiten die bisher vorgelegten Flächen 3 und 5 um ein vielfaches und führen, soweit erkenntlich, auch über Gebiete, die kompakt bebaut und daher wohl nicht als WEA-Konzentrationszone auszuweisen sind. Es handelt sich um Sichtan-abflugstrecken zu Meldepunkten (Sierra und Kilo). Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht ist der Errichtung von WEA in diesen Korridoren nicht zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Fehr

Absender: Annette Fehr
 Regierungspräsidium Karlsruhe
 -Referat 46-
 76133 Karlsruhe
 Tel.: 0721/ 926-2628
 (Mo-Do)
 E-mail: Annette.Fehr@rpk.bwl.de



2.3 Natur- und Artenschutz

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

An 55/Streit
über RL 56
(ausschließlich per email)

Karlsruhe 16.11.2015
Referat 56
Name Dr. Rainer Mast
Durchwahl 0721 926 4368
Aktenzeichen 56d-2511.12 NV HD-MA /
TFNP-Wind

Stellungnahme des Referats 56 zur - Teilfortschreibung der Flächennutzungsplans Wind des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim

Anforderung einer Stellungnahme durch Ref. 55 vom 07.10.2015

Zu den vorgelegten Unterlagen des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim (NV HD-MA) nimmt das Referat Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung:

Der NV HD-MA legt einen Entwurf seiner Unterlagen zur Fortschreibung des TFNP-Wind vor, der einen noch nicht alle Aspekte umfassenden Zwischenstand darstellt. Einige für die Naturschutzverwaltung wichtige Teilaspekte sind noch nicht komplett erarbeitet: dazu gehört eine dezidierte Einschätzung der habitatschutzfachlichen und –rechtlichen Auswirkungen der derzeit dargestellten Überlagerungen von FFH-Gebieten mit potentiellen Konzentrationszonen. Untersuchungen zum Konfliktpotential in Bezug auf Fledermausarten wurden erst am 26.10.2015 nachträglich zur Verfügung gestellt werden. Eine Auswertung des ornithologischen Fachbeitrags (Stand Dez. 2013) ist erschwert, da die Suchräume, deren Zuschnitt, Nummerierung und Benennung nicht übereinstimmen mit den Vorschlagsflächen, die letztendlich in den Gebietssteckbriefen beschrieben werden. Auch die Ergänzung des ornithologischen Fachbeitrags (Stand Okt. 2014) berücksichtigt noch nicht alle vorgestellten Konzentrationszonen (Aussagen zu den Nr. 7, 8, 18 fehlen). Ebenfalls noch nicht berücksichtigt wurden in dem ornithologischen Fachbeitrags die erst zu einem späteren Zeitpunkt durch die LUBW veröffentlichten Kartierungsergebnisse windkrafteempfindlicher Vogelarten (insbesondere die Ergebnisse der Rot- und Schwarzmilankartierung). Eine Beurteilung der Flächen hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild (Visualisierung) wurde zwischenzeitlich beauftragt und befindet sich noch in Bearbeitung.

2. Verwendete Unterlagen:

Neben dem Fledermausgutachten, dem ornithologischen Fachbeitrag incl. Ergänzung wurden im Wesentlichen der Umweltbericht sowie die angeforderten Geodaten der potentiellen Konzentrationszonen zur Stellungnahme herangezogen. Dem Referat 56 vorliegende eigene Unterlagen (z.B. aus den Natura 2000-PEPL / Natura 2000-MaP, die auch dem NV HA-MA zur Verfügung gestellt wurden für diese Planungen) wurden ebenfalls herangezogen und ausgewertet. Es fand eine Begutachtung aller 17 Konzentrationszonen (KZW) statt, alle KZW wurden aus naturschutzfachlicher Sicht klassifiziert. Unsere Nummerierung bezieht sich auf die eindeutige Zuordnungsnummer (ID-Nr.) aus den Geodaten des NV HD-MA für deren Einzelflächen. Die Fläche mit der laufenden Nummer 4 wurde kurz vor dieser Anhörung aufgrund unüberwindbarer Restriktionen gestrichen, daher umfasst der Entwurf des NV HD-MA die Flächen mit den Nummern 1-3, 5-18. Hinsichtlich



der Windhöffigkeit legen wir die Daten des Windatlasses des Landes Baden-Württemberg zu Grunde; für eine Bewertung der Windhöffigkeit insbesondere die Aussagen aus dem Windenergieerlass des Landes.

Die Klassifikation der Bewertung der einzelnen Flächen folgt einem Ampelschema:

- Mit **Grün** werden Flächenvorschläge gekennzeichnet, bei denen nach derzeitigem Kenntnis- und Datenstand keine oder nur sehr geringe Konflikte mit Naturschutzinteressen zu erwarten sind.
- **Gelb** werden die Flächenvorschläge markiert, bei denen größere naturschutzfachliche Konflikte bekannt sind oder es Hinweise gibt, die diese Konflikte vermuten lassen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob die Flächenvorschläge letztendlich als potenzielle Konzentrationszonen zur Verfügung stehen können, da zum einen erst im weiteren Bearbeitungsprozess des TFNP noch offene Fragen beantwortet werden können, zum anderen die entsprechenden Beurteilungen erst aufgrund der Einbeziehung weiterer Erkenntnisse stattfinden können. Gelb werden von uns in dieser Stellungnahme grundsätzlich aber auch all die Vorschlagsflächen eingestuft, die Überlagerungen mit einem Landschaftsschutzgebiet aufweisen unabhängig davon, wer Verordnungsgeber ist. Ob und inwieweit über eine Befreiung, Verkleinerung oder Zonierung des LSG eine Windkraftnutzung ermöglicht werden kann, kann vom Ref. 56 nur bei den Gebieten beurteilt werden, für die das Regierungspräsidium die Verordnung erlassen hat; bei den anderen LSG obliegt eine Überprüfung und ggf. Einleitung weiterer Verfahrensschritte den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden. Eine Weiterverfolgung der in gelb eingestuften Konzentrationszonen im Verfahren ist aber aus Naturschutzsicht zum jetzigen Planungsstand möglich.
- Mit **Rot** werden Flächenvorschläge gekennzeichnet, bei denen der anvisierten Zurverfügung-Stellung von Flächen zur Windenergienutzung derzeit ein sehr hohes - im Abwägungsprozess aller Voraussicht nach überwiegendes - Naturschutzinteresse entgegensteht.

Grün und Gelb gekennzeichnete Flächen kommen im weiteren Verfahren aus naturschutzfachlicher Sicht in Betracht, um als Konzentrationszonen ausgewiesen zu werden, sofern die angesprochenen naturschutzfachlichen Probleme grundsätzlich lösbar sind. Bei Rot gekennzeichneten Flächen geht das Referat 56 davon aus, dass eine Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung zwar nochmals geprüft werden sollte, aus naturschutzfachlicher Sicht ist allerdings ein Ausscheiden aus der Kulisse der Konzentrationszonen höchstwahrscheinlich nicht zu vermeiden.

3. Bewertung der Unterlagen

Zu Details des Umweltberichts sind nachfolgend unsere Anmerkungen / Ergänzungen und Korrekturen aufgeführt. Dabei orientieren wir uns an der Gliederung des Berichts:



Kap. 1.2 Beschreibung der wichtigsten verwendeten technischen Verfahren / Kenntnisstand

Die Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/>) wurden anscheinend noch nicht berücksichtigt, die Rückschlüsse daraus sollten noch in den abschließenden ornithologischen Fachbeitrag sowie den Umweltbericht und die Gebiets-Steckbriefe eingearbeitet werden.

Kap. 1.3.3 Hinweise und Empfehlungen

Mittlerweile wurden von der LUBW „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windkraftanlagen“, Stand 01. Juli 2015 vorgelegt. Diese bitten wir bei Bedarf entsprechend zu berücksichtigen.

Kap. 3.3.2.3 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

- Wir bitten um folgende Textkorrektur.

Statt:

„Nach Angabe des RP Karlsruhe (Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets dann auszugehen, wenn Flächen als „Lebensraumtyp (LRT) Wald“ oder als „Lebensstätte einer Art (LSA) - Hirschkäfer“ betroffen sind, sofern eine Überlagerung mit einer geplanten Konzentrationszone auftritt.“

sollte es heißen:

*„Nach Angabe des RP Karlsruhe (Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege) ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets dann auszugehen, wenn Flächen als „Lebensraumtyp (LRT) Wald“ oder als „Lebensstätte einer Art (LSA) – **Grünes Besenmoos**“ betroffen sind, sofern eine Überlagerung mit einer geplanten Konzentrationszone auftritt.“*

Der Hirschkäfer wurde nur beispielhaft für eine Art mit oftmals großräumigen Abgrenzungen seiner Lebensstätten in der Natura 2000-Managementplanung genannt. Für das Verbandsgebiet trifft dies aber besser für die FFH-Art *Dicranum viride* (Grünes Besenmoos) zu. Daher sollte das ursprüngliche Beispiel ersetzt werden.

- Überlagerungen mit der FFH-Gebietskulisse:

Es bleibt dem Nachbarschaftsverband natürlich aus Naturschutzsicht unbenommen, Flächen als Konzentrationszone darzustellen, die für eine Windenergienutzung grundsätzlich in Frage kommen und dabei auch Überlagerungen zu inkludieren, deren Flächen Restriktionen aufweisen, die eine Windenergienutzung (nahezu) dort unmöglich machen (= nicht gemeinte Bereiche), sofern in den textlichen Erläuterungen darauf entsprechend auch hingewiesen wird. Die Vorteile dieser Vorgehensweise liegen bei kleinflächigen Schutzobjekten wie den nach §30 BNatSchG geschützten Biotopen oder auch bei nicht flächenhaften Naturdenkmälern (= Einzelgebilden) auf der Hand, da im Rahmen der Flächennutzungsplanung auf einer größeren Maßstabsebene geplant wird und fach-



- 4 -

lich eine Berücksichtigung dieser „Kleinelemente“ erst in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren ausreichend möglich ist, wenn es um flächenbezogene Detailplanungen geht. Die Anwendung dieser Vorgehensweise bei den „Kleinelemente“ ist daher gängige Praxis in TFNP-Planungen. Großflächige, auf der Maßstabsebene des Nachbarschaftsverbandes darstellbare, aber auch ausgrenzbare Bereiche in den abgegrenzten Konzentrationszonen als „Quasi-Tabuflächen“ zu belassen, wird als wenig nachvollziehbar eingestuft; die Nachteile dieser insgesamt unüblichen Vorgehensweise überwiegen bei Weitem darstellerischen Beweggründen (z.B. optisch „schöne“ Außengrenze).

Wir schlagen daher vor, auf diese Vorgehensweise bei großflächigen Überlagerungen zu verzichten und die entsprechenden Restriktionsflächen mit Tabucharacter auch aus den Konzentrationszonen darstellerisch herauszunehmen. Betroffen sind die KZW 14,15 und 17, die großflächige Überlagerungen mit den FFH-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) aufweisen. Sofern Flächen der FFH-Art „Grünes Besenmoos“ eigenständig in Erscheinung treten (d.h. ohne gemeinsame Überlagerung mit den Buchenwald-LRT 9110 und 9130) wäre es durchaus vorstellbar, diese als überlagernde Prüfflächen in weiteren Verfahren nicht auszugrenzen.

Der Hintergrund dazu ist folgender:

In der Natura 2000-Managementplanung erfolgt für das Grüne Besenmoos die Abgrenzung der Lebensstätte nach strukturellen Daten durch Geographische Informationssysteme, d.h. es ist nicht überall in den abgegrenzten Flächen das Auftreten der Art garantiert, da nach den methodischen Vorgaben nur ein Gebietsnachweis für die Art erbracht werden muss bzw. eine grobe stichprobenartige Erhebung erfolgte. Es ist daher durchaus möglich, dass Flächen, die als Lebensstätten des Besenmooses in den Managementplänen ausgewiesen wurden, nicht von der Art besiedelt werden. Diese Erfassungsmethodik ist für die Natura 2000-Managementplanung ausreichend, für die Beurteilung eines Eingriffs allerdings nicht, da dadurch Bereiche für die Windenergienutzung derzeit per se ausgeschlossen würden, die möglicherweise im Hinblick auf das Grüne Besenmoos keine Restriktionen aufweisen.

Zu den Buchenwald-LRT 9110, 9130 wäre zu beachten:

Nach dem Natura 2000-Managementplan-Handbuch ist in der Erfassungsmethodik eine Kartierschwelle vorgesehen von 4 ha. D.h. zusammenhängende Bestände, die eine Mindestgröße von 4 ha nicht erreichen, wurden und werden nicht erhoben und werden im Natura 2000-Managementplan kartographisch nicht dargestellt, sind allerdings trotzdem Lebensraumtypen i.S. der FFH-Richtlinie und beurteilungsrelevant.

Daher empfehlen wir zusammenfassend, die KZW entsprechend der überlagernden LRT-Flächen 9110 und 9130 zu verkleinern, die verbleibende Überlagerung mit den Lebensstätten des Grünen



- 5 -

Besenmooses aber beizubehalten. Auf folgenden Sachverhalt wäre aber im Umweltbericht z.B. folgendermaßen hinzuweisen:

„Bei Überlagerung der KZW mit FFH-Gebieten ist in nachgeordneten Genehmigungsverfahren i.d.R. immer eine FFH-Vorprüfung angezeigt, auch wenn die Ergebnisse der Natura 2000-Managementplanung keine direkte Betroffenheit von FFH-LRT oder FFH-Arten ergeben. Bei bestimmten Wald-LRT kann nämlich dennoch eine direkte Betroffenheit gegeben sein, da die Erhebung und Darstellung dieser Bestände durch die Natura 2000-Managementplanung die Überschreitung einer Kartierschwelle voraussetzt. Durch eine Detailkartierung des Grünen Besenmooses mit überlagernden Lebensstätten dieser Art wäre abzuklären, ob eine tatsächliche Besiedlung der Planungsflächen gegeben ist.“

Folgenden Hinweis möchten wir zu den FFH-Gebieten 6518-342 „Steinach und Zuflüsse“ und 6618-341 „Kleiner Odenwald“ geben: Beide Gebiete wurden mittlerweile als FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ unter der Code-Nummer 6518-311 zusammengefasst. Eine offizielle Auflistung bzw. eine Korrektur im Amtsblatt der Europäischen Union steht allerdings noch aus. Wir bitten die aktuelle Nummer und den aktuellen Namen zu verwenden (6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“).

- Wir bitten weiterhin um folgende Textkorrektur:

Statt:

„Gegebenenfalls wird eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, um eine Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete abzugeben. Ob die Flächen einer näheren Betrachtung unterzogen werden müssen, bleibt der Beteiligung abzuwarten.“

Sollte es heißen:

„Bei Überlagerung mit einem FFH-Gebiet ist in nachfolgenden Verfahren eine FFH-Vorprüfung vorzusehen um eine Abschätzung der Erheblichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete abzugeben, ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.“

- Folgenden Textpassus bitten wir zu streichen:

„In Rücksprache mit der zuständigen Unteren Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises und Mannheim befinden sich in den Waldgebieten, welche innerhalb der potenziellen Konzentrationszonen liegen, keine Bereiche, welche aufgrund ihres Schutzstatus eine Windenergieanlagenutzung ausschließen.“



- 6 -

Hier wurde anscheinend seitens der Unteren Forstbehörden nicht berücksichtigt, dass Wald-LRT unterhalb der Erfassungsschwelle sich überlagern können mit Flächen der KZW sowie auch Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie. Diese Überlagerungen stellen zwar noch keine Versagensgründe dar für die Erstellung des TFNP-Wind, können aber im Einzelfall am konkreten Standort zu einem Ausschluss des Baus einer Anlage in nachgeordneten Genehmigungsverfahren führen. Zudem wäre zumindest die naturschutzrechtliche Einschätzung dieser Waldflächen Aufgabe der Naturschutzverwaltung.

4. Einzelbeurteilungen:

Die Einzelbeurteilungen geben Hinweise für das weitere Verfahren. Da die naturschutzfachlichen Unterlagen noch unvollständig sind, sind die Einschätzungen daher immer vorbehaltlich der ausstehenden Ergebnisse zu verstehen.

KZW 1: Käfertaler Wald Nord

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass es unüberwindbare Hindernisse gibt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden. Nach den vorliegenden Unterlagen ist die kleinräumige Überlagerung mit dem FFH-Gebiet 6617-341 (Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen) vermutlich unschädlich, da nach unserem Kenntnisstand (Natura 2000-Managementplan liegend vor) weder FFH-Lebensraumtypen oder FFH-Lebensstätten von Arten direkt betroffen sind. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren wäre allerdings eine FFH-Vorprüfung (ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung) vorzusehen.

Das avifaunistische Gutachten stuft das Konfliktpotential der Fläche in Bezug auf windkraftempfindliche Vogelarten als „gering“ ein. Die Abstandsempfehlungen der LUBW werden zu den bekannten Brutvorkommen eingehalten. Gemäß des Fachgutachtens zur Fledermausfauna wird die Vorschlagsfläche mit „hoch“ hinsichtlich eines Kollisionsrisikos eingestuft. Auch tritt eine 100%ige Überlagerung mit dem LSG „Käfertaler Wald“ (VO-Geber kreisfreie Stadt bzw. Landratsamt) auf. Die Vorschlagsfläche wird daher derzeit in **GELB** eingestuft.

Durch die geringe Windhöflichkeit (überwiegend < 5m/s in 100m Höhe) ist vermutlich kein nennenswerter klimapolitischer Beitrag durch diese Konzentrationszone zur Energiewende zu erwarten. Grundsätzlich ließe sich durch Minimierungsmaßnahmen aber eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz bringen (z.B. über Abschaltzeiten), was allerdings an wind-schwachen Standorten auf die Wirtschaftlichkeit einen nicht unerheblichen Einfluss haben kann. Hierauf sollte im Umweltbericht hingewiesen werden, sofern die Fläche weiterverfolgt wird.

KZW 2: Käfertaler Wald Süd

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass es unüberwindbare Hindernisse gibt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden. Die Überlagerung



mit dem FFH-Gebiet 6617-341 (Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen) beträgt ca. 50%, die nach den vorliegenden Unterlagen wohl unschädlich ist, da weder Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten direkt betroffen sind. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist allerdings eine FFH-Vorprüfung (ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung) vorzusehen. Gemäß des Fachgutachtens zur Fledermausfauna wird die Vorschlagsfläche hinsichtlich des Kollisionsrisikos mit „sehr hoch“ eingestuft. Auch das Risiko des Verlusts von Quartieren wird von den Fledermaus-Gutachtern mit „sehr hoch“ eingestuft. Auch tritt eine 100%ige Überlagerung mit dem LSG „Käfer-taler Wald“ (VO-Geber kreisfreie Stadt bzw. Landratsamt) auf.

Die Vorschlagsfläche wird daher derzeit in **GELB** eingestuft.

Durch die recht geringe Windhöflichkeit (überwiegend <5,25m/s in 100m Höhe) ist kein größerer klimapolitischer Beitrag dieser Fläche zur Energiewende zu erwarten. Grundsätzlich ließe sich aber durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermaus-schutz bringen (z.B. über Abschaltzeiten), was allerdings an windschwachen Standorten auf die Wirtschaftlichkeit einen nicht unerheblichen Einfluss haben kann. Aufgrund der Größe von 111 ha wird davon ausgegangen, dass bei späteren Genehmigungsverfahren durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration es auch möglich sein dürfte, das sehr hohe Risiko des Quartierverlustes maßgeblich zu minimieren, was ebenfalls an solchen windschwachen Standorten auf die Wirtschaftlichkeit einen zusätzlichen Einfluss haben könnte. Hierauf sollte im Umweltbericht hingewiesen werden, sofern die Fläche weiterverfolgt wird.

KZW 3: Heddeshelm Süd-West

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass es unüberwindbare Hindernisse gibt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden. Eine kleinflächige Überlagerung mit dem LSG „Straßenheimer Hof“ (VO-Geber kreisfreie Stadt bzw. Landratsamt) ist vermutlich auf Digitalisierungsungenauigkeiten zurückzuführen. Wir empfehlen, die Überlagerung zu beseitigen. Laut ornithologischem Fachbeitrag besitzt die Flächen der KZW 3 aufgrund der regelmäßigen Nutzung als Nahrungshabitat durch Weißstorch, Schwarzmilan und Wanderfalken ein „mittleres“ Konfliktpotenzial. Wir stufen die Vorschlagsfläche KZW 3 deshalb derzeit in **GELB** ein und empfehlen im nachgeordneten Verfahren für die relevanten windenergieempfindlichen Arten die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse aufgrund der vom Gutachten bescheinigten regelmäßigen Nutzung der Fläche. Ein gemäß des Fachgutachtens festgestelltes „mittleres“ Kollisionsrisikos für windkraftempfindliche Fledermäuse dürfte durch Minimierungsmaßnahmen in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über entsprechende Abschaltzeiten).

KZW 5: Grenzhof Ost

Derzeit liegen keine Hinweise vor, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutz-fachlicher Sicht rechtfertigen würden. Wir stufen die Fläche in **GELB** ein, da wir uns der generellen



Einschätzung der Gutachter des ornithologischen Fachbeitrags anschließen: „An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch bei einem *mittleren* Konfliktpotenzial die Avifauna in einem ggf. nachfolgenden Zulassungsverfahren sorgfältig untersucht werden muss, da Hinweise auf ein *erhöhtes Risiko* vorliegen.“ Ein gemäß des Fachgutachtens festgestelltes „mittleres“ Kollisionsrisiko für windkraftempfindliche Fledermäuse dürfte durch Minimierungsmaßnahmen in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über entsprechende Abschaltzeiten).

KZW 6: Schwetzingen, Neubruch

Schon aufgrund des „sehr hohen“ Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist für diese Fläche keine Einstufung in Grün möglich. Auch das Risiko des Verlusts von Quartieren wird von den Fledermaus-Gutachtern mit „sehr hoch“ abgegeben. Unsererseits erfolgt daher eine Einstufung in **GELB**. Durch die geringe Windhöflichkeit (< 5,00m/s in 100m Höhe) ist kein nennenswerter klimapolitischer Beitrag dieser Fläche zur Energiewende zu erwarten. Grundsätzlich ließe sich aber durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz bringen (z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration), was aber an solchen windschwachen Standorten auf die Wirtschaftlichkeit einen nicht unerheblichen Einfluss haben dürfte. Ob bei einer Flächengröße von 25ha ein Windparkdesign möglich ist, dass ev. Quartierverluste maßgeblich minimiert und zugleich eine wirtschaftliche Nutzung ermöglicht, wäre in nachgeordneten Verfahren zu ermitteln. Hierauf sollte im Umweltbericht allerdings hingewiesen werden, sofern die Fläche überhaupt weiterverfolgt wird.

KZW 7: Heidelberg, Kirchheimer Mühle

Vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung hinsichtlich des Artenschutzes (Avifauna), stufen wir die Fläche als konfliktarm in **GRÜN** ein. Eine artenschutzfachliche Bewertung hinsichtlich der Vogelarten steht allerdings noch aus. Im Fledermausgutachten wird für diese Fläche ein „mittleres“ Risiko für Kollisionsverluste angegeben, das Risiko des Quartierverlustes ist hingegen nur „gering“. Durch die geringe Windhöflichkeit (weniger als 4,75m/s in 100m Höhe) ist höchstwahrscheinlich kein klimapolitischer Beitrag dieser Fläche zur Energiewende zu erwarten. Es wäre daher grundsätzlich fraglich, ob im Zuge einer Abwägung des überwiegenden öffentlichen Interesses, der Windenergienutzung hier wirklich Vorrang eingeräumt werden kann. Grundsätzlich ließe sich aber durch Minimierungsmaßnahmen die Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz bringen (hier über Abschaltzeiten zur Reduktion des Kollisionsrisikos), was aber an solchen windschwachen Standorten auf die Wirtschaftlichkeit einen nicht unerheblichen Einfluss haben dürfte. Hierauf sollte im Umweltbericht hingewiesen werden, sofern die Fläche überhaupt weiterverfolgt wird. Denn aufgrund der Größe von 15 ha würde diese Konzentrationszone allenfalls nur eine sehr kleine Bündelungsfunktion hinsichtlich der Energiegewinnung durch WEA entfalten können.

**KZW 8: Sandhausen Süd**

Wir empfehlen diese Fläche im weiteren Verfahren nicht weiter zu verfolgen (Kategorie **ROT**). Die 13 ha große Fläche weist eine Windhöflichkeit von weniger als 4,75m in 100m Höhe auf, überlagert sich teilweise mit dem kombinierten NSG/LSG „Nusslocher Wiesen“ im LSG-Teil, das NSG selbst grenzt direkt an die Vorschlagsfläche an. In der NSG-Würdigung werden Graureiher und Rotmilan als bemerkenswerte Arten explizit erwähnt, südlich in 400m Entfernung befinden sich zur geplanten Konzentrationszone aktuell zwei Weißstorch-Horste (s. LUBW Kartierung). Eine Überlagerung tritt ebenfalls mit den Flächen des Ziegenmelkers aus dem Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg auf. Damit ergeben sich potentiell Konflikte mit 4 windkraftempfindlichen Arten. Hinsichtlich der Betroffenheit der Fledermausfauna gehen die Gutachter von einem „hohen“ Kollisionsrisiko sowie je nach Teilfläche von einem „mittleren“ (Teilfläche 8a) bzw. „hohem bis sehr hohen“ (Teilfläche 8b) Risiko des Quartierverlustes aus.

Die sehr geringe Windhöflichkeit, die weit unter den Empfehlungen des Windenergieerlasses des Landes sich bewegt, bedeutet zugleich, dass der energiepolitische Beitrag dieser Fläche zur Energiewende allenfalls sehr gering sein wird, falls überhaupt. In der Abwägung des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfte hier die Energiegewinnung mittels Windenergie deutlich zu Ungunsten des öffentlichen Interesses am Schutz der Natur ausfallen. Sollte die Fläche weiter verfolgt werden, wäre für den Überlagerungsbereich mit dem LSG eine Verordnungsänderung (Herausnahme oder Zonierung) unumgänglich. Verordnungsgeber und zuständig für das Verfahren wäre das Regierungspräsidium Karlsruhe (Höhere Naturschutzbehörde). Allein die geringe Windhöflichkeit weit unter den Empfehlungen des Windenergieerlasses lässt eine positive Entscheidung ein Verfahren zur Änderung der LSG-Verordnung zwecks Zonierung einzuleiten, unwahrscheinlich werden. Eine avifaunistische Bewertung der Vorschlagsfläche steht noch aus und wäre nachzuarbeiten.

Grundsätzlich würden sich durch Minimierungsmaßnahmen die Windenergienutzung zumindest teilweise in Einklang mit dem Fledermausschutz bringen (hier über Abschaltzeiten zur Reduktion des Kollisionsrisikos), was aber an solchen windschwachen Standorten auf die Wirtschaftlichkeit einen nicht unerheblichen Einfluss haben dürfte. Hierauf sollte im Umweltbericht hingewiesen werden, sofern die Fläche überhaupt weiterverfolgt wird. Aufgrund der Größe von 15 ha würde diese Konzentrationszone allenfalls nur eine kleine Bündelfunktion hinsichtlich der Energiegewinnung durch WEA entfalten können. Für die Teilfläche 8b (ca. 7,5 ha) dürfte die Möglichkeit Minimierungsmaßnahmen zur Verringerung des „hohen bis sehr hohen“ Risikos des Quartierverlustes zu ermitteln schon aufgrund der Flächengröße stark eingeschränkt sein.

KZW 9: Hirschberg, Hohe Waid

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass es unüberwindliche Hindernisse gibt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen. Die Überlagerung mit



dem FFH-Gebiet 6518-341 (Odenwald bei Schriesheim) ist zwar großflächig (ca. 75%), aber nach den vorliegenden Unterlagen vermutlich unschädlich, da weder Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten direkt betroffen sind. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren wäre allerdings eine FFH-Vorprüfung (ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung) vorzusehen. Aufgrund des Vorkommens mehrerer 150 bis 170 Jahre alter Waldbereiche in der Vorschlagsfläche ist mit Habitatrequisiten zu rechnen, die insbesondere für totholzbewohnende Arten günstig sind bzw. von Fledermausarten bevorzugt werden. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung wäre ebenfalls erst in nachfolgenden Genehmigungsverfahren notwendig.

Aktuell werden von den Gutachtern die Risiken einer Kollision bzw. die von Quartierverlusten für Fledermäuse jeweils als „hoch“ eingeschätzt. Hierdurch bzw. auch aufgrund der 100%igen Überlagerung mit dem LSG „Bergstraße Nord“ (VO-Geber Landratsamt), kann diese Vorschlagsfläche daher nur in **GELB** eingestuft werden. Der ornithologische Fachbeitrag stuft das Konfliktpotential für den überwiegenden Anteil der Fläche als „mittel“ ein, im Nordosten kann sich ein hohes Konfliktpotential ergeben, da dort im Umfeld von ca. 1000m Rot- und Schwarzmilan als Brutvögel bzw. als Revierpaar festgestellt wurden. Gegenüber vielen anderen Standorten, zeichnet sich die Vorschlagsfläche überwiegend durch eine für die Gesamtregion herausragende Windhöflichkeit aus, daher ist mit einem durchaus nennenswerten energiepolitischen Beitrag zur Energiewende zu rechnen. Grundsätzlich dürfte auch hier durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration). Hinsichtlich der Rot- und Schwarzmilankommen im „Dunstkreis“, wird empfohlen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse für diese Arten zu prüfen.

KZW 10: Schriesheim, Schriesheimer Hütte

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass es unüberwindbare Hindernisse gibt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden. Die Überlagerung mit dem FFH-Gebiet 6518-341 („Odenwald bei Schriesheim“; Managementplan liegt vor) ist eher kleinflächig und nach den vorliegenden Unterlagen vermutlich als unschädlich einzustufen, da weder Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten direkt betroffen sind. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren wäre allerdings zumindest eine FFH-Vorprüfung (ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung) vorzusehen. Die Fläche überlagert sich vollständig mit dem LSG „Bergstraße Nord“ (VO-Geber Landratsamt).

Hinsichtlich der Betroffenheit der Fledermausfauna gehen die Gutachter von einem „hohen“ Kollisionsrisiko sowie von einem „hohen bis sehr hohen“ Risiko des Quartierverlustes aus; das avifaunistische Konfliktpotential wird als „gering“ eingestuft.

Wir stufen daher diese Vorschlagsfläche in **GELB** ein. Grundsätzlich dürfte durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein



(z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration). Gegenüber vielen anderen Standorten zeichnet sich diese Vorschlagsfläche überwiegend durch eine für die Gesamtregion überdurchschnittliche Windhöflichkeit aus; ein nennenswerter energiepolitischer Beitrag zur Energiewende kann angenommen werden.

KZW 11: Schriesheim, Weißer Stein Dollenschlag

Derzeit liegen uns keine Hinweise vor, dass es unüberwindbare Hindernisse gibt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden. Aufgrund der 100%igen Überlagerung mit den LSG „Bergstraße Nord“ und „Bergstraße Mitte“ (VO-Geber Landratsämter), wird diese Vorschlagsfläche derzeit in **GELB** eingestuft.

Der ornithologische Fachbeitrag stuft das Konfliktpotential für den überwiegenden Anteil der Fläche als „gering“ ein. Wir bitten allerdings Hinweise zu einem Brutvorkommen des Wanderfalken zwischen den Konzentrationszonen 11, 12 und 13 (und damit vermutlich in weniger als 1000m Entfernung zur Vorschlagszone) nachzugehen, die bei dem Fachgespräch des NV HD-MA mit Behörden und Naturschutzverbandsvertretern am 23.10.2015 geäußert wurden und ggf. die ornithologische Bewertung zu korrigieren. Dieses Brutvorkommen ist anscheinend weder der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGF) noch der LUBW bekannt. Grundsätzlich dürfte durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration). Hinsichtlich der Betroffenheit der Fledermausfauna gehen die Gutachter von einem „hohen“ Kollisionsrisiko sowie von einem „mittleren bis hohen“ Risiko des Quartierverlustes aus.

KZW 12: Heidelberg, Hoher Nistler

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass es unüberwindliche Hindernisse gibt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen. Aufgrund der 100%igen Überlagerung mit den LSGs „Bergstraße Mitte“ (zwei VO-Geber), wird diese Vorschlagsfläche derzeit in **GELB** eingestuft. Auch die Fledermausfauna ist stark betroffen. Es gehen die Gutachter von einem „sehr hohen“ Kollisionsrisiko sowie von einem „hohen bis sehr hohen“ Risiko des Quartierverlustes aus. Der ornithologische Fachbeitrag stuft das Konfliktpotential der Fläche als „gering“ ein. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich windenergieempfindlicher Vogelarten ist daher nicht zu erkennen.

Gegenüber vielen anderen Standorten, zeichnet sich diese Vorschlagsfläche überwiegend durch eine für die Gesamtregion überwiegend herausragende Windhöflichkeit aus; ein nennenswerter energiepolitischer Beitrag zur Energiewende kann angenommen werden.

Grundsätzlich dürfte aber durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration).

**KZW 13: Heidelberg, Weißer Stein Kreuzgrund**

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass es unüberwindbare Hindernisse gibt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden. Aufgrund der 100%igen Überlagerung mit dem LSG „Bergstraße Mitte“ (VO-Geber Landratsamt), wird diese Vorschlagsfläche derzeit in **GELB** eingestuft. Auch die Fledermausfauna ist stark betroffen: Es gehen die Gutachter von einem „sehr hohen“ Kollisionsrisiko sowie von einem „hohen“ Risiko des Quartierverlustes aus. Der ornithologische Fachbeitrag stuft das Konfliktpotential der Fläche als „gering“ ein. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich windenergieempfindlicher Vogelarten ist daher nicht zu erkennen.

Gegenüber vielen anderen Standorten, zeichnet sich diese Vorschlagsfläche überwiegend durch eine für die Gesamtregion herausragende Windhöufigkeit aus; ein nennenswerter energiepolitischer Beitrag zur Energiewende kann angenommen werden.

Grundsätzlich dürfte durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration).

KZW 14: Heidelberg, Lammerskopf

Wir plädieren dafür diese Fläche im weiteren Verfahren nicht in diesem Zuschnitt weiter zu verfolgen bzw. darzustellen. Unsere Einstufung lautet allerdings nicht Rot sondern **GELB**. Die derzeit 90 ha große Fläche befindet sich vollständig in dem FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (6518-311) auf dort relevanten Flächen mit großflächigen Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9130 (Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald) bzw. überlagert Lebensstätten von drei FFH-Arten: die des Grünen Besenmooses, des Großen Mausohres und der Bechstein-Fledermaus. Die Fledermausfauna ist generell stark betroffen: die Gutachter gehen von einem „sehr hohen“ Kollisionsrisiko sowie von einem ebenfalls „sehr hohen“ Risiko des Quartierverlustes aus. Der ornithologische Fachbeitrag ermittelte ein „mittleres“ Konfliktpotenzial im Hinblick für mehrere windkraftempfindliche Vogelarten, da Überflüge des Suchraums durch diese Arten festgestellt wurden.

Wir empfehlen daher, auf die Überlagerungsflächen mit den beiden FFH-Buchenwaldtypen, die nach Aussage des Umweltberichts sowieso als „nicht gemeinte Flächen“ zu betrachten sind, auch darstellerisch zu verzichten. Die darüber hinausgehende Überlagerung mit der Lebensstätte des Grünen Besenmooses könnte weiterhin als Prüffläche in der Kulisse belassen werden. In weiteren Genehmigungsverfahren wäre dann die FFH-Verträglichkeit hinsichtlich des Grünen Besenmooses und der beiden o.g. Fledermausarten habitatschutzrechtlich zu überprüfen. Auch könnten kleinflächig nicht erfasste FFH-Buchenwaldbestände unterhalb der Erfassungsschwelle (s.o.) betroffen sein. Grundsätzlich dürfte durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang



mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration). Hinsichtlich der festgestellten Überflüge durch windkraftempfindliche Vogelarten, wird weiterhin empfohlen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse für diese Arten zu prüfen.

KZW 15: Heidelberg, Königstuhl, Auerhahnen Kopf

Wir empfehlen diese Fläche im weiteren Verfahren nicht in diesem Zuschnitt weiter zu verfolgen (**GELB**). Neben einer 100%igen Überlagerung mit dem LSG „Bergstraße Mitte“ (VO-Geber Landratsamt), gibt es auch eine vollständige Überlagerung mit dem FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Die gesamte geplante Konzentrationszone ist im laufenden Natura 2000-Managementplan als Lebensstätte von Großem Mausohr und Bechstein-Fledermaus kartiert worden. Die Fledermausfauna ist generell stark betroffen: die Gutachter gehen von einem „sehr hohen“ Kollisionsrisiko sowie von einem ebenfalls „hohem bis sehr hohen“ Risiko des Quartierverlustes aus. Nicht unerhebliche Überlagerungen mit dem FFH-Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und Lebensstätten von Arten (Grünes Besenmoos) treten insbesondere in der östlichen Teilfläche des Königstuhls auf. Der ornithologische Fachbeitrag geht von einem nur „geringen“ Konfliktpotenzial im Hinblick auf die windkraftempfindliche Avifauna aus.

Wir empfehlen daher, auf die Überlagerungsflächen mit dem FFH-Buchenwaldtypen 9110, die nach Aussage des Umweltberichts als „nicht gemeinte Flächen“ zu betrachten sind, zu verzichten und die darüber hinausgehende Überlagerung mit der Lebensstätte des Grünen Besenmooses als Prüffläche in der Kulisse zu belassen. Insbesondere die Windhöflichkeit in der östlichen Teilfläche des Königstuhls ist laut Windatlas mit weniger als 4,50m/s in 100m Höhe nur sehr schwachwindig, so dass hier kein energiepolitischer Beitrag zur Energiewende zu erwarten ist. In weiteren Genehmigungsverfahren wäre dann die FFH-Verträglichkeit hinsichtlich des Grünen Besenmooses und der beiden o.g. Fledermausarten habitatschutzrechtlich zu überprüfen. Auch könnten kleinflächig nicht erfasste FFH-Buchenwaldbestände unterhalb der Erfassungsschwelle (s.o.) betroffen sein. Grundsätzlich dürfte durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration).

KZW 16: Heidelberg, Drei Eichen

Die vorliegenden Daten lassen in Teilen ein erhebliches Konfliktpotential erwarten. Wir gehen aber davon aus, dass diese Konflikte auf dieser Planungsebene nicht so weitreichend sind, dass es zu unüberwindbaren Hindernissen kommt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden.

Die Vorschlagsfläche überlagert sich zu 100% mit dem LSG „Bergstraße Mitte“ und über 50% mit dem FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (Managementplan in Bearbeitung). Schon



aufgrund der 100%igen Überlagerung mit dem LSG, stufen wir diese Vorschlagsfläche in **GELB** ein. Betroffen sind zudem Lebensstätten von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr auf den Überlagerungsflächen mit dem FFH-Gebiet. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren wäre somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzusehen. Die Gutachter gehen von einem „hohen bis sehr hohen“ Kollisionsrisiko sowie von einem „hohen“ Risiko im Hinblick auf Quartierverluste aus. Der ornithologische Fachbeitrag stuft das Konfliktpotential der Fläche als „gering bis mittel“ ein. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich windenergieempfindlicher Vogelarten ist nicht zu erkennen. Gegenüber vielen anderen Standorten, zeichnet sich diese Vorschlagsfläche überwiegend durch eine Windhöflichkeit aus, die einen nennenswerten energiepolitischen Beitrag zur Energiewende erwarten lässt. Grundsätzlich dürfte durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration).

KZW 17: Leimen / Nußloch, Hirschgrund/-berg

Die vorliegenden Daten lassen in Teilen ein erhebliches Konfliktpotential erwarten. Wir gehen aber davon aus, dass die Konflikte auf dieser Planungsebene nicht so weitreichend sind, dass es zu unüberwindbaren Hindernisse kommt, die einen kompletten Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden.

Die Vorschlagsfläche überlagert sich zu 100% mit dem LSG „Bergstraße Süd“ und ebenfalls zu 100% mit dem FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Schon aufgrund der 100%igen Überlagerung mit dem LSG, würden wir diese Vorschlagsfläche in **GELB** einstufen. Die durch die Natura 2000-Managementplanung erhobenen Lebensstätten von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr überlagern vollständig die Vorschlagsfläche; auf der nördlichen Teilfläche treten zusätzlich partiell Überlagerungen mit dem Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) sowie der Lebensstätte des Grünen Besenmooses auf, die aber nach Aussage des Umweltberichts als „nicht gemeinte Flächen“ zu betrachten sind. Wir empfehlen, die nördliche Teilfläche so abzugrenzen, dass die Flächen des FFH-Lebensraumtyps 9130 ausgespart werden. In nachfolgenden Verfahren wären FFH-Verträglichkeitsprüfungen zwingend notwendig, da unabhängig des Flächenzuschnitts weiterhin die Lebensstätten von 2 Fledermausarten überlagert werden. Aber auch kleinflächige FFH-Buchenwaldbestände unterhalb der Erfassungsschwelle (s.o.) sind nicht auszuschließen. Die Gutachter des Fledermausgutachtens gehen von einem „hohen“ Kollisionsrisiko sowie von einem „hohen“ Risiko des Quartierverlustes aus. Der ornithologische Fachbeitrag stuft das Konfliktpotential der Fläche in „mittel“ ein.

Grundsätzlich dürfte durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz zu bringen sein (z.B. über Abschaltzeiten; durch eine „geschickte“ Windparkkonfiguration). Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich windenergieempfindlicher Vogelarten ist nicht zu erkennen. Die Windhöflichkeit der Konzentrationszone 17



(zw. 4,75 bis 5,25m/s in 100m Höhe) lässt nur einen begrenzten energiepolitischen Beitrag zur Energiewende zu, auch aufgrund der Flächengröße dürfte die Bündelfunktion eingeschränkt sein. Aufgrund der derzeit noch flächigen Überlagerung mit Buchenwald-LRT und der Lebensstätte des Grünen Besenmooses reduziert sich die für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche nochmals beachtlich und dürfte unter 10ha anzusiedeln sein.

KZW 18: Gauangelloch Süd-Ost

Derzeit liegen keine Hinweise vor, dass es unüberwindbare Hindernisse gibt, die einen Wegfall dieser Konzentrationszone aus naturschutzfachlicher Sicht rechtfertigen würden. Aufgrund der 100%igen Überlagerung mit den LSG „Bergstraße Süd“ (zwei VO-Geber), wird diese Vorschlagsfläche derzeit in **GELB** eingestuft. Die Gutachter des Fledermausgutachtens gehen von einem „mittleren“ Kollisionsrisiko aus, ein Quartierverlust ist nicht zu befürchten. Als Hinweis bitten wir zu beachten, dass der gegenüber dem NSG „Mauerner und Bammentaler Elsenzthal“ unterschrittene Puffer statt 200m nur 130m beträgt. Wir empfehlen, diese Unterschreitung kurz zu begründen, da gemäß Würdigung zum Naturschutzgebiet dort Großer Abendsegler und Zwergfledermaus, zwei windkraftempfindliche Fledermausarten jagen. Eine ornithologische Bewertung der Fläche steht bislang aus, aufgrund der uns vorliegenden Daten ist zur Zeit nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich windenergieempfindlicher Vogelarten zu rechnen. Durch die geringe Windhöffigkeit (bis max. 5,00m/s in 100m Höhe) ist vermutlich kein nennenswerter klimapolitischer Beitrag durch diese Konzentrationszone zur Energiewende zu erwarten. Grundsätzlich ließe sich durch Minimierungsmaßnahmen eine Windenergienutzung in Einklang mit dem Fledermausschutz bringen (über Abschaltzeiten), was aber an solchen windschwachen Standorten auf die Wirtschaftlichkeit einen nicht unerheblichen Einfluss haben kann. Hierauf sollte im Umweltbericht hingewiesen werden, sofern die Fläche weiterverfolgt wird. Die Größe beträgt zudem nur 4 ha. Aussagen, ob sich in angrenzenden Flächen außerhalb des Gebiets des NV HD-MA die Konzentrationszone fortsetzen ließe, finden sich in den Ausführungen des Nachbarschaftsverbandes nicht.

gez. Dr. Mast



2.4 Vorranggebiet Rohstoffabbau



Verband Region Rhein-Neckar • Postfach 10 26 36 • 68026 Mannheim

Herrn Martin Müller
Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
P 7, 20 – 21 (Planken)
68161 Mannheim

Tel: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08-34

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE33XXX

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht
22.09.2015

Unser Zeichen
63,0

Bearbeiter
Axel Finger

Telefon-Durchwahl
-25

Datum
08.03.2016

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim und die gewährte Fristverlängerung.

1. Vorbemerkung

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergienutzung im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Auch in dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Windenergie neben der Solarenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Für die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist derzeit noch der „Teilregionalplan Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald“ gültig. Nach diesem Plan befinden sich alle 17 geplanten Konzentrationszonen des Teilflächennutzungsplans außerhalb der Vorranggebietskulisse und damit automatisch in einem Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung. Insofern wäre für die Umsetzung dieser Flächen die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens notwendig, solange der „Teilregionalplan Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald“ noch gültig ist.



2. Teilregionalplan Windenergie

Nach dem in Aufstellung befindlichen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegen alle 17 Konzentrationszonen des FNP-Entwurfes in Bereichen, in denen auf regionalplanerischer Ebene keine Festlegungen zur Windenergienutzung getroffen sind. In diesen Bereichen obliegt die Steuerung der Windenergienutzung künftig ausschließlich der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung. Allerdings sind die weiteren im Einheitlichen Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 3.).

Bei einer Gegenüberstellung der 17 möglichen Konzentrationszonen aus dem Teilflächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands mit den Kriterien, die im Rahmen des Teilregionalplans Windenergie des Verbands Region Rhein-Neckar zur Identifizierung und Festlegung von regionalbedeutsamen Vorrangflächen angewendet wurden, ergibt sich folgendes Bild:

- geplante Konzentrationszone 1:
 - Lage des westlichen Teilbereichs in der Hindernisfreifläche um den militärischen Flughafen Coleman
 - geringe Windgeschwindigkeiten < 5,8 m/s in 140 m über Grund
- geplante Konzentrationszone 2:
 - Lage des westlichen Teilbereichs in der Hindernisfreifläche um den militärischen Flughafen Coleman
 - Lage des westlichen Teilbereichs im FFH-Gebiet
 - geringe Windgeschwindigkeiten < 5,8 m/s in 140 m über Grund
- geplante Konzentrationszone 3:
 - Lage des südöstlichen Teilbereichs in einer Rohstoffabbaustelle sowie einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau
 - In der Mitte der Fläche liegt ein Gebäude
 - geringe Windgeschwindigkeiten < 5,8 m/s in 140 m über Grund
- geplante Konzentrationszone 5:
 - Durch die regionalplanerische Einstufung des Grenzhofs als geschlossene Wohnsiedlung sind Teilbereiche der Konzentrationszone durch den Abstandspuffer betroffen
 - geringe Windgeschwindigkeiten < 5,8 m/s in 140 m über Grund
 - Flächengröße kleiner 20 ha
- geplante Konzentrationszone 6:
 - Lage in der Hindernisfreifläche um den Flugplatz Hockenheim
 - Lage des westlichen Teilbereichs in einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau
 - geringe Windgeschwindigkeiten < 5,8 m/s in 140 m über Grund
- geplante Konzentrationszone 7:
 - Lage der südlichen Teilfläche im Umspannwerk
 - Abstand zum geplanten Gewerbegebiet kleiner als 300 m
 - geringe Windgeschwindigkeiten < 5,8 m/s in 140 m über Grund
 - Flächengröße kleiner 20 ha



- 3 -

- geplante Konzentrationszone 8:
 - geplante Lage des nördlichen Teilbereichs im Angelsee Waldsee mit Gebäude des Angelvereins
 - Lage in der Hindernisfreifläche um den Sonderlandeplatz Walldorf
 - geringe Windgeschwindigkeiten < 5,8 m/s in 140 m über Grund im Großteil der Konzentrationszone
 - Flächengröße kleiner 20 ha
- geplante Konzentrationszone 9:
 - Durch die regionalplanerische Einstufung von Heiligkreuz als geschlossene Wohnsiedlung sind Teilbereiche der Konzentrationszone durch den Abstandspuffer betroffen
 - Lage des östlichen Teilbereichs im FFH-Gebiet
 - Lage in der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone
- geplante Konzentrationszone 10:
 - Lage des nördlichen Teilbereichs im FFH-Gebiet
 - Lage in der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone
 - südwestlich der Konzentrationszone befindet sich ein Gebäude im Außenbereich ggf. mit Wohnnutzung
 - Direkt östlich an die Konzentrationszone angrenzend liegt das Wanderheim Schriesheimer Hütte
- geplante Konzentrationszone 11:
 - Lage in der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone
- geplante Konzentrationszone 12:
 - Lage in der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone
- geplante Konzentrationszone 13:
 - Lage in der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone
- geplante Konzentrationszone 14:
 - Lage in zwei verschiedenen FFH-Gebieten
- geplante Konzentrationszone 15:
 - Lage im FFH-Gebiet
 - Lage des westlichen Teilbereichs in der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone
- geplante Konzentrationszone 16:
 - Lage des nördlichen Teilbereichs in einem FFH-Gebiet
 - Lage in der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone



- geplante Konzentrationszone 17:
 - Lage in einem FFH-Gebiet
 - Lage in der Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone
 - Flächengröße kleiner 20 ha
- geplante Konzentrationszone 18:
 - Flächengröße kleiner 20 ha

Die aufgeführten Betroffenheiten haben auf regionalplanerischer Ebene dazu geführt, dass diese Flächen im Planungsverfahren des Teilregionalplans Windenergie nicht weiterverfolgt wurden. Allerdings ist anzumerken, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung seitens des Nachbarschaftsverbands einige Kriterien, wie z.B. die Themenbereiche Flugsicherheit und Lage im FFH-Gebiet, maßstabsbedingt einer vertiefenderen Prüfung unterzogen wurden als dies auf Regionalplanebene möglich war.

In Bezug auf die Flugsicherung sind neben den innerhalb des Nachbarschaftsverbands gelegenen Flughäfen auch die in den angrenzenden Gemeinden liegenden Flughäfen zu berücksichtigen, deren Hindernisfreiflächen zum Teil in den Raum des Nachbarschaftsverbands hineinreichen (s.o.). Beim Mannheim City Airport ist darauf zu achten, dass die bereits heute schwierige An- und Abflugsituation nicht weiter verschlechtert wird.

Wie weisen im Übrigen darauf hin, dass der VRRN die für die Region Rhein-Neckar landschaftsprägende Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal im Rahmen der planerischen Abwägung als Gebietskategorie für die Standortsuche für regionalbedeutsame Vorrangflächen für Windenergie im Sinne eines weichen Tabukriteriums ausgeschlossen hat. Dies geschah auch mit Blick auf eine möglichst regionsweite Angleichung der Suchkriterien (vgl. Vorgaben des LEP IV Rheinland-Pfalz zu den landesweit historisch bedeutsamen Kulturlandschaften).

Für den Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wird eine zweite Anhörung und Offenlage erforderlich, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 04. Dezember 2015 beschlossen worden ist. Deren Einleitung ist für März 2016 vorgesehen, der Satzungsbeschluss des Teilregionalplans wird damit frühestens Ende 2016 möglich.

3. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Nach dem rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind folgende regionalplanerischen Festlegungen von den im Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim geplanten Konzentrationszonen betroffen:

- In einem Regionalen Grünzug liegen alle der geplanten Konzentrationszonen.
Nach Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind in Regionalen Grünzügen privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen und die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.
Insofern besteht kein Konflikt zwischen der regionalplanerischen Festlegung von Regionalen Grünzügen und Windenergiesteuerung auf FNP-Ebene.



- In einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege liegen die Konzentrationszonen 1 (kleiner Teilbereich), 2 (Teilbereich), 8 (Teilbereich), 9, 10 (kleiner Teilbereich), 12 (kleiner Teilbereich), 13 (kleiner Teilbereich), 14, 15, 16 (Teilbereich) und 17 des FNP-Entwurfs.
Für diese großräumigen Vorranggebiete sieht der Einheitliche Regionalplan derzeit keine explizite Regelung zur Vereinbarkeit mit Planung kommunaler Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vor. Im Entwurf des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.5 ausgeführt, dass in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege eine Vereinbarkeit kommunaler Planungen zur Windenergienutzung mit der Funktion und Nutzung des Vorranggebiets nach bestimmten Kriterien zu prüfen und abzuwägen ist. So ist eine naturschutzfachliche Prüfung durchzuführen, bei der auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Landschaftsrahmenplanung zu berücksichtigen sind.
- In einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz liegen die geplanten Konzentrationszonen 7, 11 (Teilbereich), 12 (Teilbereich) und 13.
Wasserschutzgebiete der Zonen I und II sind bereits als Standorte von Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan ausgenommen. In Wasserschutzgebieten der Zone III ist die Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung gegeben, wenn nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund stellen die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz bei entsprechender Berücksichtigung der Grundwasserbelange in weiteren Verfahren kein grundsätzliches Hindernis für die Windenergienutzung dar.
- In einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegen die geplanten Konzentrationszonen 6 (Teilbereich) und 8 (kleiner Teilbereich).
Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei der im Kapitel 5.6 der Begründung zum Teilflächennutzungsplan Windenergie enthaltenen Aufzählung der Plansätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, die für den Flächennutzungsplan Windenergie von Bedeutung sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht enthalten sind und ergänzt werden sollten. Die o.g. betroffenen Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen gem. Hochwassergefahrenkarte Bereiche des HQ100 und gelten damit gem. §65 WG Baden-Württemberg als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. In den Vorranggebieten sind ebenso wie in den Überschwemmungsgebieten keine Baumaßnahmen zulässig, die sich nachteilig auf die Belange des Hochwasserschutzes auswirken. Alternativlose Baumaßnahmen in öffentlichem Interesse können gem. Begründung zu Plansatz 2.2.5.2 des Einheitlichen Regionalplans in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausnahmsweise verwirklicht werden, wenn die wasserrechtlich vorgegebenen Bedingungen eingehalten werden. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Hochwasserschutzes sollte daher im weiteren Verfahren mit der Wasserwirtschaftsbehörde abgeklärt werden.
- In einem Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegen die geplanten Konzentrationszonen 6 (kleiner Teilbereich) und 8 (Teilbereich).
Die Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz umfassen weitere überschwemmungsgefährdete Bereiche, wie z.B. Flächen des HQextrem. In diesen Gebieten sind die Belange des Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.
- In einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft liegen die geplanten Konzentrationszonen 3 (Teilbereich) und 5.



In Plansatz 2.3.1.2 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist als Ausnahme festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Vorranggebieten für die Landwirtschaft durch Windenergieanlagen möglich ist. Insofern besteht kein grundsätzlicher Nutzungskonflikt.

- In einem Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft liegen die geplanten Konzentrationszonen 1 und 2 (Teilbereich).
Nach Plansatz 2.3.2.2 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Inanspruchnahme für Windenergieanlagen als Ausnahme möglich. Insofern besteht kein grundsätzlicher Nutzungskonflikt.
- In einem Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft liegen die geplanten Konzentrationszonen 10 (Teilbereich), 11 (Teilbereich) und 16 (Teilbereich).
Auch hier bestehen keine regionalplanerischen Konflikte bei der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen.
- In einem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau liegen die Konzentrationszonen 3 (kleiner Teilbereich) und 6 (Teilbereich).
Ein Teilbereich der geplanten Konzentrationszone 3 liegt in dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau RNK-VRG05. Das Vorranggebiet umfasst die bestehende Rohstoffabbau-stelle Kiesgrube Ladenburg einschließlich potenzieller Erweiterungsflächen. Ein Teilbereich der möglichen Konzentrationszone 6 liegt in dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau RNK-VRG14 Schwetzingen, Entenpfuhl, das ein Interessengebiet mit einer konkreten Abbauplanung sichert.
In den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau hat die Rohstoffgewinnung gemäß Plansatz 2.4.2.1 (Z) des Einheitlichen Regionalplans Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen bzw. beeinträchtigt werden. Hinsichtlich des betroffenen Vorranggebiets RNK-VRG14 würde die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des derzeit in Planung befindlichen Abbauvorhabens führen. Vor diesem Hintergrund regen wir an, den Teilbereich der möglichen Konzentrationszone 6, der sich mit dem Vorranggebiet überlagert, nicht weiterzuverfolgen. Dies gilt entsprechend auch für den Teilbereich der Konzentrationszone 3, der sich mit dem Vorranggebiet RNK-VRG05 überlagert. Allerdings könnte in diesem Fall ggf. auch eine Beschränkung der Konzentrationszone auf evtl. bereits abgebaute Teilflächen in Frage kommen. Voraussetzung für ein solches Vorgehen wäre eine Absprache mit dem Rohstoffunternehmen.
- In einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung liegen die möglichen Konzentrationszonen 3 (kleiner Teilbereich), 7 (kleiner Teilbereich, 0,4 ha) und 18 (Teilbereich).
Ein kleiner Teilbereich der möglichen Konzentrationszone 3 liegt in dem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung RNK-VBG03, das eine langfristige Erweiterungsfläche der Kiesgrube Ladenburg darstellt. Weiterhin tangiert ein kleiner Teilbereich der möglichen Konzentrationszone 7 das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung RNK-VRG08 Sandhausen/Heidelberg, Bruchhausen, das eine potenzielle Kies- und Sandabbau-stelle umfasst. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der möglichen Konzentrationszone 18 in dem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung RNK-VRG04 Leimen, Lindenhof, das einen möglichen Abbaustandort für Zementrohstoffe perspektivisch sichert.
Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau dienen der langfristigen Rohstoffsicherung, ihre Inanspruchnahme ist während der Laufzeit des Einheitlichen Regionalplans nicht vorgesehen. Da die Errichtung von Windenergieanlagen eine Nutzungsänderung darstellt, die eine spätere Rohstoffgewinnung beeinträchtigt, soll der Rohstoffsicherung in der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.



- 7 -

- Im Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar liegt die mögliche Konzentrationszone 1.
Nach Plansatz 3.1.3.2 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Untersuchungskorridor raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen, die einen späteren Schienenneubau entgegenstehen könnten oder mit neuen Schienentrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Insofern ist die Umsetzung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung in diesem regionalplanerischen Vorranggebiet derzeit nicht möglich.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die wegen der Siedlungs- und Infrastrukturdichte sowie der naturschutzfachlichen Restriktionen im Bereich des Nachbarschaftsverbands schwierige Standortfindung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung sowohl im Sinne der Energiewende als auch der Planungssicherheit zu begrüßen.

Aus regionalplanerischer Sicht wird die Notwendigkeit zu einem vertieften Prüfungsbedarf bei folgenden Konzentrationszonen gesehen:

- geplante Konzentrationszonen 2, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 aufgrund der vollständigen oder teilweisen Lage in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.
- geplante Konzentrationszonen 6 und 8 aufgrund der Lage in überschwemmungsgefährdeten Bereichen bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.
- geplante Konzentrationszonen 3, 7 und 18 aufgrund der Lage in Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung.

Von einer Weiterverfolgung der Teilbereiche der Konzentrationszonen 3 und 6, die sich mit Vorranggebieten für den Rohstoffabbau überlagern, sollte aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar abgesehen werden. Gleiches gilt für die geplante Konzentrationszone 1, die aufgrund ihrer Lage im Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar derzeit nicht zielkonform ist.

Die Stellungnahme wurde in der vorliegenden Form in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 02. März 2016 einstimmig beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Finger

Redaktionelle Anmerkungen:

- In der Begründung zum Teilflächennutzungsplan sind noch Aussagen zur mittlerweile herausgenommenen Konzentrationszone 4 enthalten (z.B. bei den regionalplanerischen Betroffenheiten ab S. 116 der Begründung).
- In einigen wenigen Fällen gibt es kleine Abweichungen zwischen den Aussagen im Teilflächennutzungsplan und unseren Ausführungen in der Stellungnahme in Bezug auf die Betroffenheit der regionalplanerischen Festlegungen durch mögliche Konzentrationszonen (S. 116ff. der Begründung).

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE



Ergebnis der Beteiligung der
Behörden nach § 4 (1) BauGB

Anlage 3:
Stellungnahmen zu Kap. 3
„Nachbargemeinden“

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Collinistraße 1

68161 Mannheim

www.nachbarschaftsverband.de

3. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeindeverwaltungsverband Schönauf	1
2. Stadt Schönauf	4
3. Gemeinde Wilhelmsfeld	6
4. Stadt Weinheim	10
5. Stadt Weinheim, Verwaltungsstelle Rippenweier	13
6. Gemeinde Gaiberg	15
7. Stadt Neckargemünd	18
8. Gemeinde Mauer	20
9. Stadt Walldorf	21
10. Stadt Hockenheim und GVV Hockenheim	24



1. Gemeindeverwaltungsverband Schönau

Sachbearbeiter/in: Frau Sebastian	Datum	Seite
Durchwahl-Nr.: 06228/9201 - 18	29.10.2015	
E-Mail: marion.sebastian@gvv-schoenau.de		1

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
Postfach 1150 • 69246 Schönau

Gemeindeverwaltungsverband Schönau

Rhein – Neckar – Kreis



Heddesbach



Heiligkreuzsteinach



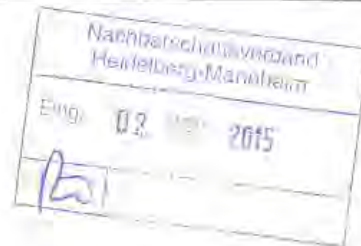
Schönau



Wilhelmsfeld

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Postfach 10 00 35

68133 Mannheim



Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.09.2015 / Kloska
Vorstellung der Planung durch Herrn Müller am 27.10.2015 beim GVV Schönau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn möchten wir uns für die Vorstellung der Planung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg / Mannheim durch Herrn Müller und das sich daraus ergebende informative Gespräch beim GVV Schönau recht herzlich bedanken.

Namens und im Auftrag unserer Mitgliedsgemeinden Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, der Stadt Schönau und der Gemeinde Wilhelmsfeld nehmen wir zum sachlichen Teilflächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir, dass im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Vorranggebiete für Windenergie dargestellt werden.

Von den im Teilflächennutzungsplan aufgeführten möglichen Konzentrationszonen tangieren uns insbesondere die Fläche Nr. 11 und die Fläche Nr. 14.

- 2 -

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
und Mittwoch von
Bank:

8.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Sparkasse Heidelberg
(BLZ 672 500 20) Konto-Nr. 8048045
IBAN: DE03 6725 0020 0008 0480 45
BIC: SOLADES1HDB

Dienstgebäude

Telefon
Telefax
E-Mail
Homepage

Rathaus Schönau-Altneudorf
Altneudorfer Straße 59
69250 Schönau
(062 28) 92 01 - 0
(062 28) 92 01 - 26
post@gvv-schoenau.de
www.gvv-schoenau.de



- 2 -

Im Hinblick auf diese uns betreffenden Vorranggebiete ist insbesondere die enorme Fernwirkung sowie die unumkehrbare Änderung und gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Thema. Seit Einkehr der „Energiewende“ ist richtungsweisend ein gesellschaftlicher und politischer Bewusstseinswandel eingeleitet und es gibt auch zwischenzeitlich eine gefestigte Rechtsprechung.

In diesem Zusammenhang haben die Gerichte auch über die „Form und Dimensionierung“ der Windenergieanlagen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild geurteilt und diese grundsätzlich legitimiert.

Trotzdem sollte gerade im ländlichen, dörflich geprägten Raum ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob das eventuelle Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in negativer Weise verändert, vor allem wenn dies besonders schützenswert ist und ein hohes Maß an Erholungswert aufweist.

Des Weiteren sind alle uns tangierenden Flächen überwiegend bewaldet. Dies stellt nicht nur eine Schwierigkeit der wegemäßigen Erschließung mit all ihren Begleiterscheinungen dar, sondern es hätte zur Folge, dass erhebliche Waldflächen gerodet werden müssten.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Waldbrandgefahr. Brände in Windenergieanlagen, verursacht durch Blitzschlag, können sich auf die bewaldete Umgebung ausbreiten.

Unsere umliegenden Wälder sind als touristischer Anziehungspunkt zu werten und werden von vielen Besuchern als Wanderziel ausgesucht. Gerade im ländlichen Raum ist man im Rahmen des „sanften Tourismus“ auf solche Aushängeschilder angewiesen.

Rund um das Gebiet des GVV Schönau werden Standorte für Windenergieanlagen geplant und ausgewiesen. Drei unserer Mitgliedsgemeinden (Heddesbach, Heiligkreuzsteinach und Schönau) grenzen ebenfalls noch an hessische Gemarkung an. Allein die uns tangierenden geplanten Flächen auf hessischer Seite haben eine Größenordnung von zusammen 800 ha. Auch die schon geplante Windenergieanlage „Greiner Eck“ die nochmals mit 77 Hektar zu Buche schlägt und für die bereits ein Bauantragsverfahren läuft, beeinträchtigt unser Verbandsgebiet enorm. Allein dieser Flächenvorrat auf hessischer Gemarkung würde die Errichtung von ca. 110 Windrädern ermöglichen. Rechnet man die geplanten Flächen des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim noch hinzu, muss man befürchten, dass um unsere Gemarkungen ein regelrecht geschlossener Kreis solcher Anlagen entstehen könnte. Solche Ausmaße und Dimensionen lassen ganz klar erkennen, dass hier die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie das Schutzziel „Wohn-, Erholungs- und Lebensqualität“ nicht mehr im Vordergrund stehen würde. Deshalb sollten auch insbesondere die Abstandskriterien zwischen den verschiedenen Anlagen -auch länderübergreifend- kritisch geprüft werden.

- 3 -



- 3 -

Auch die Umweltbezogenen Bestimmungen sollten sehr genau berücksichtigt werden. Insbesondere sollte den Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten Rechnung getragen werden.

Die Flächen der uns tangierenden Konzentrationszone 14 liegen z.B. vollständig im FFH Gebiet und sind daher besonders kritisch zu betrachten.

Des Weiteren sollten die Abstandsflächen nicht nur zu den Siedlungsflächen eingehalten werden, sondern es sollten auch Mindestabstände (Vorsorgeabstände von ca. 700 - 1000 Metern) zu den bestehenden Gemarkungsgrenzen eingehalten werden. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass geplante Windenergieanlagen zu dicht an der Nachbargemarkung gebaut werden können und die Abstandsflächen - z.B. zu bestehenden Wohnbebauungen- nicht auf fremder Gemarkung in Anspruch genommen werden müssen und damit ein Eingriff in die Planungshoheit des GVV und seinen Mitgliedsgemeinden erfolgen würde.

Wie bereits eingangs erwähnt spielt für uns die enorme Fernwirkung und die gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine große Rolle.

Die Höhe jeder Windenergieanlage wird als Nabenhöhe zuzüglich des Radius des Rotors bemessen. Um einer Verschandelung des Landschaftsbildes vorzubeugen regen wir daher an, die Höhe der geplanten Anlagen zu begrenzen und eine Nabenhöhe von 100 – 120 m festzuschreiben, zumal durch die technische Weiterentwicklung noch größere Höhen als derzeit möglich, zu befürchten sind.

Wir sind uns bewusst, dass auch der Odenwald seinen Beitrag im Rahmen der erneuerbaren Energien leisten muss. Wie bereits erwähnt, befürwortet der GVV Schönau die Windenergienutzung und steht der Ausweisung geeigneter Standorte durchaus positiv gegenüber. Wir bitten jedoch bei ihrer Planung vorgenannte Kriterien nicht außer Acht zu lassen und sorgfältig abzuwägen, ob die Belange der Windenergie oder die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen.

Aus Sicht des GVV Schönau handelt es sich bei den geplanten Standorten 11 und 14 um weitgehend unberührten Landschaftsraum mit hoher Naherholungsfunktion, weshalb wir diese Standorte als sehr kritisch betrachten.

Zwei unserer Mitgliedsgemeinden, die Stadt Schönau und die Gemeinde Wilhelmsfeld, werden zu den sie speziell tangierenden Standorten separat nochmals Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


- Fischer -
(Geschäftsführer)

nachrichtlich:

- I. Gemeinde Heddesbach
- II. Gemeinde Heiligkreuzsteinach
- III. Stadt Schönau
- VI. Gemeinde Wilhelmsfeld



2. Stadt Schönau

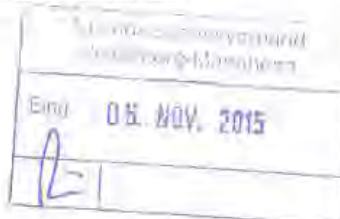
STADT SCHÖNAU



Stadtverwaltung 69246 Schönau bei Heidelberg · Postfach 1130

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Postfach 10 00 35

68133 Mannheim



69250 Schönau · Rathausstraße 28

Telefon (06228) 207-0

Telefax (06228) 8505

E-Mail: post@stadt-schoenau.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Heidelberg IBAN: DE08 6725 0020 0008 0005 22

(BIC: SOLADE31HDB)

Volkstank Neckartal eG IBAN: DE75 6729 1700 0002 2450 00

(BIC: GENODE61NGD)

Postbank Karlsruhe IBAN: DE28 6601 0075 0009 7657 53

(BIC: PBNKDEFF660)

Internet: www.stadt-schoenau.de

Internet: www.kloster-schoenau.de

Datum

30.10.2015

Durchwahl (06228) 207-

25

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

sch/s

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 22.09.2015 / Kloska

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der Stellungnahme des GVV Schönau erlaubt sich die Stadt Schönau, als Mitgliedsgemeinde und in Absprache mit dem GVV – aufgrund der besonderen Situation – den eigenen Standpunkt wie folgt zu konkretisieren:

Auch die Stadt Schönau begrüßt grundsätzlich – wie die übrigen GVV-Gemeinden auch, dass im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, Vorranggebiete für Windenergie dargestellt werden.

Von den im Teilflächennutzungsplan aufgeführten möglichen Konzentrationszonen tangiert die Stadt Schönau insbesondere die Fläche mit der Nr. 14. Im Hinblick auf dieses, uns betreffende Vorranggebiet, ist insbesondere die enorme Fernwirkung sowie die unumkehrbare Änderung und gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein Thema. Zumal es zu befürchten gilt, dass der Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd im südlichen Anschluss an diese Fläche (Lammerskopf) ebenfalls ein Vorranggebiet ausweisen wird.

Die Auswirkungen der aufwändigen Erschließung innerhalb eines geschlossen Wald- und Erholungsgebiets brauchen wir an dieser Stelle nicht nochmals zu schildern.

Eine Visualisierung der Fläche 14 von einem geeigneten Standort in Schönau aus, wäre hier für eine konkretere Stellungnahme unsererseits hilfreich und wünschenswert gewesen, zumal die Überplanung der



Fläche keinerlei Höhenbeschränkung enthält und es daher zu befürchten gilt, dass mit weiterem Fortschreiten der technischen Möglichkeiten eine „Höhenentwicklung“ mit ungewissem Ausgang einsetzt.

Es steht außerdem zu befürchten, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie das Schutzziel „Wohn-, Erholungs- und Lebensqualität“ nicht mehr im Vordergrund stehen. Deshalb sollten insbesondere die Abstandskriterien zwischen den verschiedenen Anlagen - auch länderübergreifend - kritisch geprüft werden. Im Hinblick auf die Fläche mit der Nr. 14 wäre nach unserem Dafürhalten insbesondere der Abstand zur Lindenbachsiedlung aber auch zwischen Münchel und der Bebauung im Hasselbacherhof genauer zu untersuchen.

Insbesondere sollte aber auch dem Vogelschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten Rechnung getragen werden. Die Fläche der uns tangierenden Konzentrationszone 14 liegt z.B. vollständig im FFH-Gebiet und würde tatsächlich erheblich beeinträchtigt. Für uns erschließt sich daher auch nicht, warum diese Flächen nicht bereits bei der Prüfung der harten Planungskriterien herausgenommen wurde, da der größte Teil der Fläche 14 (geschätzt ein Anteil von 2/3) als FFH-Gebiet kartiert ist. Die verbleibenden vier sehr kleinen Teilflächen innerhalb der Fläche 14, auf denen eine Windkraftnutzung möglich wäre, laufen nach dem Dafürhalten der Stadt Schönau dem Grundgedanken Ihrer Planung, nämlich kleinflächige Strukturen zu verhindern, zuwider.

Aus v.g. Gründen bitten wir bei ihrer Planung genau abzuwägen, ob die Belange der Windenergie oder die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Zumal die zur Debatte stehende Fläche komplett im Landschaftsschutzgebiet liegt, an das Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ angrenzt und die Windkraftnutzung sicherlich dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Die Akzeptanz in der Bevölkerung für eine solche Planung tendiert bisweilen gegen 0 wenn man bedenkt, dass die Vorschriften zum Landschaftsschutzgebiet enteignungsähnlichen Charakter entwickelt hatten und genau diese stringenten Vorschriften auf die Windkraft nun plötzlich keine Anwendung mehr finden sollen.

Wir danken für die Beteiligung an Ihrem Verfahren und für die im Gespräch vom 27.10.2015 mit Ihrem Herrn Müller eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe dieser Stellungnahme bis 15.11.2015.

Mit freundlichen Grüßen



- Marcus Zeitler -
(Bürgermeister)



3. Gemeinde Wilhelmsfeld

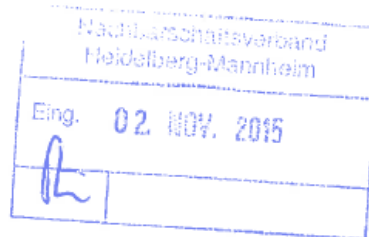


Amtlich anerkannter Luftkurort Wilhelmsfeld

Internet: www.wilhelmsfeld.de

Bürgermeisteramt Postfach 11 20 69259 Wilhelmsfeld

An den
Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim



Sprechzeiten:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Termine außerhalb der
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Telefon: 06220/509-0
Telefax: 06220/509-35

Steuernummer: 3208200765
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE09ZZZ00000116595

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Aktenzeichen
Z/Re

Telefon, Name, E-Mail
509-25, Bgm. Zellner
birgit.reibold@wilhelmsfeld.de

Datum
28.10.2015

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.09.2015 / Kloska

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Verfahrensbeteiligung sowie gewährte Fristverlängerung.

Wir betrachten es nach wie vor als einen Rückschritt, dass die bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans getroffenen Regelungen mit Ausweisungen von Vorranggebieten von der Landesregierung abgelehnt werden.

Dadurch wird die Problematik der Ausweisung von Konzentrationsflächen unnötiger Weise – mit allen negativen Randerscheinungen bei diesem komplexen Thema – nun auf die kommunale Ebene verlagert.

Aus Sicht der Gemeinde Wilhelmsfeld ergibt sich dabei die besondere Problematik, dass verschiedene kommunale Planungsräume sowohl auf der baden-württembergischen als auch auf der hessischen Landesseite zu einer massiven Häufung von Windkraftanlagen führen, die sich auf Grund der Topographie und der Höhenlage auf den Höhenrücken des „Vorderen Odenwaldes“ konzentrieren. Dies führt bei entsprechender Konzentration zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.



Die im Vorentwurf des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen berühren an mehreren Stellen die Interessenlage der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinde Wilhelmsfeld.

Wilhelmsfeld ist der einzige anerkannte Luftkurort des Rhein-Neckar-Kreises und wird von vielen Besuchern aus der Metropolregion als wichtiges Naherholungsgebiet genutzt. In den vergangenen Jahren wurden daher mit erheblichem finanziellem Aufwand zahlreiche überörtliche Freizeiteinrichtungen geschaffen. Beispielhaft seien hier die bekannte und beliebte „Wilhelmsfelder Loipe“, zahlreiche Rundwanderwege in Zusammenarbeit mit dem Geopark und dem Naturpark Neckartal-Odenwald, ein Waldlehrpfad, der besonders auch für die schulische Bildung geeignet ist sowie Nordic-Walking-Strecken und Mountainbikestrecken. Mit dem auf dem Schriesheimer Kopf stehenden Teltschik-Aussichtsturm hat die Gemeinde eine weitere Attraktivität geschaffen. Er ist der einzige Aussichtsturm in der Region, der einen Rundumblick ermöglicht.

All diese Einrichtungen werden sehr gut angenommen und erfreuen sich großer Beliebtheit sowohl von der heimischen Bevölkerung als auch von erholungssuchenden Gästen. Der herrliche Landschaftsraum, der bisher von Bauwerken unberührt war, stellt ein ideales Refugium zur Erholung dar.

Die Freihaltung der Landschaft ist aus oben genannten Gründen lebensnotwendig um die Attraktivität der Gemeinde Wilhelmsfeld zu erhalten. Die Blickrichtung des oberen Ortsteils von Wilhelmsfeld ist auf die Rheinebene gerichtet, wie auch die Visualisierung des Standortes 21 für die Altenbacher Straße/Alte Römerstraße in Wilhelmsfeld zeigt. In einer vollkommen natürlichen und unbelasteten Landschaft zerstören – wie die Fotomontage zeigt – die dort dargestellten Windräder den freien Blick auf die Natur und beeinträchtigen erheblich das Landschaftsbild. Die bisher naturnahe Landschaft wird irreparabel geschädigt.

Weiter möchten wir anführen, dass der Europawanderweg „E 1“, der entlang des Höhenkamms führt, ebenfalls negativ beeinflusst wird und es zu einer weiteren Reduzierung der Attraktivität kommen würde.

Die künftig bewegten Oberflächenformen der Rotoren zerstören die Vegetationsstrukturen, die sich durch den Wechsel zwischen den bewaldeten Bereichen und den gepflegten Wiesenflächen auszeichnen. Bisher bildet die Vielfalt der Landschaft dabei den besonderen Reiz und Attraktivität unseres Ortes. Die Konzentrationszone 11 kann aus Sicht der Gemeinde Wilhelmsfeld daher nicht toleriert werden. Bereits in der Visualisierung und Begründung wird ausgeführt, dass die dort ausgewiesenen Windräder auf Grund ihrer exponierten Lage eine dominierende Wirkung entfachen und zu einer Maßstabsveränderung der Horizontlinie führen. Das gleiche gilt für den Blick vom Teltschikturm in die Rheinebene. Erschwerend kommt hinzu, dass die Standorte im Einflugbereich des Flughafens Mannheim stehen. Es wird



eine Beleuchtung installiert werden müssen. Wegen der Höhenlinien wird der nächtliche „Discoeffekt“ für die Bürger von Wilhelmsfeld auf Augenhöhe auftreten und somit fatale Auswirkungen haben, die nicht zumutbar sind. Zudem wird sich der Schall der Rotorblätter ausbreiten auf dem gegenüberliegenden Bergkamm und damit auf Wilhelmsfeld auftreffen. Insbesondere eine ungestörte Nachtruhe der Bewohner wird erheblich gestört werden.

Es werden zwar die 1000 Meter Abstand von der Wohnbevölkerung eingehalten, auf Grund der Höhenlage werden sich die Rotoren für Einwohner, Wanderer und Besucher aber auf direkter Augenhöhe drehen. Damit wird die Abstandsregelung, die dem Schutz der Menschen vor den negativen Auswirkungen einer Windkraftanlage (Lichteffekte, Geräuschpegel) dient, quasi ausgehebelt. Dies wurde bisher in der Diskussion nicht bedacht.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass der Bau einer Windkraftanlage zu erheblichen Eingriffe in die Natur führt. Wälder müssen großflächig gerodet werden, um Platz für die Anlage als solche zu bieten. Außerdem müssen breite Zuwegungen zum Antransport der Anlage geschaffen und auf Dauer von nachwachsender Vegetation frei gehalten werden. Dadurch werden sich auch die Windverhältnisse ändern, da Windschneisen entstehen werden, die je nach Lage auch Einfluss auf Wilhelmsfeld haben werden.

Die gleichen Argumente gelten für die Konzentrationsfläche 14, die zwar nicht nur an die Gemarkung Wilhelmsfeld angrenzt, aber auf Grund der Höhenlage und der Topographie eine ähnliche Wirkung erzielt. Aus diesen Gründen lehnt die Gemeinde Wilhelmsfeld die Konzentrationsflächen 11 und 14 ab. Sie würden zu einer nicht wiederzubringenden Beeinträchtigung und Verschandelung der Natur in absoluter Blicknähe unseres attraktiven Wohnortes und damit zu einer negativen Entwicklung führen.

Wir bitten deshalb diese beiden Konzentrationsflächen nicht weiter zu verfolgen, da die Fernwirkung sowie die unumkehrbare Änderung und gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Gemeinde Wilhelmsfeld nicht hinnehmbar ist.

Bei der Betrachtung der Windkraftanlagen wird des Weiteren in Frage gestellt, welche Dimensionierung die Fotomontagen in Bezug auf die Nabenhöhe darstellen.

Insbesondere in einer Gemeinderatsfraktion wurde bemängelt, dass die Nabenhöhe auf Grund des Maßstabes nicht die angedachten 140 m darstellt, sondern nur eine Höhe von rd. 90 Meter aufweist. Dies würde bedeuten, dass die Windräder noch kräftiger in Erscheinung treten als schon jetzt visualisiert. Wir bitten deshalb nochmals um Prüfung, ob die maßstäbliche Nabenhöhe auch wirklich 140 m darstellt.

Wir regen auch an, dass die geplante 140-Meter-Nabenhöhe noch einmal überdacht wird. Uns ist bewusst, dass mit jedem Meter Nabenhöhe der Ertrag höher wird. Wir



regen an, dass bei Abwägen der Kriterien nicht die Gewinnmaximierung im Vordergrund stehen sollte. Wir fordern, dass die Nabenhöhe für die Windkraftanlagen wegen der exponierten Höhenlage auf 100 Meter Nabenhöhe Höchstmaß begrenzt wird. Wir bitten zu bedenken, dass bei der Weiterentwicklung und dem Fortschreiten der Technik und weiteren Innovationen die Nabenhöhe noch einmal erhöht werden könnte, wenn keine Begrenzung erfolgt, was zu einem noch verheerenderen Effekt führen würde. Deshalb stellen wir den Antrag, die Nabenhöhe auf 100 m zu begrenzen.

Aus all den genannten Gründen, soll auf die Ausweisung der Konzentrationsflächen 11 und 14 verzichtet werden. Bei den Konzentrationsflächen 9, 10, 12 und 13 halten wir eine Beschränkung der Nabenhöhe für 100 m als das absolute Maß für notwendig. Rheinland-Pfalz verbietet auf der Höhenlinie nach der Rheinebene aus den genannten Gründen grundsätzlich Windkraftanlagen.

Wir bitten unsere Argumente zu berücksichtigen. Insbesondere den Vogel-, Natur- und Umweltschutz sowie die ausgewiesenen FFH-Flächen, die Grenzen des Naturparks Neckartal-Odenwald und des Landschaftsschutzes für die Abwägung stärker zu berücksichtigen, als den Gedanken der Gewinnmaximierung einzelner Anlagenbauer, und auch mögliche negative Auswirkungen auf die Menschen zu bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Hans Zellner
Bürgermeister



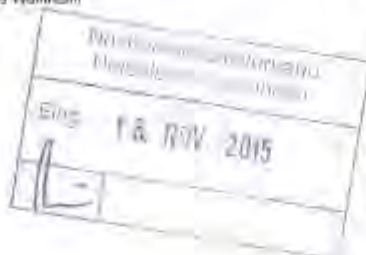
4. Stadt Weinheim

STADT WEINHEIM
DER OBERBÜRGERMEISTER



Stadt Weinheim, Postfach 10 00 35, 68449 Mannheim

Nachbarschaftsverband
Heidelberg Mannheim
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim



Dienstgebäude: Obertorstraße 9
68469 Weinheim
Telefon: 06201/ 82 206
Telefax: 06201/ 13880
e-mail: oberburgermeister@weinheim.de

Datum: 13.11.2015

Sachbearbeiter:
Herr Schmittlinger
Durchwahl:
06201/82-365
Geschäftszeichen:
61-DS
Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
22.09.2015

Stellungnahme der Stadt Weinheim zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangen nach §4 Abs.1 BauGB zum "Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie".

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“.

Zu dem uns vorliegenden Entwurf mit Stand vom 15.07.2015 nimmt die Stadt Weinheim wie folgt Stellung.

1. Darstellungsart als Inselkarten unzureichend

Aufgrund der gewählten Darstellungsart des Verbandsgebietes als Inselkarten ohne Darstellung der Nachbarkommunen ist es grundsätzlich nicht möglich zu prüfen, ob die Belange von Siedlungsbereichen außerhalb des Verbandsgebiets in gleicher Weise wie die Belange der Verbandsgemeinden berücksichtigt wurden. Auf Rückfrage wurden uns ergänzend Karten geliefert, in denen das Stadtgebiet von Weinheim ebenfalls dargestellt ist. Nur auf dieser Grundlage war uns eine Überprüfung der Planinhalte möglich.

2. Fehlende Fotomontagen für die Betroffenheiten in Weinheim

Die in der Begründung erwähnten und in der Anlage 2 dargestellten Fotomontagen zeigen leider nur Ansichten aus dem Verbandsgebiet. Es ist uns daher nicht möglich zu beurteilen, wie sich die dargestellten Anlagen auf Sichtbeziehungen aus dem Stadtgebiet von Weinheim auswirken. Insbesondere ist ein Vergleich mit anderen Standorten usw. nicht möglich. Um eine Stellungnahme abgeben zu können, regen wir daher an, für die geplanten Konzentrationszonen auch Fotomontagen aus den betroffenen Weinheimer Ortsteilen anfertigen zu lassen und dem Planentwurf beizulegen.





3. Fehlende Informationen aus dem avifaunistischen Gutachten

In der Begründung ist das zwingend erforderliche avifaunistische Gutachten leider nur in einer kurzen Zusammenfassung dargestellt. Es ist nicht ersichtlich, welche Vogelarten in welchen Bereichen zu einer Einschränkung bzw. zum Entfall des Freibereiches geführt haben.

Insbesondere ist in der Anlage 1 (Steckbriefe) auf Seite 31 ein Ausschlussbereich durch eine windkraftempfindliche Vogelart dargestellt, welche augenscheinlich die Abgrenzung der KZW 9 beeinflusst hat. In der Extrakarte (Windkraftempfindliche Vogelarten) im unteren Teil des Steckbriefes ist allerdings keine Darstellung erkennbar, welche auf ein hohes Konfliktpotential und damit eine notwendige Verkleinerung der Konzentrationszone hinweist. Die Abgrenzung der KZW 9 ist daher für uns nicht nachvollziehbar.

Weiterhin konnten wir nicht erkennen, ob in Überschneidungsbereichen zum Planungs- und Untersuchungsgebiet der Stadt Weinheim Differenzen zu dem Gutachten, das die Stadt Weinheim im Rahmen ihrer Steuerungsplanung erstellen ließ, ersichtlich sind bzw. ob die dort festgestellten Arten auch entsprechend berücksichtigt wurden.

Wir regen daher an, das avifaunistische Gutachten offenzulegen, weil nur so die jeweils festgestellten Auswirkungen der artenschutzrechtlichen Tatbestände auf die Planung nachvollzogen werden können.

4. Abstand zum Siedlungsbereich Heiligkreuz und Rippenweiler

Im Hinblick auf die gewählten Abstände zur Wohnbebauung möchten wir insbesondere wegen des Abstands zu Heiligkreuz und Rippenweiler auf folgende Sachverhalte hinweisen:

Der Windenergieerlass empfiehlt auf Seite 21 unter 4.3 zu den Abständen aus Gründen des Lärmschutzes:

Auf Ebene der Regionalplanung für alle Gebiete in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, einen Mindestabstand von 700 m einzuhalten. Für die Flächennutzungsplanung wird dann im nächsten Abschnitt der Begriff Wohnbebauung verwendet und ein Mindestabstand von 700 m empfohlen. Aus Sicht der Stadt Weinheim ist in diesem direkten Zusammenhang für beide Planungsebenen jeweils der gleiche Sachverhalt dargestellt, nämlich in allen Gebieten in denen das Wohnen zulässig ist, sollte ein Mindestabstand von 700 m eingehalten werden. Außenbereichswohnen ist nicht erwähnt und kann deshalb extra betrachtet werden.

Die Stadt Weinheim kann aus diesem Grund nicht der Argumentationslinie des Nachbarschaftsverbandes folgen, welche für Dorfgebiete den deutlich reduzierten Abstand von 450 m ansetzt und diesen dann durch ein "weiches" Tabukriterium auf 600 m erhöht. Vielmehr werden die vom Windenergieerlass empfohlenen 700 m auch nach der "Vergrößerung" noch um 100 m unterschritten.

Dieser Umstand wird insbesondere im Stadtgebiet von Weinheim deutlich, da im Gegensatz zum FNP des Nachbarschaftsverbandes hier auch gemischte Bauflächen dargestellt sind. So wurde im vorliegenden Entwurf zum Beispiel für Heiligkreuz ein Abstand von 600 m angesetzt, während die in ihrer faktischen Vor-Ort-Ausprägung vergleichbare Ortslage von Ursenbach einen Mindestabstand von 1000 m zugestanden bekommt. Da, wie in Windenergieerlass empfohlen, allerdings der Schutz der Wohnnutzung und nicht etwa die





Ausweisung im FNP als Maßstab für die Abstände anzuhalten ist, halten wir es im Sinne einer in sich konsistenten Planung für zwingend erforderlich, auch für Heiligkreuz und Rippenweier den Mindestabstand auf 1000 m zu vergrößern.

Wir hoffen, dass Sie unseren Anregungen folgen und wünschen für den weiteren Verfahrensverlauf viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Heiner Bernhard



5. Stadt Weinheim, Verwaltungsstelle Rippenweiler

STADT WEINHEIM
Verwaltungsstelle Rippenweiler



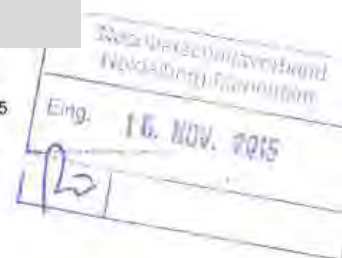
Stadtverwaltung Weinheim, Verwaltungsstelle Rippenweiler
Hohenweg 3, 69469 Weinheim

Dienstgebäude: Hohenweg 3
69469 Weinheim
Telefon: 06201 59 21 55
Telefax: 06201 59 21 56
e-mail: rippenweiler@weinheim.de

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Collinistr. 1
68161 Mannheim

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Datum:
08.11.2015



Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortschaftsrat des Weinheimer Stadtteiles Rippenweiler beteiligt sich mit diesem Schreiben am Bürgerverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und möchte bezüglich der vorgesehenen **Konzentrationszonen 9 und 10**, folgende Einwände vorbringen:

- Bei dem zum vorliegenden Entwurf gefertigten Kartenmaterial wird vollständig auf die zeichnerische Darstellung des Gebietes der angrenzenden Gemeinden verzichtet. Dies erschwert den interessierten Bürgerinnen und Bürgern die geographische Einordnung der Konzentrationszonen in Bezug auf die konkrete Entfernung zu ihrem Wohnort. Diese Tatsache wurde auch während der Bürgerinformationsveranstaltung des Nachbarschaftsverbands am 26.10.2015 in Rippenweiler mehrfach gerügt.
- In seinem Informationsmaterial formuliert der Nachbarschaftsverband: „Von besonderer Bedeutung ist, wie sich mögliche Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild auswirken würden. Um darüber realistische Einschätzungen zu ermöglichen, hat der Nachbarschaftsverband umfassend Fotomontagen erstellen lassen.“ Bei der o.g. Bürgerinformationsveranstaltung wurde jedoch mitgeteilt, dass solche Fotomontagen aus der Blickrichtung Rippenweiler/Heiligkreuz nicht gefertigt wurden, weil man diese nur für die im Nachbarschaftsverband lebenden Bürgerinnen und Bürger erstellt habe. Es stehe interessierten Bürgern jedoch frei, eigene Montagen anzufertigen. Diese Einstellung widerspricht unserer Meinung der Gleichbehandlung aller Bürger und einem guten nachbarlichen Verhalten des Nachbarschaftsverbandes zu den umliegenden Gemeinden und den dort lebenden Menschen.
- Die beiden aufgezeigten Punkte erschweren in hohem Maße die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger aus angrenzenden Gemeinden des Nachbarschaftsverbandes, sich während der festgesetzten Frist umfassend über den Planungsstand zu informieren.

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 -12.00 Uhr
Montag 14.00 bis 17.30 Uhr

Die E-Mail Adresse bitte vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur verwenden.



- 2 -

- Die Einordnung des Ortsteiles Heiligkreuz als Mischgebiet entspricht nicht mehr der heutigen Situation und der einzuhaltende Mindestabstand zu den Windkraftanlagen müsste dem zu einer Wohnbaufläche entsprechen. Wir beantragen bei der Verwaltung der Stadt Weinheim eine schnelle Aktualisierung des Flächennutzungsplans und werden Sie über den Fortgang des Verfahrens in Kenntnis setzen.
- Die ausgewiesenen Konzentrationszonen 9 und 10 liegen in einem Naherholungs- und Naturschutzgebiet, das ganzjährlich von sehr vielen Menschen aus der gesamten Region besucht wird, weil es ein außerordentlich beliebtes Gebiet für Wanderer, Spaziergänger und andere Erholungssuchende ist und aufgrund seiner Nähe zu den Großstädten, Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Raumes schnell und umweltschonend zu erreichen ist.
- Der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet müsste eine Abholzung von vielen tausend Quadratmetern Waldfläche vorausgehen, die den in Jahrhunderten gewachsenen Charakter dieser Landschaft im Naturraum Vorderer Odenwald sehr stark verändern würde. Die damit verbundene Beeinträchtigung des Erholungscharakters steht in keinem Verhältnis zur dem Nutzen der dort erwarteten Energiegewinnung durch Windkraft.

Der Ortschaftsrat Rippenweiler bittet den Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim vor dem Hintergrund der vorgebrachten Einwände eindringlich, seinen Planungsentwurf zu ändern.

Außerdem beantragen wir eine Verlängerung des Beteiligungsverfahrens, damit es allen Bürgerinnen und Bürgern aus den angrenzenden Ortschaften des Nachbarschaftsverbandes ermöglicht wird, in einen angemessenen Zeitrahmen die notwendigen Informationen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitglieder des Ortschaftsrats Rippenweiler

Steffen Frank

Theo Groß

Stefan Hummel

Thomas Knörr

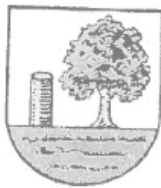
Jochen Paul

Die Ortsvorsteherin

Anja Blänsdorf



6. Gemeinde Gaiberg



BÜRGERMEISTERAMT GAIBERG

Die Wohlfühlgemeinde im
RHEIN-NECKAR-KREIS

Bürgermeisteramt • Postfach 1161 • 69251 Gaiberg

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

Gaiberg, 27. Oktober 2015

Besuchen Sie uns auch unter:
www.gaiberg.de

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim	
Eing. 29. OKT. 2015	

Ihr Schreiben vom 22.09.2015 Ihr Zeichen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 22. September diesen Jahres hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Oktober 2015 mit großer Mehrheit die Errichtung einer Ausweisung der Konzentrationszone 16 (Heidelberg, Drei Eichen) aus Sicht der Gemeinde Gaiberg abgelehnt.

Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit einer Errichtung von Windkraftanlagen auf einer Größe von rund 33 ha in dieser exponierten Lage als nicht gegeben. Die Gemeinde Gaiberg befürwortet grundsätzlich die Nutzung alternativer, regenerativer Energien und steht damit der der Windenergienutzung grundsätzlich positiv gegenüber. Bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen müssen allerdings zwei wesentliche Punkte beachtet werden:

1. Es dürfen keine zusätzlichen Energiekapazitäten errichtet werden, ohne dass die massive Verteilungsproblematik des vorhandenen Stromes gelöst ist.
2. Die Errichtung von Windkraftanlagen darf nicht zu Lasten von Menschen, Natur und Landschaft gehen.

Mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist es zu erheblichen Überkapazitäten gekommen. So war Deutschland, nach Aussage des Statistischen Bundesamtes sogar Stromexportland. Insgesamt wurden z.B. im Jahr 2012 66,6 Terawattstunden exportiert. Demnach gibt es bereits heute häufig mehr Ökostrom im Netz, als verbraucht werden kann. Das Hauptproblem liegt in der Auslegung bzw. des nichtvorhandenen Leitungsausbau des Stromnetzes.



-2-

Ökostrom aus Wind und Sonne kann zudem nicht oder nur unzureichend zwischengespeichert werden. Er wird dann produziert, wenn die Sonne scheint und der Wind weht – und nicht unbedingt dann, wenn der Stromverbrauch entsprechend hoch ist. So kann es zu Situationen kommen, in denen nicht genug Strom im Netz zu Verfügung steht, um den Bedarf zu decken (beispielsweise bei einer Flaute in der dunklen Jahreszeit). In diesem Fall müssen die Energieversorger entweder die Stromproduktion der konventionellen Kraftwerke kurzfristig steigern oder im Ausland Strom einzukaufen. Aber es gibt auch das andere Extrem: Kommt es zum Beispiel im Sommer zu einer gesteigerten Produktion von Solarstrom oder bläst im Herbst der Wind besonders stark, kann der Ökostrom oft nicht in gleichem Maße verbraucht werden, wie er produziert wird. Dies führt nach einem Spiegelbericht z.B. 2012 zu der grotesken Situation, dass norddeutscher Windstrom ins südeuropäische Ausland exportiert wurde - und Deutschland gleichzeitig Strom aus österreichischen Gas- und Ölkraftwerken importieren musste.

Diesem kann nach Auffassung der Gemeinde Gaiberg nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass einfach immer mehr Windkraftanlagen, auch in windschwächeren Regionen gebaut werden. Dies muss durch den Ausbau der Leitungskapazitäten und vor allem der Speichermöglichkeiten erreicht werden. Für die verlässliche Stromversorgung der städtischen Ballungsräume und insbesondere der energieintensiven Industrie kann die Energiewende in Deutschland nur gelingen, wenn die verschiedenen Energietechnologien intelligent miteinander vernetzt werden, großräumig miteinander verbunden sind und Möglichkeiten der Speicherung geschaffen werden. So können zudem wetterabhängige Potenziale von Wind und Sonne optimal genutzt und eine höhere Versorgungssicherheit, Systemstabilität und Kosteneffizienz werden.

Desweiteren sieht der Gemeinderat in der infrastrukturellen Erschließung des 33 ha großen Gebietes massive Probleme. Es handelt sich hierbei um ein topographisch schwieriges Gelände. Die Erschließung soll gem. Eignung für Windkraftanlagen Seite 53 über die Wald- und Forstwege an den öffentlichen Straßen erfolgen. Die vorhandenen Forstwege sind für solche Maßnahmen nicht ausgelegt, d.h. es wird zu massiven Ausbauarbeiten der Zuwege kommen müssen. (siehe Anlage, Bilder aus dem Hunsrück). So muss sowohl die Breite, als auch Tragkraft der Wege angepasst werden, ferner müssen vorhandene Kurven ausgebaut werden, um einen entsprechenden Radius für Fertigteile zu erreichen.

Da sicherlich ein Transport der Bauteile durch das Heidelberger Stadtgebiet nicht möglich ist, gehen wir davon aus, dass die Anlieferung, Montage und Wartung der Windkraftanlagen über Gaiberger Gemarkung erfolgen muss. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass wir einen Ausbau unsere Waldwege nicht zustimmen werden.

Ferner wird es die Errichtung der eigentlichen Windkraftanlage und der Zuwege zu massiven Rodungen kommen. Auch muss der Bereich der Anlage und der Zuwege zum Zwecke von Wartungsarbeiten weiterhin „waldfrei“ gehalten werden. Der Bereich ist gekennzeichnet durch Buchenwälder. Buchenwälder schützen das Klima, sind die Heimat vieler Tier-, Pflanzen- und Pilzarten und nicht zuletzt Erholungsorte für uns Menschen.

Bereits im Steckbrief wird bzgl. des Naturschutz- und Landschaftsschutzes angemerkt:

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bergstraße-Mitte und ist Teil des Naturparks Bergstraße-Odenwald.

*Der nördliche Teil der Fläche und die östliche Teilfläche liegen im FFH-Gebiet Kleiner Odenwald. Im mittleren Bereich grenzen FFH-Gebietsflächen mit zu erwartender **erheblicher** Beeinträchtigung (Ausschluss von WEA) an.*

Die Fläche liegt vollflächig in einem ausgewiesenen Immissionsschutzwald, der nördliche Teilbereich liegt zudem in einem Klimaschutzwald.

Dieser Wertung schließen wir uns vollumfänglich an, nicht nur durch die eigentliche Windkraftanlage sondern auch durch den Bau der notwendigen Infrastruktur sehen wir eine erhebliche Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsschutzes.



-3-

Ferner schließen wir uns der Stellungnahme bzgl. der Wertigkeit für die Naherholung an. In der heißt es:

Aufgrund der Lage zwischen hoch frequentierten Waldparkplätzen (Drei Eichen nördlich, Georgshütte und Rohrbacher Weg südöstlich und Parkplatz an der K4161 östlich des Planungsgebiets) kommt der Wegeverbindung eine erhöhte Bedeutung (ortsnahe Naherholung, Wanderweg von Leimen zum Königsstuhl) zu.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass es sich in diesem Bereich nicht nur um eine erhöhte Bedeutung, sondern um eine besondere Bedeutung für die Naherholung handelt. Nicht umsonst wurde der Bereich gem. § 33 Landeswaldgesetz zum Erholungswald erklärt. Ein Ausbau der Waldwege zum Zwecke der Erschließung eines 33 ha großen Gebietes steht im Widerspruch einer solchen Naherholungsfunktion.

Ferner sind die Darstellungen bzw. Visualisierung der Anlage irreführend es wird suggeriert der Bau von drei Anlagen. Nach dem uns vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen beträgt der Platzbedarf einer Windkraftanlage je nach Betreiber zwischen 0,25 und 0,7 ha. Das Gebiet beträgt ca. 33 ha. Somit wären in diesem Bereich weit über 30 Anlagen rechnerisch möglich. Dies führt zu einem massiven Eingriff in das vorhandene Landschaftsbild, des Naturschutzes und der Erholungsfunktion des Waldes.

Aus diesem Grund sieht sich die Gemeinde Gaiberg leider gezwungen diese Maßnahme entschieden abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Gärtner
Bürgermeister



7. Stadt Neckargemünd

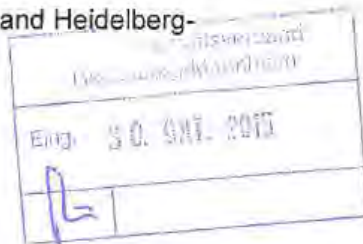


Stadt Neckargemünd · Postfach 1463 · 69142 Neckargemünd

Stadt Neckargemünd

Bahnhofstraße 54 · 69151 Neckargemünd

Nachbarschaftsverband Heidelberg-
Mannheim
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim



Telefon: 06223 / 804-0

Telefax: 06223 / 804-9299

E-Mail: stadtverwaltung@neckargemuend.de

<http://www.neckargemuend.de>

Neckargemünd, 30. Oktober 2015

Amt / Abt.,
Stadtbauamt 65

Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sehr geehrter Herr Müller,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Stadt Neckargemünd folgende Stellungnahme ab:

Zunächst ist Ihre sehr umfangreiche Aufbereitung und Zusammenstellung der Planunterlagen einschließlich des Umweltberichtes ausdrücklich zu würdigen.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass der Nachbarschaftsverband zwei mögliche Konzentrationszonen in unmittelbarer Nähe zur Gemarkung der Stadt Neckargemünd vorsieht. Bei Zone 14 am Lammerskopf beträgt der Abstand zur Gemarkungsgrenze rund 1000 m, während es bei Zone 15 Krausstein sogar nur rund 500 m sind.

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd hat sich am 14.10.2015 in öffentlicher Sitzung mehrheitlich gegen beide Standorte ausgesprochen.

Der Ausbau von regenerativen Energiequellen als Ziel, um dem fortschreitenden Klimawandel entgegenzuwirken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Stadt Neckargemünd ist im Bereich des Klimaschutzes schon seit vielen Jahren aktiv. Als Beispiele sind die nachhaltige Bewirtschaftung des Forstes und der Bau von öffentlichen Gebäuden im Passivhausstandard zu nennen. Eine eigens eingestellte Klimaschutzmanagerin untersucht alle Potentiale um Energie einzusparen und regenerative Energien voranzutreiben.



Dabei werden die Möglichkeiten vor Ort eingehend geprüft. In unserer Gegend sind dies traditionell der Wald und die Wasserkraft sowie die Solarnutzung.

Der Gemeinderat spricht sich gegen eine flächendeckende, das komplette Land Baden-Württemberg betreffende Umgestaltung unserer Natur- und Kulturlandschaft mit Windenergieanlagen aus. In der Metropolregion Rhein-Neckar stehen Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis. Ein derartiger Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild lässt sich hier nicht rechtfertigen.

Dies trifft insbesondere für die sensible Region der Bergstraße und der ersten Bergkette des Odenwaldes zu. Es handelt sich immerhin um das wichtigste Naherholungsgebiet für den mit 2,3 Millionen Einwohnern siebtgrößten deutschen Wirtschaftsraum.

Nicht umsonst stehen diese Bereiche seit vielen Jahrzehnten unter Schutz. Im Jahre 2006 ist beispielsweise das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße Mitte“ auf Heidelberger Gemarkung noch einmal deutlich erweitert worden. Hintergrund war die Sicherung und die Entwicklung von landschaftstypischen und wertvollen Strukturen auf der Basis landschaftsverträglicher Nutzungsformen. Durch gezielte Einflussnahme sollten Eingriffe, die diese Strukturen gefährden und das Landschaftsbild beeinträchtigen verhindert werden.

Wenn nun gerade im Kernbereich dieses LSG Windkraftanlagen angesiedelt und in Zonen auch noch gebündelt werden sollen, widerspricht dies fundamental dem Schutzzgedanken.

Das LSG Bergstraße auf Heidelberger Seite bildet mit dem LSG Neckartal | Odenwald auf Neckargemünder Seite eine räumliche Einheit, die praktisch den gesamten kleinen Odenwald umfasst.

Als dieses LSG – welches in seinem Bestand noch älter ist als das Land Baden-Württemberg – im Jahre 2002 in Neckargemünd praktisch flächendeckend auf unsere gesamte Gemarkung ausgedehnt worden ist, haben unsere Bürger und der Gemeinderat dies trotz erheblicher städteplanerischer Konsequenzen akzeptiert.

Damit verbunden war und ist jedoch die feste Überzeugung, dass die ins Umland eingeschnittene Flusslandschaft des Neckars und der sich anschließenden reliefreichen Mittelgebirgslandschaft in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart unbedingt erhalten werden muss.

Dies betrifft sowohl den Artenschutz, als auch das Schutzgut Mensch durch nicht hinnehmbare negative Auswirkungen auf die Gesundheit, die Naherholung und den Tourismus.

Aus obengenannten Gründen wird deshalb die Planung des Nachbarschaftsverbandes insbesondere bezüglich der Konzentrationszonen 14 und 15 abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Althoff
Bürgermeister



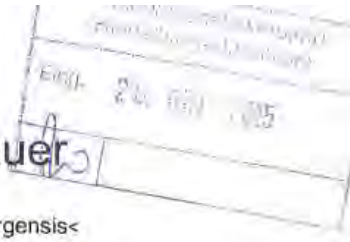
8. Gemeinde Mauer



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<



Bürgermeisteramt 69256 Mauer, Heidelberger Straße 34

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim
Collinstraße 1
68161 Mannheim

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen Unser Zeichen

Datum 22.10.15

Teilflächennutzungsplan Windenergie
Frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BAUGB
Hier: Gemeinde Mauer KZW 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

generell steht die Gemeinde Mauer der Energiewende und dem damit verbundenen Ausbau regenerativer Energien aufgeschlossen und positiv gegenüber. Dazu gehört prinzipiell auch der Neubau von Windkraftanlagen an geeigneten Stellen.

Angesichts der vergleichsweise niedrigen Windhöufigkeit erscheint die Wirtschaftlichkeit einer Anlage auf der Konzentrationszone Wind 18 zumindest zweifelhaft und rechtfertigt nicht die massiven Eingriffe in die Natur und die Landschaft durch den Wegebau.

Die Anlage selbst soll in einem Landschaftsschutzgebiet in unmittelbarer Nähe (innerhalb von 1000 Metern) zu einem FFH Gebiet entstehen. Die Anlage entspricht mit 2 Windrädern nicht den sich selbst vom Nachbarschaftsverband gegebenen Richtlinien von mind. 3 Anlagen.

Zu untersuchen sind auf jeden Fall das Vorkommen seltener Vogel- und Fledermausarten, insbesondere des Rotmilan.

Weiterhin wären Ausgleichsmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe in ausreichendem Maß durchzuführen.

Der Gemeinderat spricht sich gegen die Konzentrationszone aus.

Mit freundlichen Grüßen

John Ehrhart
Bürgermeister



Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
Montag
Mittwoch keine Sprechstunde.

8.00 - 12.00 Uhr
15.30 - 18.30 Uhr

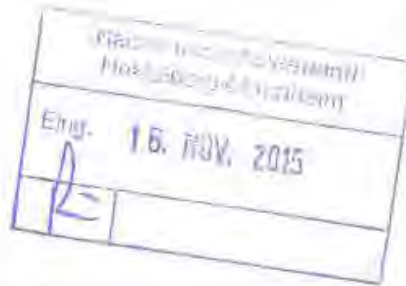
Besuchen Sie uns im Internet: www.gemeinde-mauer.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Heidelberg IBAN: DE18672500200007004249
BIC: SOLADES1HDB
Volksbank Neckartal IBAN: DE 04672917000007001509
BIC: GENODE61NGD



9. Stadt Walldorf



Stadt Walldorf, Postfach 1465, 69185 Walldorf

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim



69190 Walldorf, 11.11.2015
Nußlocher Straße 45
Telefon: 06227 35-0
Telefax: 06227 35-1319
<http://www.walldorf.de>

Fachdienst: Planen, Bauen, Immobilienverwaltung
Aktenzeichen: 4 - 364.57/KS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Be- lange

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Überstellung der Unterlagen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim. Im Folgenden wollen wir insbesondere auf die dargestellte Konzentrationszone 8, welche direkt im Grenzbereich zur Gemarkung der Stadt Walldorf liegt, eingehen. Der Bereich grenzt an unsere wichtigen siedlungsnahen Außenbereiche Röhrich und die Walldorfer Wiesen, wie unserem nordöstlichen Siedlungsgebiet, an. Die Außenbereiche und Freiflächen sind als Naherholungsflächen stark gefragt und gesucht, da diese direkt an die Wohngebiete im Walldorfer Osten angrenzen.

Die Gemarkung Walldorfs hat grundsätzlich ein hohes Maß an Belastungen in unserem Verdichtungsraum zu tragen. Die Belegung mit Infrastruktureinrichtungen wie dem Autobahnkreuz Walldorf und den Teilabschnitten der Bundesautobahnen A5 und A6 mit nicht unerheblichen Emissionen, insbesondere auch hinsichtlich des Lärms und auch Leitungs- und Versorgungstrassen, tragen zu einer entsprechenden Vorbelastung bei. Daher bildet der Bereich der Walldorfer Wiesen einer der wenigen Außenbereiche, die direkt an die Siedlungsfläche anschließen, die von diesen Belastungen weniger tangiert sind. Zu diesen wichtigen Flächen zählen dabei auch die an unsere Gemarkung angrenzenden Außenflächen der Gemarkungen Nußloch, Leimen-St. Ilgen und Sandhausen, welche hier zusammentreffen. Für diesen Bereich sind schützenswerte Aspekte zu beachten, welche wir im Folgenden ansprechen möchten.



- 2 -

Naherholung Walldorfer Wiesen

Die Walldorfer Wiesen und die angrenzenden Flächen der Nachbargemarkungen sind Teil eines zusammenhängenden Landschaftsraumes im Walldorfer Osten. Teile davon sind ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. In den letzten Jahren wurden Flächen, auch mit städtischen Fördermitteln, wieder als Wiesenflächen entwickelt. Dieser Landschaftsraum wird stark als Naherholungsbereich genutzt und geschätzt. Spaziergänger, Fußgänger, Jogger oder auch Radfahrer nutzen diesen Bereich. Angrenzend sind sowohl die städtische Hundewiese wie auch Kleingartenanlagen und Bolzplätze.

Gewann Röhrich/Storchenwiese

Im Bereich Röhrich wurden in den letzten Jahren Weißstörche angesiedelt. Die mittlerweile vier Brutstätten erfreuen sich bei den Tieren einer gewissen Beliebtheit und haben wieder zu einer dauerhaften Population von Weißstörchen in Walldorf geführt. Hierzu wurden auch im Umfeld durch Anlegen eines Tümpelbereiches die Nahrungsvoraussetzungen ergänzt. Jenseits dessen erstreckt sich jedoch der Lebens- und Nahrungsraum der Vögel im Grunde auf den ganzen Landschaftsbereich mit den angrenzenden Freiflächen. Dieser Lebensraum der Tiere erstreckt sich auch auf die Bereiche jenseits der Gemarkungsgrenze Richtung Sandhausen/St. Ilgen/Nußloch in den Bereich der geplanten Konzentrationszone Windenergie. Hierbei sehen wir eine deutliche Beeinträchtigung der Bemühungen, den Weißstorch wieder in Walldorf heimisch zu machen. Durch die Stellung von Windrädern können Beeinträchtigungen für die Tiere selbst, ihrer Flugbahnen und ihrer Nahrungsgebiete entstehen. Neben den Weißstörchen gibt es in diesem Bereich auch andere größere Vogelarten, die hier anzutreffen sind.

Auch Exemplare des Roten Milan und auch des Schwarzen Milan wurden schon öfters in diesem Bereich gesichtet. Diese geschützte Art bedarf dabei besonderer Fürsorge und Beachtung. Ein Eingriff in diesen Bereich würde zu Störungen dieser Lebensräume führen. Daher ist, auch aus Aspekten des Natur- und Artenschutzes, die geplante Konzentrationsfläche Windenergie in diesem Bereich ebenfalls sehr kritisch betrachtet.

Flugplatz Walldorf

Der Flugplatz Walldorf besteht seit langem als genehmigter Sonderlandeplatz und ist für unterschiedliche Betriebsarten ausgelegt. Hier finden sowohl Motorflug als auch Segelflug, aber auch Fallschirmspringen statt. Der Platz wird durch die Aktivitäten des Aeroclubs Walldorf betrieben. Der Flugplatz hat im Luftraum um Walldorf und den angrenzenden Bereichen seine Anflugzonen für Start- und Landevorgänge. Sowohl über dem Dannhecker Wald wie auch über das Hochholz liegen die Anflugwege, die sich aber auch im südlichen Bereich Sandhausen mit dem Bereich der ausgewiesenen Konzentrationszone Windenergie 8 erstrecken. Hindernisse in diesen Anflug- und Landebereichen sind mit der Nutzung des Flugplatzes nicht verträglich. Die Flugplatznutzung, die schon seit Jahrzehnten in Walldorf erfolgt, ist aufrecht zu erhalten. Im Rahmen der Prüfung dieses Standortes möchten wir Sie bitten, diesen Aspekt der Aufrechterhaltung der Flugplatznutzung in die Prüfung mit aufzunehmen.

Landschaftsschutz

Neben den genannten Aspekten sind auch der Landschaftsschutz und die naturräumlichen geographischen Möglichkeiten der Wahrnehmung der Landschaft und



- 3 -

die landschaftlichen Blickbeziehungen von Bedeutung. In unserem Verdichtungsraum sind die Landschaften stark durch infrastrukturelle Einrichtungen geprägt. Diese Verkehrswege zerschneiden die Walldorfer Gemarkung im westlichen Bereich. Im südlichen Bereich Walldorf findet sich mit einem großen Gewerbegebiet ebenfalls eine Verdichtung im Siedlung- und Bebauungsraum. Im Bereich der Walldorfer Wiesen wurde durch die Renaturierung und die Freihaltung dieses Bereichs von Bebauung ein landschaftlicher und naturräumlicher Bezug beibehalten, der in anderen Teilbereichen der Gemarkung Walldorf in dieser Form nicht mehr erlebt werden kann. Hier findet sich über die Walldorfer Wiesen hinweg in die angrenzenden Gemarkungen von Sandhausen, Leimen-St. Ilgen und Nussloch hinweg eine landschaftsprägende Blickbeziehung von Walldorf aus auf den Höhenzug des kleinen Odenwaldes. Diese landschaftliche Blickbeziehung stellt eine sehr wichtige Situation zur Erlebbarkeit von Walldorf in seinem landschaftlichen Umfeld als Bezugsebene dar. Dieser Bedeutung werden die Untersuchungen zu den möglichen Konzentrationszonen im Bereich Konzentrationszone 8 nicht gerecht. Die Darstellungen mit den Fotomontagen der Konzentrationszonen weisen hier lediglich eine Blickbeziehung von Sandhausen aus auf. Dabei wird dargestellt, dass es sich hier im Wesentlichen um Brachflächen handelt. Die Blickbeziehung aus Walldorf ergäbe dabei einen ganz anderen und sehr störenden Eindruck. Hier wäre über die Wiesen hinweg die Beziehung zum Landschaftsraum spürbar gestört, da sich Konzentrationszonen als künftigen Standort für Windräder direkt auf diese Blickbeziehungen auswirken. Der wichtige Naherholungsraum des Walldorfer Ostens, der für die Wohnbevölkerung ein Bereich ist, der sich zumindest etwas von den großen Verkehrswegen auf unserer Gemarkung abwendet und damit auch ein Stück weit ein Ruhebereich und Naherholungsbereich von hoher Beliebtheit und Attraktivität ist, wäre dadurch gestört. Es ist auch vorgesehen, in diesen Bereichen Naturschutzgebiete auszuweisen und zu erweitern.

Der Bau von Windrädern im Grenzbereich des Nachbarschaftsverbandes löst damit in der direkt angrenzenden Walldorfer Gemarkung deutlich erkennbare Störungen aus. Diese tangieren sowohl den Natur- und Artenschutz, den Landschaftsschutz, die Naherholung und auch die Flugplatznutzung. Daher möchten wir bitten, bei der Prüfung der Konzentrationszone Windenergie in diesem Bereich diesen Aspekten Rechnung zu tragen und diesen Bereich nicht als Konzentrationszone auszuweisen, um den Natur- und Landschaftsraum in diesem sensiblen Bereich in direkter Nachbarschaft zum Walldorfer Siedlungskörper nicht weiter zu belasten. Daher möchten wir Sie bitten, die genannten Sachverhalte in die Prüfung mit einzubeziehen und Ihren Teilflächennutzungsplan Windenergie in diesem Bereich zu korrigieren, sodass die schützenswerten Aspekte in diesem Bereich weiterhin Bestand haben können.

Mit freundlichen Grüßen


Christiane Stach
Bürgermeisterin



10. Stadt Hockenheim und GVV Hockenheim

Gesendet: Dienstag, 3. November 2015 19:28

Betreff: Stellungnahme der Hockenheim und der vVG Hockenheim zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die vVG Hockenheim hat – als Vorstufe zur Teilfortschreibung Windenergie zum Flächennutzungsplan – eine Flächenpotenzialanalyse für die Windenergienutzung beauftragt, deren Ergebnisse seit Juli 2015 vorliegen. Insgesamt wurden 12 z.T. kleinere Flächen abgegrenzt und analysiert, die eine gewisse Eignung für die Windkraftnutzung aufweisen. Die höchste Eignung und vergleichsweise geringe Konfliktrichtigkeit weist die Fläche 1 nördlich des Hockenheimrings im Schwetzingen Hardtwald auf (siehe beigefügte Karte 2).

Wir regen daher an, die nördlich der Hockheimer Gemarkungsgrenze an die Fläche 1 angrenzenden Flächen auf Schwetzingen und Oftersheimer Gemarkung als Konzentrationszonen darzustellen, um einen gemeinsamen markungsübergreifenden Windkraftstandort zu entwickeln.

Die nördlich des Stadtgebietes Hockheims dargestellte Konzentrationszone Nr. 6 lehnen wir aus Sicht der Stadt Hockenheim wegen möglicher Beeinträchtigungen der Segelflugaktivitäten des Sonderlandeplatzes Hockenheim „Auchtergrund“ ab. Seit Jahrzehnten finden auf dem Landeplatz internationale Segelflugwettbewerbe statt, unter anderem die Segelkunstflug-WM. Wir befürchten, dass diese international bedeutsamen Veranstaltungen künftig nicht mehr durchgeführt werden können, wenn Windkraftanlagen an dem vorgesehenen Standort errichtet werden.

Freundliche Grüße

Christian Engel

Stadtverwaltung Hockenheim
Fachbereich Bauen und Wohnen
Abteilung Stadt- und Umweltplanung
Rathausstraße 1
68766 Hockenheim

Tel. 06205 21-409
Fax 06205 21-7409
email: [REDACTED]

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE



Ergebnis der Beteiligung der Behörden
nach § 4 (1) BauGB

Anlage 4:

**Ausgewählte Stellungnahmen zu Kap. 4 „Weitere Ergebnisse
der Behördenbeteiligung“**

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Collinstraße 1

68161 Mannheim

www.nachbarschaftsverband.de

3. Juni 2016



Inhaltsverzeichnis

1. Stadt Heidelberg, Zusammenfassende Stellungnahmen der Fachbehörden der Stadt Heidelberg, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie.....	1
2. Stadt Mannheim, Dezernat V, gemeinsame Stellungnahme des Grünflächen und Umweltamtes vom 15.01.2016	12
3. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Dezernat V, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, hier: 53.04 Untere Naturschutzbehörde	17
4. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt	26
5. BUND, Nabu und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., gemeinsame Stellungnahme vom 27.11.2015	29



1. Stadt Heidelberg, Zusammenfassende Stellungnahmen der Fachbehörden der Stadt Heidelberg, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Stellungnahme vom 01.12.2015

(...) anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Heidelberg als

- o Untere Immissionsschutzbehörde,
- o Untere Wasserbehörde,
- o Untere Bodenschutzbehörde,
- o Untere Naturschutzbehörde,
- o Untere Forstbehörde.

Die Stellungnahme der anderen städtischen Stellen geht Ihnen in Kürze zu.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Konzentrationszonen im Bereich des Odenwaldes ein sehr hohes Konfliktpotenzial besitzen. Dies trifft insbesondere auf die Standorte mit Blickbeziehungen zur Altstadt und im Neckartal zu. Die Konzentrationszonen in der Ebene hingegen besitzen ein deutlich geringes Konfliktpotenzial.

Die besondere Wertigkeit der Blickbeziehungen zur Altstadt und zum Neckartal ist für den Nachbarschaftsverband absolut nachvollziehbar. Gleichwohl ist anzumerken, dass dieser Punkt im Vorfeld der öffentlichen Beteiligung intensiv mit der Stadt Heidelberg diskutiert wurde. Letztlich war Heidelberg dafür, diese Flächen mit in die öffentliche Diskussion aufzunehmen und es wurde Einvernehmen erzielt, das Planverfahren so zu gestalten.

Immissionsschutz

Bei Einhaltung der vom Nachbarschaftsverband festgelegten Mindestabstände zu den entsprechenden Wohnnutzungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wasserschutzgebiete

Die Konzentrationszonen KZW 5, 11, 12, 13 und 14 liegen jeweils in der Zone III eines Wasserschutzgebietes. Die Schutzgebietsverordnungen mit den maßgebenden Verboten sind in der Papierfassung als Anlage beigefügt.

Diese Hinweise sind bereits in der Begründung und im Umweltbericht enthalten und haben keine Auswirkungen auf das weitere Planverfahren.



Im Grundsatz sind Windkraftanlagen in einer Schutzgebietszone III zulässig. Die Anforderungen der Schutzgebietsverordnungen z.B. im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle) sind einzuhalten. Zu beachten ist, dass der Ausbau von Straßen und Waldwegen für die Zufahrt in Zone II teilweise verboten ist. Die Auswirkung der Baumaßnahme auf das Grundwasser kann im Moment nur schwer abgeschätzt werden, da die Gründungsart der Anlagen im Einzelnen nicht feststeht. Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim geht insbesondere in der Bauphase von einem erhöhten Risiko des Schadstoffeintrages aus, was in einem Wasserschutzgebiet immer als problematisch anzusehen ist.	
Bodenschutz Seitens des Bodenschutzes kann die Aussage "Im Vergleich zu anderen Bauvorhaben stellt der Bau einer Windenergieanlage allerdings nur einen punktuellen Eingriff dar" (Seite 20 im Umweltbericht) nicht aufrechtgehalten werden. Wir bitten, den Satz zu streichen. <u>Begründung:</u> Für den Schwerlastverkehr müssen die Feld- und Waldwege aus- bzw. neugebaut werden, damit diese als Baustraßen dienen können. Weiter wird für die Aufstellfläche für den Mobilkran eine Fläche von ca. 1800 m², für die Lager- und Vormontagefläche von 1500 m² und eine Fläche von ca. 150 x 5 m für die Montagefläche für den Gittermast des Schwerlastkranes (i. d. R. entlang breiter angelegter Zufahrt) benötigt. Zum Teil werden diese Flächen wieder zurückgebaut. Ein Teil dieser Flächen muss für spätere Wartungsarbeiten erhalten bleiben. Ein weiterer Eingriff in den Boden ist das Verlegen des Erdkabels und der Bau des Fundaments (bis 28 m Durchmesser). Wir bitten den Eingriff in den Boden entsprechend der Anzahl der WEA und der Notwendigkeit zum Wegeausbau und zur Kabelverlegung darzustellen und zu bewerten (vergl. Natur-, Arten und Landschaftsschutz).	Diese Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten und haben keine Auswirkungen auf das weitere Planverfahren. Die für die Erschließung notwendigen Eingriffe können hingegen für das weitere Planverfahren näher konkretisiert werden, so dass eine Vergleichbarkeit der möglichen Konzentrationszonen in der abschließenden Gesamtabwägung möglich wird.
Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Zu: KZW 12 Hoher Nistler und KZW 13 Weißer Stein Auf dem Sendeturm am Weißen Stein befindet sich ein Nistkasten für Wanderfalken, der seit Jahren zur Brut genutzt wird. Demensprechend ist im Umweltbericht ein Radius von 1000 m um den Turm als Ausschlussgebiet darzustellen.	Der Nachbarschaftsverband wird diesen Schutzabstand nicht nur in den Umweltbericht aufnehmen, sondern als hartes Tabukriterium gem. Kap. 3.13 der Begründung werten. Anzumerken ist, dass diese Erkenntnis der Stadt Heidelberg zumindest im Herbst 2012 (vgl. Beschlussvorlage 0378/2012/BV der Stadt Heidelberg) – also kurz vor



Bei allen KZW, die auf den Höhen des Odenwaldes liegen, sind die Angaben zur Erschließung des Geländes zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Durch die teilweisen sehr geringen Streckenangaben (z.B. KZW 12 Hoher Nistler) wird suggeriert, der Standort für die WEA sei leicht zu erschließen. Dem ist aber nicht so. Aufgrund der Topographie ist die nächst gelegene Straße nicht zwangsläufig zur Erschließung geeignet. Bei den meisten KZW ist daher die Erschließung mit ganz erheblichen Eingriffen in den Wald verbunden. Dies ist entsprechend im Umweltbericht darzulegen und zu bewerten.	der avifaunistischen Prüfung durch den Nachbarschaftsverband 2013 - noch nicht bekannt war. Fragen zur Erschließung können nicht abschließend durch die Flächennutzungsplanung bestimmt werden. Dies ist Aufgabe der Anlagenbetreiber, diese können generell auch eigene Lösungen entwickeln (vgl. Kap. 5.1.2 der Begründung). Gleichwohl können die für die Erschließung voraussichtlich notwendigen Eingriffe für das weitere Planverfahren näher konkretisiert werden, so dass eine Vergleichbarkeit der möglichen Konzentrationszonen in der abschließenden Gesamtabwägung möglich wird.
Bei der Beschreibung der Schutzgebiete wird häufig der Lebensraumtyp "Wald" erwähnt. Die FFH-Richtlinie kennt diese Bezeichnung nicht, gemeint ist vermutlich der Lebensraumtyp "Waldmeisterbüchenwald".	Das ist korrekt. Die Begrifflichkeit wird präzisiert.
Weiterhin werden die von KZW betroffenen FFH-Gebietsflächen als Tabuzonen bezeichnet. Dies ist irreführend. Hingegen ist in jedem Einzelfall die Erheblichkeit des Eingriffs zu prüfen und der Eingriff ggf. in einem Kohärenzverfahren auszugleichen. In den meisten KZW, die mit FFH-Gebieten korrelieren, ist davon auszugehen, dass Lebensraumtypen betroffen sind, die Erheblichkeitsschwelle hier überschritten wird und Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Verallgemeinert lässt sich sagen, je größer die gemeinsame Fläche von KZW und FFH-Gebiet, desto größer der Konflikt. Wir bitten dies entsprechend zu bewerten und darzustellen.	Die Betroffenheit der FFH-Gebiete ist, wie bereits ausführlich in der Begründung unter Kap. 3.11 dargestellt, geklärt. Die Flächen, die erheblich beeinträchtigt wären, sind bereits ausgeschlossen worden. Für die sonstigen Flächen wird eine FFH-Vorprüfung noch durchgeführt. Aus finanziellen Gründen erfolgt dies jedoch erst nach Klarheit über die weiter im Verfahren verbleibenden möglichen Konzentrationszonen. Die höhere Naturschutzbehörde, RP Karlsruhe, hat diesem Vorgehen in seiner Stellungnahme ausdrücklich zugestimmt. Die geforderte vertiefende Prüfung ist damit nicht notwendig.
Diejenigen KZW, die von der Altstadt Heidelbergs, vom Schloss oder im Neckartal wahrgenommen werden können (KZW 12, 13, 14 und 15) sollten mit dem höchsten Konfliktpotenzial Landschaftsbild / Erholung bewertet werden. Wir beziehen uns damit auf die Ausführungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen“ vom 7.11.2103. Dort werden "die historisch gewachsene Kulturlandschaft" und "Postkartenmotive" explizit erwähnt. Daher ist u.E. von dem höchsten Kon-	Die Begründung enthält zum aktuellen Zeitpunkt ganz bewusst keine nähere vergleichende Bewertung der Aspekte Landschaftsbild / Erholung, da es hierfür keine formal anwendbaren Grundlagen gibt. Insofern war und ist vorgesehen, dies erst nach den Ergebnissen der Beteiligung zu bearbeiten.



fliktpotenzial auszugehen. Eine ausführlichere Einschätzung der KZW unter dem Aspekt Natur- Arten- und Landschaftsschutz nebst einer 3-stufigen Bewertungsmatrix findet sich im Anhang. Fazit: Insbesondere seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen im Odenwald. Allenfalls der Standort KWZ 16 Drei Eichen könnte sich unter Vorbehalt als geeignet erweisen.	Wie oben bereits erwähnt, ist der gewünschte Schutz Heidelbergs mit seinen Blickbeziehungen absolut nachvollziehbar. Der Nachbarschaftsverband hat diese Punkte im Vorfeld der Beteiligung bereits intensiv mit der UNB besprochen. Die vorliegende Stellungnahme im Rahmen der formellen Beteiligung weicht damit von den Abstimmungsergebnissen im Vorfeld der Beteiligung ab.
Voraussetzung sind weitere artenschutzrechtliche Betrachtungen zur Habitatnutzung durch den Uhu und durch Fledermäuse. Von einer Beauflagung von saisonalen und tageszeitlichen Abschaltzeiten ist jedoch bereits aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes auszugehen. Die Standorte in der Rheinebene werden als weniger konfliktreich eingeschätzt.	Die Vorkommen von Uhu und Fledermäusen im Steinbruch von Leimen sind in den beiden Fachgutachten berücksichtigt. Beide Fachgutachten kommen zu der Schlussfolgerung, dass die Konzentrationszonen im weiteren Verfahren belassen werden können und wurden von den Fachbehörden akzeptiert, so dass aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes die genannten Untersuchungen nicht notwendig sind. Zusätzliche Prüfverfahren sind erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nötig.
Gemeinsame Stellungnahme der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Landschafts- und Forstamt der Stadt Heidelberg) zur Ausscheidung von Konzentrationszonen Windkraft im Stadtkreis Heidelberg Mit Schreiben vom 22.09.2015 bittet der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim die regional zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um fachliche Stellungnahme zum Teilflächen-Nutzungsplan Windenergie. Im Stadtkreis Heidelberg ist das Landschafts- und Forstamt für die Belange des Forstes und der Landwirtschaft die zuständige Behörde. Im Zuständigkeitsbereich liegen die im laufenden Verfahren vorgeschlagenen und nach Ausschluss durch sogenannte "Tabukriterien" resultierenden möglichen Konzentrationszonen Windkraft KZW 5, KZW 7, KZW 12, KZW 13, KZW 14, KZW 15 und KZW 16. Die ursprünglich im Vorentwurf kartierte KZW 4 findet in der Bürgerbeteiligung Windkraft keine Berücksichtigung mehr und wird auch in dieser Stellungnahme nicht weiter berücksichtigt. An der nördlichen Stadtkreisgrenze im Stadtteil Ziegelhausen grenzt direkt KZW 11 an. KZW 5 und KZW 7 liegen in der Feldflur bzw. im landwirtschaftlichen Bereich.	



KZW 11, KZW 12, KZW 13, KZW 14, KZW 15 und KZW 16 liegen innerhalb des Waldverbundes. Bei den urbanen Waldflächen um Heidelberg handelt es sich um geschlossene Waldgebiete, welche direkt an die Bebauung der einzelnen Stadtteile angrenzen. Robert W. Miller definiert den Begriff des urbanen Waldes in seinem Buch "Urban Forestry: Planning and Managing Urban Greenspaces" wie folgt. "Der urbane Wald kann definiert werden als die Summe aller holziger und ähnlicher Vegetation in und um dichte menschliche Siedlungen, von kleinen Siedlungen in ländlicher Umgebung bis zu Metropolregionen. [...] Dieser Wald ist die Summe der Bäume im Straßenraum, in Gärten, Parks und der Vegetation in den Grüngürteln." Verfahrensbeteiligung Höhere Forstbehörde bei Waldumwandlungen Bereits bei der Ausweisung von Konzentrationszonen Wind kraft muss auf einen späteren, möglichen Nutzungswechsel Bezug genommen werden. Da es zu größeren Waldumwandlungen (Rodungen) kommen kann, ist die Höhere Forstbehörde in das Verfahren einzuschalten. In diesem Zusammenhang wird auf ein Schreiben des 2012 noch zuständigen Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur verwiesen (42-2511.3/40 vom 27. August 2012). Bei der Abwägung einer Waldumwandlungsgenehmigung sind laut § 9 (2) Landeswaldgesetz (LWaldG) vor allem auch die Belange der Allgemeinheit untereinander und gegeneinander abzuwägen. Eine Genehmigung soll insbesondere auch dann versagt werden, wenn der Walderhalt überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und die Erholung der Bevölkerung, wie im gegebenen Falle, von wesentlicher Bedeutung ist. Abgesehen vom erwähnten Schreiben zur Beteiligung der Höheren Forstbehörde und der forstrechtlichen Rahmenbedingungen wird darauf hingewiesen, dass auch die Zuwegungen, welche im direkten Zusammenhang mit den Konzentrationszonen Wind kraft stehen, teilweise den Tatbestand einer Waldumwandlung erfüllen. Der Ausbauzustand und die nötigen Wegebreiten sowie Kurvenradien gehen über das für die geregelte Forstwirtschaft nötige Maß deutlich hinaus.	Die höhere Forstbehörde wurde beteiligt und hat die in der Begründung bereits enthaltenen Ausführungen zu forstrechtlichen Belangen durchweg bestätigt. Insbesondere die in Kap. 6.2 enthaltenen Ausführungen zur „überlagernden Darstellung“ von Wald und Konzentrationszone wurden bestätigt, so dass für das Flächennutzungsverfahren keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist. Die genannten Erfordernisse im Hinblick auf die Zuwegung sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsverfahrens.
Forstrechtlicher Grundsatz bei der Bewirtschaftung von Staatswald und Kommunalwald § 45 LWaldG regelt die Behandlung von Staatswald. Gemäß § 46 LWaldG wird die Behandlung von Kommunalwaldflächen dem Staatswald nach § 45 LWaldG gleichgestellt. Folgt man § 45 (1) LWaldG, sollen Staats- und Kommunalwald (im weiteren Abschnitt zusammenfassend als Wald bezeichnet) dem Allgemeinwohl in besonderem Maße dienen. Zum formulierten Allgemeinwohl zählen neben der reinen Nutzfunktion vor allem auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. In Bezug auf die verschiedenen Waldfunktionen erlaubt das LWaldG somit eine Abwägung zwischen den einzelnen Funktionen. §	Auf Basis des Landeswaldgesetzes lässt sich kein genereller Ausschluss für Windenergieanlagen („hartes Tabukriterium“) im Wald ableiten. Die Entscheidung des Grundstückseigentümers bleibt selbstverständlich unberührt.



45 (2) LWaldG ergänzt, dass der Wald nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und zu verwalten ist. Hieraus könnte man für geplante Konzentrationszonen im Wald ein zusätzliches "hartes Tabukriterium" ableiten. Wer allerdings festlegt, ob ein Windkraftstandort im Wald als wirtschaftlich bezeichnet werden kann bzw. wo man einen Schwellenwert setzen kann, ist derzeit nicht geregelt und schlussendlich wohl auch eine Entscheidung des Grundeigentümers.	
Gebietskulisse urbaner Wald und Konzentrationszonen Windkraft Der Wald im Stadtkreis Heidelberg gehört zu etwa dreiviertel der Stadt Heidelberg. Ein Viertel der Waldfläche ist im Eigentum des Landes Baden-Württemberg (ForstBW). Da die geschlossenen Waldflächen forstorganisatorisch durch das Einheitsforstamt des Stadtkreises betreut werden, finden im Staats- und im Stadtwald die gleichen Schwerpunktbildungen und Bewirtschaftungsgrundsätze im Rahmen der jeweils vorhandenen Waldfunktionen Berücksichtigung. Gerade die Erholungsfunktion hat im urbanen Bereich einen hohen, wenn nicht sogar den höchsten Stellenwert. Die wenigen Privatwaldflächen sind von den Konzentrationszonen Windkraft auf Gemarkung der Stadt Heidelberg nicht direkt betroffen. Der urbane Wald im Stadtkreis liegt zur Gänze in den Gebietskulissen von Landschaftsschutzgebiet "Bergstraße-Odenwald" und Naturpark "Neckartal-Odenwald" sowie zu erheblichen Teilflächen in FFH-Gebieten. In Bezug auf den Naturpark wird auf die Wichtigkeit einer nötigen und aktuellen Stellungnahme vom Geo-Naturpark verwiesen. Im Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2012 wird Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen genommen. Aus Sicht der Unteren Forstbehörde bezieht sich der im Beschluss angeführte Satz "Das charakteristische Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft darf nicht durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden" insbesondere auf die urbanen Waldflächen rund um Heidelberg.	Die Erholungsfunktion ist ein wichtiger Aspekt im Planungsverfahren. Wie oben bereits erwähnt, enthält die Begründung bislang keine vergleichende Bewertung der Konzentrationszonen, da es hierfür keine formal anwendbaren Grundlagen gibt. Insofern war und ist vorgesehen, dies erst nach den Ergebnissen der Beteiligung zu bearbeiten. Der Geo-Naturpark wurde beteiligt und hat sich ablehnend zu allen Flächen im Odenwald geäußert. Im baden-württembergischen Teilbereich verfügt der Geo-Naturpark aber nicht über formale Kompetenzen, die einen dauerhaft gesicherten Ausschluss von Windenergieanlagen im Sinne eines „harten Tabukriteriums“ bewirken könnten.
UNESCO-Weltkulturerbe Die Stadt Heidelberg hat bereits zwei Anläufe genommen, um den Status UNESCO-Welterbe zu erhalten. Ein dritter Antrag auf Aufnahme in das UNESCO-Welterbe ruht derzeit, da von Seiten der Stadt noch zu prüfen ist, ob eine Kooperation mit anderen potenziellen Welterbestätten mehr Erfolg verspricht als ein Einzelantrag. Bereits in der Vergangenheit hat man sich bei der Antragsbearbeitung, der Themenzusammenstellung und der Namensgebung auf die sogenannte "Heidelberger Romantik" berufen. Neben den kulturellen und baulichen Grundlagen, wurde unmittelbarer Bezug auf die Schönheit des direkt an die Stadt angrenzenden Naturraums genommen. Der Erhalt dieses "romantischen Landschaftsbildes", in welches die Stadt wie in einen "grünen Mantel" eingebettet ist, spielt unabhängig von	Es steht außer Frage, dass die genannten Aspekte von besonderer Bedeutung sind und im Sinne eines „weichen Tabukriteriums“ für einen dauerhaft gesicherten Ausschluss von Windenergieanlagen in den genannten Flächenbereichen herangezogen werden können. Diese Argumente sind für den Nachbarschaftsverband absolut nachvollziehbar. Wie oben bereits erwähnt, war es jedoch Ergebnis intensiver Abstimmungen mit der Stadt Heidel-



einer möglichen Neubewerbung als Welterbe eine zentrale Rolle für den Erhalt der Landschaftsästhetik am Ausgang des Neckartals in das Rheintal. Im benachbarten Rheinland-Pfalz wird die Errichtung von Windenergieanlagen in den Kernzonen der UNESCO-Welterbe-Gebiete "Oberes Mittelrheintal" und "Obergermanisch-Raetischer Limes" durch die Oberste Landesplanungsbehörde (Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan LEP IV - Erneuerbare Energien, Ziele und Grundsätze) generell ausgeschlossen.	berg, auch diese Flächenbereiche in der öffentlichen Beteiligung zu diskutieren.
Herausragende Erholungsfunktion im Stadtkreis Heidelberg Abgesehen von der forstlichen Doppelzertifizierung durch FSC ("Forest Stewardship Council") und PEFC ("Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes"), wurde der Stadtwald Heidelberg 2015 auf seiner gesamten Waldfläche mit dem Prädikat "PEFC-zertifizierter Erholungswald" ausgezeichnet. Mit dem Zertifikat hat die Stadt Heidelberg als erster Forstbetrieb in Deutschland, der auf seiner gesamten Waldfläche erholungswaldzertifiziert ist, eine Führungsrolle eingenommen und sich aktiv in den Fokus der Öffentlichkeit gestellt. Bei der durch die Forstliche Versuchsanstalt Baden- Württemberg (FVA Freiburg) aktuell durchgeführten Neuausweisung/Überarbeitung von Erholungswaldflächen wurde im Stadtkreis Heidelberg der Wald nahezu flächendeckend mit einer außerordentlichen Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe 1) kartiert. Laut FVA definieren sich die Flächen der Intensitätsstufe 1 wie folgt: "Im regionalen Vergleich sind außerordentlich viele Waldbesuchende zu erwarten. Die Bewirtschaftung des Waldes wird maßgeblich von der Erholung mitbestimmt." Sowohl die externe Erholungswaldzertifizierung durch PEFC, wie auch die bereits von der Unteren Forstbehörde Heidelberg bestätigte Ausweisung von Erholungswald der Intensitätsstufe 1 nach Waldfunktionsplanung / Waldfunktionskartierung macht einen Vergleich mit gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG legitim. Über den gesamten Wald im Stadtkreis hinweg finden sich Wanderparkplätze, Hütten und Aussichtspunkte, die als Anlaufstellen und Ausgangspunkte für Erholungssuchende dienen. An einigen Punkten, welche vorab bereits als Konzentrationszonen vorgeschlagen wurden, kommt es zu einer Aufsummierung verschiedener Erholungseinrichtungen. Zu nennen wären hierbei insbesondere KZW 15 (Erholungsanlage am Hohlen Kästenbaum und Walderlebnispfad "via naturae") und KZW 16 (Dreieichen-Hütte und Wanderparkplatz). Als Besonderheit im Stadtkreis zählen auch die über den gesamten Wald verteilten, behauenen und registrierten ca. 800 Wegesteine, die eindrucksvoll vermitteln, welche wichtige Rolle der Heidelberger Wald bereits seit Beginn des vorigen Jahrhunderts als Naherholungs- und Wandergebiet spielte. In Anzahl und Qualität handelt es sich dabei um ein einzigartiges Orientierungssystem im stadtnahen Wald, das auch auf Grund dieser Einzigartigkeit als Kulturdenkmal einzustufen ist.	Die Erholungsfunktion ist ein wichtiger Aspekt im Planungsverfahren. Wie oben bereits erwähnt, enthält die Begründung bislang keine vergleichende Bewertung der Konzentrationszonen. Die genannten Punkte werden in die Planungsgrundlagen integriert und werden Gegenstand der abschließenden Gesamtabwägung.
Flugzeugabsturz am Hohen Nistler	



Im Bereich von KWZ 12 liegt die Absturzstelle jenes Flugzeuges, welches am 22. Dezember 1991 am Hohen Nistler verunglückte. Bei dem Flugzeugabsturz kamen 28 der 32 Passagiere ums Leben. Das historische Flugzeug vom Typ DC-3 startete in Frankfurt und sollte eigentlich entlang des Oberrheins fliegen. Aufgrund schlechter Sichtverhältnisse und ohne moderne Instrumente an Bord verwechselte man die Flüsse Rhein und Neckar und der Pilot steuerte Richtung Odenwald entlang des Neckars. Am Bergrand zerschellte das Flugzeug am Hohen Nistler. Heute erinnert auf der Kuppe des Hohen Nistlers, unmittelbar an der Grenze zur Nachbargemeinde Dossenheim, ein Sandsteinfindling mit Inschrift an das schreckliche Ereignis und die Menschen, die dabei zu Tode kamen.	Der Hinweis ist bereits im Steckbrief zur möglichen Konzentrationszone 12 enthalten.
Schutzfunktion und Ökologische Belange der Waldflächen rund um Heidelberg Wie eingangs bereits erwähnt, liegen einige Bereiche des Waldes im Stadtkreis Heidelberg in FFH-Gebieten. Der Bereich um den Auerhahnenkopf, am Lammertskopf und die Flächen um Drei-Eichen liegen im FFH-Gebiet "Kleiner Odenwald bzw. Felsenberg". Typisch für dieses FFH-Gebiet - und damit für die Untere Forstbehörde fachlich besonders relevant - sind ausgedehnte Buchenwälder und Felsbiotope als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier und Pflanzenarten. Im uns vorliegenden "Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen"(MKULNV 2012) werden Flächen, welche im Bereich von FFH-Gebieten liegen, generell bei einer Einzelprüfung ausgeschlossen. Setzt man diesen Grundsatz auch im Bereich des Teilflächen-Nutzungsplans Windenergie des Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim um, müsste man KZW 14, KZW 15 und KZW 16 folgerichtig bereits an dieser Stelle aus dem Verfahren nehmen.	Der Umgang mit den FFH-Gebieten ist ausführlich in der Begründung, Kap. 3.11 bereits enthalten. Die höhere Naturschutzbehörde hat dieses Vorgehen im Rahmen der Beteiligung ausdrücklich bestätigt. Regelungen aus Nordrhein-Westfalen sind für das vorliegende Planverfahren nicht maßgeblich.
Für den Bereich in Landschaftsschutzgebieten sieht der Leitfaden der Obersten Forstbehörde in NRW folgende Kriterien vor: „In Landschaftsschutzgebieten kommen Waldflächen als Standorte für die Windenergienutzung in Betracht, wenn sie eine weniger hochwertige Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie für die landschaftsorientierte Erholung aufweisen.“ Betrachtet man diese Aussage näher und sieht sie im Kontext mit Naturpark und der gegebenen Erholungswaldeigenschaft, kommt man zu einem eindeutigen Ergebnis: Bei einer direkten Anwendung der Grundsätze aus NRW, ist die Ausweisung von Konzentrationszonen im urbanen Wald um Heidelberg zu verneinen.	In Baden-Württemberg wird anders verfahren, es wird ausführlich auf die Begründung, Kap. 3.16 verwiesen. Dort wird nicht zuletzt auf die in Baden-Württemberg maßgeblichen Verwaltungsvorschriften und Erlasse Bezug genommen. Regelungen aus Nordrhein-Westfalen können für das vorliegende Planverfahren nicht herangezogen werden.
Die Waldbiotopkartierung scheidet im gesamten Stadtkreis Waldbiotope aus. Gerade im ruhigen Bereich des Auerhahnenkopfs findet sich eine größere und besondere Ansammlung bzw. Konzentration von Waldbiotopen. Diese nehmen nicht nur zahlenmäßig sondern auch in der Waldbiotopfläche einen besonderen Stellenwert ein. Es handelt sich insbesondere um wertvolle Waldtypologien (Leittypen "seltene naturnahe Waldgesellschaften" und "struktureiche Waldbestände"), welche auch die Ausscheidung zum	Diese Hinweise sind in der Begründung, den Steckbriefen und dem Umweltbericht bereits enthalten und haben keine Auswirkungen auf das weitere Planverfahren.



FFH-Gebiet begründen. Gerade die flächengrößten Waldbiotope "seltene naturnahe Waldgesellschaften" bestehen aus alten Buchenwäldern. Neben diesen kartierten Biotopen finden sich in den vorgeschlagenen Konzentrationszonen Windkraft im Stadtkreis Heidelberg in der Waldentwicklungstypenkarte weitere alte Laubholzbestände, welche stetig weiterentwickelt und erhalten werden sollen. Waldentwicklungstypen beschreiben bestehende Waldkomplexe, deren langfristige Behandlung und geben eine Zielsetzung unter Beachtung der Funktionenvielfalt des Waldes. In der bereits oben erwähnten Teilfortschreibung LEP IV sollen im benachbarten Rheinland-Pfalz alte Laubholzbestände von der Windenergienutzung grundsätzlich freigehalten werden. Sollte dieser Grundsatz auch im Bereich des Nachbarschaftsverbandes Anwendung finden, müssten die einzelnen Standorte einer weiteren Einzelprüfung bzw. flächigen Korrektur unterzogen werden.	
Landwirtschaft Die landwirtschaftlichen Flächen liegen im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Waldflächen hauptsächlich in Privatbesitz. Die Flächen liegen nicht im Naturpark oder Landschaftsschutzgebiet. Aus Sicht der Landwirtschaftsbehörde werden auf Grund der Eigentumsverhältnisse keine größeren Bedenken gesehen. Vielmehr wird den ansässigen Landwirten die Möglichkeit eingeräumt, zukünftig auf den eigenen Flächen und unter Berücksichtigung der "harten Tabukriterien" und somit im Bereich der endgültig abgesteckten Konzentrationszonen Energiewirtschaft zu betreiben. Im weiteren Sinne dient dies auch dem Erhalt und Sicherung der Landwirtschaft durch einen zusätzlichen Nebenerwerb.	Der Nachbarschaftsverband musste nach Auswertung der Beteiligung feststellen, dass landwirtschaftliche Flächen aufgrund entgegenstehender Restriktionen nur in geringfügigem Maße zur Verfügung stehen. Bis auf kleinteilige Flächenbereiche, die für das Gesamtverfahren jedoch aufgrund ihrer geringen Größe nicht als Lösung in Frage kommen, wäre eine größere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nur auf Kosten des Mindestabstandes von 1.000m zu Wohnnutzungen möglich. Daher ist die Prüfung der Flächen im Wald leider notwendig.
Fazit: Die Untere Forstbehörde Heidelberg kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Belange der Erholung und der Ökologie in Zusammenhang mit der Eigenschaft als "urbaner Wald" höher einzustufen sind, als die Ausweisung von Konzentrationszonen Windkraft auf Waldstandorten. Es können zwar nicht alle Konzentrationszonen mit gleicher Wertigkeit beurteilt werden, dennoch wird auf eine Reihung von einzelnen Konzentrationszonen verzichtet, da der Grundtenor für alle im Wald liegenden Konzentrationszonen im Stadtkreis Heidelberg derselbe ist. Sollten entgegen unserer Stellungnahme Konzentrationszonen im Bereich von Waldflächen ausgewiesen werden, kann zu nötigen Waldumwandelungsgenehmigungen in zukünftigen Verfahren keine Aussa-	Der Nachbarschaftsverband kann die Position und die besondere Wertigkeit von Waldstandorten nachvollziehen. Gleichwohl stellt sich im Flächennutzungsplanverfahren die Frage nach Flächenalternativen. Nach dem vorliegenden Kenntnisstand ist eine Lösung außerhalb der Waldflächen aufgrund einer Vielzahl entgegenstehender Restriktionen nicht möglich. Waldumwandelungsgenehmigungen sind – wie oben bereits erwähnt – nicht notwendig.



ge getroffen werden, da hierfür die Zuständigkeit bei der Höheren Forstbehörde liegt. In Bezug auf die Konzentrationszonen liegen seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde keine grundlegenden Bedenken vor. Einer Ausweisung von Konzentrationszonen aus randwirtschaftlichen Flächen stimmen wir, vorbehaltlich anderer Stellungnahmen, zu.	
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Heidelberg Bewertung aus Sicht des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes Zu den einzelnen potenziellen Standorten (Konzentrationszonen Windenergie - KZW) für Windenergieanlagen (WEA) in Heidelberg nehmen wir im Folgenden Stellung. Grundlage hierfür sind die Erhebungen und Gutachten des Nachbarschaftsverbandes sowie eigenen Erhebungen und Kenntnisse. Der Bewertung des Landschaftsbildes liegen darüber hinaus die Ausführungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen“ vom 7.11.2103 zugrunde. Eine tabellarische Zusammenstellung mit drei Bewertungsstufen ist Teil dieses Anhangs. KZW 5 Grenzhof Ost und KZW 7 / Kirchheimer Mühle Beide KZW liegen in der Rheinebene in landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Sie liegen nicht im Bereich von Landschaftsschutzgebieten oder FFH-Gebieten. Für KZW 5 besteht ein mittleres Konfliktpotenzial für rastende Vogelarten oder Großvögel auf Nahrungssuche, für Fledermäuse besteht geringes Konfliktpotenzial. Biotopvernetzungsflächen der Stadt Heidelberg sind in beiden KZW betroffen. Die KZW sind leicht zu erschließen. Insgesamt besteht ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial. KZW 12 Hoher Nistler und KZW 13 Weißer Stein Beide KZW liegen im Odenwald auf vollkommen bewaldeten Flächen. Sie liegen außerhalb von FFH-Gebieten. Für Vogelarten besteht nach unserer Auffassung ein mittleres, teilweise hohes Konfliktpotenzial. Wir befinden uns damit im Gegensatz zu den Aussagen im Umweltbericht des Nachbarschaftsverbandes. Dort wurde der Brutplatz des Wanderfalken am Weißen Stein nicht berücksichtigt. Werden die 1000 m Abstand vom Horst der Vögel zugrunde gelegt, verkleinern sich beide KZW deutlich. Über diesen Abstand hinaus sehen wir ein mittleres Konfliktpotenzial, gerade auch im Hinblick auf den ebenfalls vorhandenen Brutplatz des Kolkraben. Für Fledermäuse besteht ein hohes Konfliktpotenzial. Für Waldrefugien besteht ein mittleres Konfliktpotenzial, wenn sie nicht direkt als Standort für eine WEA gewählt werden. Die KZW liegen im LSG Bergstraße-Mitte. Das Landschaftsbild ist durch die KZW erheblich	Die einzelnen Hinweise sind allesamt bereits in der Begründung, den Steckbriefen und dem Umweltberichts enthalten. Lediglich der Brutplatz des Wanderfalken am „Weißen Stein“ ist eine neue Erkenntnis, die – wie oben bereits erwähnt – auch der Stadt Heidelberg zum Zeitpunkt der gutachterlichen Erhebung nicht bekannt war. Die Hinweise der UNB differenzieren jedoch nicht hinsichtlich „harter Tabukriterien“, die – so wie in der Begründung bereits dargestellt - zu einem definitiven Ausschluss von Windenergieanlagen führen (z.B. Umgebung des Brutplatzes des Wanderfalken, Waldrefugien) und den sogenannten Abwägungskriterien, die überwindbar sind, aber für die abschließende Entscheidung heranzuziehen und zu gewichten sind (z.B. Vorkommen eines Kolkraben). Die entsprechende Zuordnung ist umfassend in der Begründung bereits enthalten. Insofern kann auch die zusammenfassende Bewertung des Konfliktpotenzials nicht ohne weiteres in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die Hinweise im Hinblick auf das Landschaftsbild im Zusammenhang mit den Landschaftsschutzgebieten werden in die noch zu erstellende Bewertung dieser Aspekte aufgenommen. Die Stellungnahme enthält jedoch leider keine Hinweise im Hinblick auf formale Erfordernisse zur Herstellung der Vereinbarkeit möglicher Konzentrationszonen mit dem Landschaftsschutzgebiet. Dies ist im wei-



beeinträchtigt, da Sichtbeziehungen zur Heidelberger Altstadt/Schloss bestehen und somit eine beliebtes "Postkartenmotiv" gestört ist. Die Erschließung bringt ein hohes Konfliktpotenzial mit sich, bedingt durch die Topographie und die Wegeführung ist ein erheblicher Eingriff in den Baumbestand zu erwarten. **Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotenzial.**

KZW 14 Lammerskopf

Der Standort besitzt fast für alle natur- und artenschutzrelevanten Kriterien ein hohes Konfliktpotenzial, nur für die Brutvogelarten besteht ein mittleres Konfliktpotenzial. Die WEA sind von der Altstadt aus wahrzunehmen und beeinträchtigen ein beliebtes Postkartenmotiv erheblich. **Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotenzial.**

KZW 15 Auerhahnenkopf

Nach den Ausführungen des Umweltberichts des Nachbarschaftsverbandes besitzt die KWZ für windkraftsensible Vogelarten ein geringes Konfliktpotenzial, für alle sonstigen Kriterien ist das Konfliktpotenzial hoch. Besonders konfliktträchtig erscheint die unmittelbare Nähe zum Schonwaldgebiet und zum Wanderkorridor des Generalwildwegeplans. Das Postkartenmotiv des Neckartals wird ebenfalls stark beeinträchtigt. **Insgesamt besteht ein hohes Konfliktpotenzial.**

KZW 16 Drei Eichen

Je nach Standortwahl der einzelnen WEA sind erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet (Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald) möglich, die ein hohes Konfliktpotenzial mit sich bringen. Das Konfliktpotenzial für windkraftsensible Vogelarten wird hier mit gering bis mittel bewertet, ebenso für die betroffenen Waldbiotop und die Zuwegung, die durch eine benachbarte Straße und vorhandene Waldwege begünstigt wird. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Entfernung zur Altstadt und zum Neckartal sowie aufgrund des fehlenden Postkartenmotivs und als mittleres Konfliktpotenzial eingestuft.

Insgesamt besteht ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial.

teren Verfahren noch zu klären.



2. Stadt Mannheim, Dezernat V, gemeinsame Stellungnahme des Grünflächen und Umweltamtes vom 15.01.2016

Fachämter:

- Untere Forstbehörde
- Untere Naturschutzbehörde

(...)

wir bedanken uns für die Bereitstellung des Planentwurfes mit Umweltbericht und Anlagen sowie für das nachgereichte Gutachten zu dem Thema „Fledermäuse“. Als untere Umweltschutzbehörde, Forstbehörde sowie Gewerbeaufsicht nehmen wir zu der Planung Stellung, unter Abwägung der Belange des Naturschutzes, der Erholungsfunktion des Käfertaler Waldes und der Notwendigkeit des Klimaschutzes und einer gelingenden Energiewende.

Aus Sicht der **Forstbehörde** bestehen Bedenken gegen die geplante Windenergie-Konzentrationszone 2 in der vorliegenden Ausformung, da sie weit in die Kernzone des gesetzlichen Erholungswaldes beim Karlstern heranreicht. Entlang der Autobahn nimmt die Erholungsfunktion deutlich ab, mit entsprechendem Abstand zur Kernerholungszone wäre eine Ausweisung für Windkraft denkbar. In der Konzentrationszone 1 nördlich der A 6 ist die Erholungsfunktion des Waldes ebenfalls wesentlich schwächer, im Wesentlichen wäre diese Fläche zur Ausweisung für Windenergieanlagen geeignet.

Aus Sicht der **Naturschutzbehörde** sprechen grundsätzlich keine Gründe gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2, unter der Voraussetzung, dass die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Kartierungen insbesondere zu den nachfolgend aufgeführten Arten in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Die Konzentrationszone 3, die zu einem kleinen Teil auf Mannheimer Gemarkung liegt, lehnt die untere Naturschutzbehörde ab, da sie Hamsterbauten aufweist. Der Feldhamster ist streng geschützt und eine Art des Anhangs IV der FFH Richtlinie.

Die ausführliche Stellungnahme:

I. Stellungnahme aus forstlicher Sicht zu Konzentrationszonen 1 und 2:

I.1 Bedeutung und Funktion der betroffenen Bereiche des Käfertaler Waldes

Die Konzentrationszonen 1 (49 ha) und 2 (111 ha) liegen im „Käfertaler Wald“. Der Käfertaler Wald ist mit etwa 1.140 ha das größte Waldgebiet Mannheims. Mit Satzung der Stadt Mannheim wurde er zum gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG erklärt.

Wir danken für die differenzierte Stellungnahme. Die Bewertung der Erholungsfunktion wird Gegenstand des weiteren Verfahrens.

Konzentrationszone 3 entfällt aufgrund neuer Erkenntnisse von Seiten der Flugsicherung.



I.2 Erholungsfunktion

Nach der Waldfunktionenkartierung sind 80 % des Käfertaler Waldes Erholungswald der Stufe 1, 20 % Erholungswald der Stufe 2. Aktuell führt die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) eine Neukartierung des Erholungswaldes durch. Darin wird der Käfertaler Wald komplett als „Wald mit außerordentlicher Bedeutung für die Erholung“ (Intensitätsstufe 1) kartiert.

Im Zuge der Ausweisung des Käfertaler Waldes zum gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG wurde auch eine „Kernzone“ des Erholungswaldes mit einer besonders intensiven Naherholungsnutzung definiert (Haupterholungsbereich nach Anlage 4 der Erholungswaldsatzung). Entlang der Autobahn A 6, insbesondere auf der Nordseite der A 6, wird die Erholungsfunktion durch den Zerschneidungswirkung der A 6 und die Lärmemissionen stark beeinträchtigt; hier nimmt die Zahl der Waldbesucherinnen und -besucher auch deutlich ab.

I.3 Gesetzlicher Erholungswald nach § 33 LWaldG

Der Käfertaler Wald wurde mit Satzung der Stadt Mannheim vom 27.11.2007 zum gesetzlichen Erholungswald nach § 33 LWaldG erklärt. Gemäß Kapitel 4.2.3.3 des Windenergieerlasses unterliegen forstrechtlich geschützte Waldgebiete bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung besonderen Restriktionen. Im gesetzlichen Erholungswald leiten sich die Restriktionen aus den entstehenden Nutzungskonflikten ab. Vorhandene Nutzungskonflikte sind bei der Planung zu berücksichtigen und abzuwägen. In der Kernzone des Käfertaler Waldes mit ihren zahlreichen Erholungseinrichtungen und Ausflugszielen können Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion darstellen. Die Konzentrationszone 2 reicht weit in die Erholungswaldkernzone hinein.

I.4 Waldumwandlung

Nach dem Landesentwicklungsplan 2002 steht der Wald in Verdichtungsräumen wegen seiner Bedeutung als Erholungsraum für die Bevölkerung und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt sowie wegen seiner klimaausgleichenden Leistungen und seiner sonstigen ökologischen Funktionen unter besonderem Schutz. Daher sind nach Plansatz 5.3.5 Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Unvermeidbare Waldumwandlungen sind durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Für den Bau von Windenergieanlagen in einer der Konzentrationszonen ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG durch die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg erforderlich.

Diese Hinweise bestätigen die in der Begründung und im Umweltbericht enthaltenen Aussagen.

Die Abgrenzung der Kernzone des Käfertaler Waldes liegt dem Nachbarschaftsverband nun vor und wird für das weitere Verfahren berücksichtigt.

Die höhere Forstbehörde wurde beteiligt und hat die in der Begründung bereits enthaltenen Ausführungen zu forstrechtlichen Belangen durchweg bestätigt. Insbesondere die in Kap. 6.2 enthaltenen Ausführungen zur „überlagernden Darstellung“ von Wald und Konzentrationszone wurden bestätigt, so dass für das Flächennutzungsplanverfahren keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich ist.

II. Stellungnahme aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht:

II.1 Konzentrationszonen 1 und 2:

Aus Sicht der Naturschutzbehörde sprechen grundsätzlich keine Gründe gegen die Ausweisung der



Konzentrationszonen 1 und 2 in Mannheim unter der Voraussetzung, dass die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Kartierungen insbesondere zu den nachfolgend aufgeführten Arten in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Hierzu wird auf folgende Details hingewiesen:

FFH Gebiete/Arten

Die Konzentrationszonen 1 und 2 liegen zum Teil in FFH Gebieten. Es ist deshalb im Rahmen der Bauleitplanung eine ergänzende FFH- Vorprüfung notwendig. An folgenden Fundstellen ist diese Thematik bereits aufgegriffen: S. 47 (Begründung) und S. 9, 37, 38, 61 (Umweltbericht)

Fledermäuse:

Im Anhang 4 des Fledermausgutachtens ergeben sich für die Naturschutzbehörde Verständnisfragen zum Zustandekommen der Risikobewertung: Die Ergebnisse der zusammenfassenden Bewertung erscheinen mit den Ergebnissen der Einzelbetrachtung der Konzentrationszonen nicht deckungsgleich. Die Naturschutzbehörde wird sich zur Klärung dieser Fragen direkt mit dem Gutachter in Verbindung setzen und behält sich hierzu einen ergänzenden Vortrag vor. Im Ergebnis steht diese Frage jedoch nicht der Ausweisung einer Konzentrationszone entgegen.

Avifauna:

Das Gebiet der Konzentrationszone 2 lag nicht im Suchraum für das avifaunistische Gutachten. Um eine Beeinträchtigung windkraftempfindlicher Vogelarten sicher ausschließen zu können, wird aus Sicht der Naturschutzbehörde im Rahmen eines späteren konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine ergänzende avifaunistische Kartierung (Bestandserfassung) erforderlich werden.

Amphibienvorkommen

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Konzentrationszone 1 laut „Amphibienkartierung im Stadtkreis Mannheim (2012)“ Amphibienvorkommen (Kreuzkröte als FFH-Anhang IV Art und Bergmolch) vorhanden sind. Auch in der Konzentrationszone 2 ist mit Vorkommen zu rechnen.

Biotope nach §30 BNatSchG

Derzeit findet eine Nachkartierung der § 30 Biotope in Mannheim statt. Die Ergebnisse sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Naturschutzbehörde wird nach Fertigstellung der Kartierung informieren.

Sandbiotope

Die Konzentrationszone 1 und Konzentrationszone 2 befinden sich in den Flugsandgebieten Mannheims. Dort können fragmentarisch wertvolle und erhaltenswerte Lebensräume vorkommen, in denen seltene Arten der Sand- und Magerrasen vorhanden sind, die je nach Art keinen expliziten Schutzstatus

FFH Gebiete/Arten

Die FFH-Vorprüfung wird für die Flächenkulisse durchgeführt, die nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen weiter Gegenstand des Verfahrens ist.

Fledermäuse:

Die Aussage zum Fledermausgutachten ist nachvollziehbar, es sind tatsächlich Differenzen zwischen der zusammenfassenden Bewertung und der Einzelbetrachtung der Konzentrationszonen vorhanden. Die Beurteilungsgrundlagen, die in den Kartendarstellungen (Anhang 5) und der zusammenfassenden Tabelle (Anhang 4) aufgenommen wurden, stellen allerdings die korrekten Ergebnisse dar, so dass die Gesamtaussagen des Gutachtens unverändert bleiben.

Avifauna und Amphibienvorkommen:

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Biotope nach §30 BNatSchG

Wenn die Ergebnisse vorliegen, werden sie im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Sandbiotope

Ein entsprechender Hinweis wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen



besitzen. So werden in der Konzentrationszone 1 nach dem Artenschutzprogramm des Landes Baden-Württemberg besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen durchgeführt.

Deshalb müssen auch hier im Rahmen eines evtl. späteren konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens diese Vorkommen berücksichtigt werden.

Geplantes NSG Coleman

Wir weisen darauf hin, dass die Liste der NSGs um das in der Ausweisung befindliche NSG „Coleman“ ergänzt werden muss. Um mögliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Konzentrationszonen 1 und 2 auf das zukünftige Naturschutzgebiet auszuschließen, ist deren Verträglichkeit mit den geplanten Konzentrationszonen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen und textlich im Umweltbericht zu ergänzen.

Naturschutzrechtliche Hinweise:

Die beiden Konzentrationszonen liegen im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Käfertaler Wald“. Bei Erstellung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist - durch den Zeitablauf bedingt - das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung nicht in die damalige Abwägung eingestellt. Von daher gibt es keine Regelungen wie Verbote oder Erlaubnisvorbehalte für Windenergieanlagen. Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung hat jedoch die Besonderheit, dass eine Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausdrücklich möglich ist, wenn „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen“ (§ 7). Angesichts des besonderen öffentlichen Interesses an der Errichtung von Windenergieanlagen im Hinblick auf den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung und den Beitrag zum Klimaschutz steht aus naturschutzrechtlicher Sicht die Landschaftsschutzgebietsverordnung der Ausweisung der Konzentrationszonen 1 und 2 nicht entgegen (s. Fußnote 1).

Hier bleibt die Einzelfallprüfung einem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, wobei im Falle einer Ausnahme nach § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung eine Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde notwendig ist.

II.2 Konzentrationszone 3:

Die Konzentrationszone 3 liegt fast ausschließlich außerhalb der Mannheimer Gemarkung, lediglich zwei Randflächen mit einem Gesamtumfang von etwa 0,5 ha ragen in das Mannheimer Stadtgebiet hinein und liegen im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Straßenheimer Hof“. Auf diesen Flächen ist ein Wiederansiedlungsprojekt für den Feldhamster anhängig.

Die aktuell vorliegenden Kartierungen weisen Hamsterbauten in der geplanten Konzentrationszone auf. Der Feldhamster ist streng geschützt und eine Art des Anhangs IV der FFH Richtlinie. Der Schutz des

Geplantes NSG Coleman

Ein entsprechender Hinweis wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.

Naturschutzrechtliche Hinweise:

Die fachliche Stellungnahme wird begrüßt. Das weitere Vorgehen in Bezug auf eine einheitliche Behandlung der LSG wird mit allen zuständigen UNB noch abgestimmt.

II.2 Konzentrationszone 3:

Konzentrationszone 3 entfällt aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung.

Ein Hinweis auf die Hamstervorkommen wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.



Feldhamsters und seines Lebensraumes ist Bestandteil des landesweiten Artenschutzkonzeptes „Feldhamster“ des Landes Baden-Württemberg. Durch den Bau von Windkraftanlagen kommt es zu Lebensraumverlusten und dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen. Neben den naturschutzfachlichen Restriktionen kommen Verpflichtungen der Stadt Mannheim zum Hamsterschutz aus dem Bau der „SAP-Arena“ hinzu. Artenschutzrechtliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der SAP-Arena war die Ausweisung eines Schutzgebietes zur Förderung und Erhaltung des Lebensraumes des Feldhamsters, einer Änderung dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen somit auch rechtliche Gründe entgegen. Wegen der Beurteilung artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf den Feldhamster auf der Gemarkungsfläche <u>außerhalb</u> Mannheims ist aus unserer Sicht eine Beurteilung der Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises und ggf. des Regierungspräsidiums erforderlich.	
Ergänzung Gewässerschutz vom 28.01.2016: (...) Für die angrenzende Wasserschutzzone sehen wir aus fachlicher Sicht hinsichtlich Grundwasserverunreinigungen durch den Bau der Windkraftanlagen bei Betriebsstörungen nur ein geringes Konfliktpotenzial, da die Grundwasserfließrichtung aus nordwestlicher Richtung Rhein (also von der Zone II weg) gerichtet ist.	



3. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Dezernat V, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, Untere Landwirtschaftsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, hier: 53.04 Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 25.11.2015

(...)

der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim (TFNP) umfasst 18 mögliche Konzentrationszonen für Windenergie (KZW), wovon die KZW 4 bereits im laufenden Verfahren zurückgezogen wurde. Auf Gebiet des Rhein Neckar-Kreises liegen 9 KZW (KZW 3, 6, 8 bis 12, 17 und 18), wobei die KZW 12 auf das Gebiet der Stadt Heidelberg übergreift. Die Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die KZW die zumindest teilweise in unserem Zuständigkeitsbereich liegen.

Insgesamt eröffnet der TFNP die Möglichkeit, 33 Windenergieanlagen (WEA) auf Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises zu bauen.

Die potentiellen KZW ergaben sich nach Ausschluss von Flächen mit entgegenstehenden Raumnutzungen (bauliche Nutzungen, Mindestabstände, Infrastrukturtrassen, um-weltbezogene Bestimmungen, sonstige Bestimmungen). Des Weiteren beschloss der Nachbarschaftsverband zusätzliche Ausschlussflächen aufgrund einheitlicher Planungskriterien (erweiterte Abstände zu Siedlungen, Mindestgröße von 3 WEA pro KZW, Topografie, besondere Blickbeziehungen). Die nach Naturschutzrecht relevanten Tabubereiche Naturschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, Zugkonzentrationskorridore von Fledermäusen und Vögeln, Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln einschließlich von Vorsorgeabständen zu diesen Gebieten wurden bearbeitet. Besondere Regelungen wurden bezüglich gesetzlich geschützter Biotope und Waldbiotopie getroffen, indem großflächige gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotopie bereits als Ausschlussfläche betrachtet werden und bei kleinflächigeren Biotopen davon ausgegangen wird, dass die konkreten WEA-Standorte aufgrund der Größe der KZW räumlich soweit verschoben werden können, dass keine Schädigung auftritt.

In den Planunterlagen sind die Naturdenkmale auf Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises nicht berücksichtigt. Die Standorte der Naturdenkmale im Rhein-Neckar-Kreis sind nicht digital erfasst und liegen teilweise nur als Beschrieb und ohne Kartendarstellung vor. Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) befinden sich im Zuständigkeitsbereich der UNB des RNK innerhalb der KZW keine Naturdenkmale. Die eventuelle Betroffenheit von Naturdenkmalen im Bereich der Großen Kreisstädte Leimen und Schwetzingen wurde nicht geprüft, denn für deren Gebiet sind die Großen Kreisstädte diesbezüglich selbst zuständig.

In die Begründung und den Umweltbericht wird der Hinweis aufgenommen, dass sich im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des RNK keine Naturdenkmale innerhalb der KZW befinden.

Von Seiten der Großen Kreisstädte Leimen und Schwetzingen wurden bisher keine Angaben zu den Naturdenkmalen gemacht, eine Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.



Im TFNP wurden für die Abgrenzung potenzieller KZW im Rahmen der Planung die Restriktionsflächen Landschaftsschutzgebiete (LSG), weitere FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind, Naturpark und Biotopverbund für KZW ermittelt und berücksichtigt. Die Vereinbarkeit der potentiellen KZW und deren erforderlichen Erschließungswege mit den Regelungen der LSG-Verordnungen wurden allerdings bislang nicht geprüft.

Laut Rechtsverordnungen sind im LSG Bergstraße-Nord sowie im LSG Bergstraße-Süd alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Im LSG Bergstraße-Mitte sind Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen.

Im LSG Nußlocher Wiesen sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. Grünland und Dauerbrachland umgebrochen,
5. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
6. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Die Schutzzwecke der betroffenen LSG beziehen sich auf Naturhaushalt, Landschaftsbild, Eigenart der Landschaft und Erholungswert der Landschaft.

Unter den Aspekt Naturhaushalt (siehe Punkt 1 der Verbote) fällt auch der allgemeine Schutz (Bestandserhalt und Entwicklungsgedanke) der Tier- und Pflanzenarten, die in den LSG anzutreffen sind.

Die Vereinbarkeit der potentiellen KZW mit den Regelungen der LSG-Verordnungen ist unter dem Ge-

Die Ausführungen zu Vereinbarkeit der möglichen Konzentrationszonen (KZW) mit den Schutzziele und Handlungsverboten der LSG sind umfassend in der Begründung bereits enthalten. Ein Antrag auf Änderung der LSG-Verordnung erfolgt, wenn nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen Klarheit über die Flächenkulisse für das weitere Verfahren besteht.



sichtspunkt zu sehen, dass 7 der 9 KZW innerhalb des Rhein-Neckar-Kreises sich in LSG befinden und damit aufgrund kumulativer Wirkung möglicherweise die Schutzzwecke der LSG nicht aufrecht erhalten werden können. Nach derzeitiger Lage der Dinge sind die ermittelten potenziellen KZW nicht mit den LSG-Verordnungen vereinbar. Sollten die Planungen für KZW in LSG aufrechterhalten werden, wäre jeweils Antrag auf Änderung der LSG-Verordnungen zu stellen. Wobei entsprechende ausführliche Unterlagen und Ausführungen den Anträgen beizufügen wären.	
Bezüglich der KZW, die innerhalb von FFH-Gebieten liegen oder direkt angrenzen, sind noch seitens des Planungsträgers Natura 2000–Vorverträglichkeits- bzw. Verträglichkeitsprüfungen vorzulegen. Zur Verträglichkeit kann aus diesem Grund erst nach Vorlage der Prüfungen eine Stellungnahme abgegeben werden. Hinweise für notwendige Prüfungen ergeben sich aus den in den betroffenen FFH-Gebieten auftretenden Lebensraumtypen (z.B. Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder) und Arten (z.B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Gelbbauchunke, Hirschkäfer). Der besondere Artenschutz wurde auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene gutachterlich nur hinsichtlich Windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten abgearbeitet. Weitere streng geschützte Arten (z.B. Feldhamster) und europäische Vogelarten, die der Festlegung von KZW entgegenstehen könnten, wurden bislang nicht geprüft, obwohl sich daraus weitere Restriktionen für einzelne KZW ergeben könnten.	Die FFH-Vorprüfung wird für die Flächenkulisse durchgeführt, wenn Klarheit über die weiter zu verfolgende Flächenkulisse besteht. Ein Hinweis auf die Hamstervorkommen wird in den Umweltbericht aufgenommen. Im Rahmen der FNP ist eine Erfassung von nicht windkraftempfindlichen streng geschützten europäischen Vogelarten nur dann erforderlich, wenn keine Standortanpassungen der WEA innerhalb der KZW vorgenommen werden können. Sollten einzelne KZW im weiteren Verfahren stark reduziert werden, wird geprüft, ob weitere Begutachtungen notwendig werden.
Die Bearbeitung des Konfliktpotentials für Windenergieempfindliche Brutvogelarten erscheint auf der Planungsebene des TFNP ausreichend, sofern der Wanderfalkenbrutplatz beim Weißen Stein in Dossenheim (Meldung des NABU) noch nachträglich als Ausschlussfläche Windkraftempfindlicher Vogelarten berücksichtigt wird. Die standortspezifischen Risiken für Fledermäuse hinsichtlich Kollision, Quartierverlust und Verlust essentieller Lebensräume wurden gutachterlich ermittelt und in einer 6-stufigen Skala bewertet. Die UNB geht davon aus, dass KZW mit den höchsten Bewertungsstufen sehr hoch/hoch /mittel kaum für WEA in Frage kommen. Vermeidungsmaßnahmen wie Abschaltalgorithmen können unseres Erachtens angesichts der hohen Anzahl an geplanten WEA die Risiken für Fledermäuse nicht auf ein zulässiges Maß senken. Es stellt sich dann auch die Frage, ob der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen bei den herrschenden Windgeschwindigkeiten möglich ist. Für die Ermittlung der potenziellen KZW wurden die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie die großflächigen gesetzlichen Biotope berücksichtigt. In unserer Stellungnahme werden deshalb, soweit ersichtlich, alle gesetzlich geschützten Biotope übermittelt. Die Auflistung der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope ist allerdings aufgrund des großen Planungsmaßstabes des Teilflächennutzungsplans und der daraus sich ergebenden räumlichen Unschärfe nicht als abschließend zu betrachten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gutachten zu den windkraftempfindlichen Vogelarten akzeptiert wird. Der Wanderfalkenbrutplatz am Weißen Stein wird zukünftig berücksichtigt und die notwendigen Abstandsflächen aus den betroffenen KZW herausgenommen. Von der Unteren Naturschutzbehörde werden kumulative Wirkungen der KZW auf die Fledermausvorkommen geltend gemacht. Sobald die weitere Flächenkulisse feststeht, wird mit der UNB geklärt, ob diese Beurteilung aufrecht erhalten bleibt. Ob der Betrieb einer Anlage wirtschaftlich ist, kann nicht auf Ebene des FNP entschieden werden, sondern wird von möglichen Investoren beurteilt. Das Vorgehen in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope ist bereits in der Begründung und dem Umweltbericht formuliert. Ob von potentiellen WEA Biotope betroffen wären, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu



Sollten gesetzlich geschützte Biotope betroffen sein, kann auf Antrag u.U. von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).	klären.
Nachfolgend stichwortartig zusammengestellt sind, auf die jeweilige KZW bezogen, die betroffenen Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, das Konfliktpotenzial für Windkraftempfindliche Brutvögel, das standortspezifische Risiko für Fledermäuse, die Bewertung der Auswirkungen auf Erholung und Landschaftsbild sowie bei betroffenen Landschaftsschutzgebieten die Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungseignung und Landschaftsbild.	
KZW 3: Heddesheim; Größe 45 ha, 4 WEA möglich • Gesetzlich geschütztes Biotope: 165172260001 • Keine weiteren Schutzgebiete betroffen. • Konfliktpotential für Brutvogelarten mittel. • Standortspezifisches Risiko für Fledermäuse mittel (Kollision). <u>Ergänzung:</u> Das Konfliktpotenzial für Feldhamster sollte bearbeitet werden. Es besteht die reale Möglichkeit, dass im Bereich der KZW die streng geschützte und vom Aussterben bedrohte Art auftritt und deren Lebensstätte zerstört bzw. weiter fragmentiert wird. Erholungseignung : gering Landschaftsbild: Vorbelastung vorhanden durch Straße, Hochspannungsleitung. Dennoch erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten aufgrund der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der WEA.	Konzentrationszone 3 entfällt aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung. Ein Hinweis auf die Hamstervorkommen wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.
KZW 6: Schwetzingen; • Größe 26 ha, 3 WEA möglich • Keine Schutzgebiete betroffen. • Konfliktpotential für Brutvogelarten gering. • Standortspezifisches Risiko für Fledermäuse sehr hoch (Quartierverlust, Kollision), mittel (essentiell Jagdhabitat). <u>Ergänzung:</u> Die Einstufung des Konfliktpotentials für Brutvögel ist hinsichtlich der Windkraftempfindlichen Art Ziegenmelker, die im Wald östlich der A 6 auftritt, zu überprüfen (Meideverhalten, Kollisionsrisiko). Die Einstufung geringes Konfliktpotential für Windkraftempfindliche Brutvogelarten ist eventuell nicht gerechtfertigt.	Konzentrationszone 6 entfällt aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung und in Bezug auf die Rohstoffsicherung.



tigt. Erholungseignung: gering Landschaftsbild: Vorbelastung vorhanden durch Hochspannungsleitungen, Straßen, Eisenbahn, dennoch erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten aufgrund der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der WEA.	
KZW 8: Leimen, Sandhausen; Größe 13 ha, 3 WEA möglich • LSG Nußlocher Wiesen (Hinweis: KZW liegt nicht im LSG Bergstraße Süd sondern teilweise in LSG Nußlocher Wiesen). NSG Nußlocher Wiesen und NSG Zugmantel-Bandholz grenzen westlich direkt bzw. östlich an die KZW. • Waldbiotope: 266182262113, 266172262019 • Gesetzlich geschützte Biotope: 166182260078 • Konfliktpotential für Brutvogelarten mittel. • Standortspezifisches Risiko für Fledermäuse sehr hoch auf Teilfläche 8b (Quartierverlust), hoch auf Teilflächen 8 a und 8 b (Kollisionsrisiko), mittel auf Teilfläche 8 b (essentielles Jagdhabitat). • Erholungseignung: mittel, Rad- und Wanderwege, Kleingärten, Grillplatz vorhanden. • Landschaftsbild: Vorbelastung vorhanden durch Hochspannungsleitungen, Eisenbahn. Dennoch erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten aufgrund der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der WEA. • Verbote der LSG-Verordnung werden erfüllt Hinweis: ein Antrag auf Änderung der Schutzgebietsverordnung wäre beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Verordnungsgeber) zu stellen.	Konzentrationszone 8 entfällt aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung und des Artenschutzes.
KZW 9: Hirschberg, Schriesheim; Größe 99 ha, 6 WEA möglich • LSG Bergstraße Nord, KZW liegt vollständig in LSG. • FFH-Gebiet 6518341 - Odenwald bei Schriesheim, KZW teilweise in FFH-Gebiet gelegen. • Waldbiotope: 265182260248, 265182267629, 265182260247, 265182260244, 265182260246, 265182260245 • Konfliktpotential für Brutvogelarten auf Teilflächen gering bzw. mittel. • Standortspezifisches Risiko für Fledermäuse hoch (Kollision, Quartierverlust), mittel (essentielles Jagdhabitat). <u>Ergänzung:</u>	Die Begründung zum Flächennutzungsplan beinhaltet diese Punkte bereits.



Vorverträglichkeits-/Verträglichkeitsprüfung wegen FFH-Gebiet 6518341 - Odenwald bei Schriesheim erforderlich. Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungseignung, Landschaftsbild: Hohe natürliche Eignung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (stark bewegte Geländeformen, großes, naturnahes zusammenhängendes Waldgebiet) mit Haupt- und Nebenwanderwegen, Erlebnisweg, Schutzhütten, Wanderheim. Erholungswald Stufe 2. Keine Vorbelastung. Erheblich Beeinträchtigung zu erwarten aufgrund der exponierten Höhenlage, der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der WEA. Verbote der LSG-Verordnung werden erfüllt.	
KZW 10: Hirschberg, Schriesheim; Größe 80 ha, 5 WEA möglich • LSG Bergstraße-Nord, KZW liegt vollständig in LSG. • FFH-Gebiet 6518341 - Odenwald bei Schriesheim, KZW teilweise in FFH-Gebiet gelegen • Gesetzlich geschützte Biotope: 165182260018, 165182260097, 165182260096, 165182260098. • Waldbiotope: 265182267629, 265182260256, 265182267635, 265182260262, 265182260248. • Konfliktpotential für Brutvogelarten auf Teilflächen gering bzw. mittel. • Standortspezifisches Risiko für Fledermaus sehr hoch (Quartierverlust), hoch (Kollisionsrisiko), mittel (essentielles Jagdhabitat). <u>Ergänzung:</u> Vorverträglichkeitsprüfung/Verträglichkeits- wegen FFH-Gebiet 6518341 - Odenwald bei Schriesheim erforderlich. Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungseignung, Landschaftsbild: hohe natürliche Eignung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (stark bewegte Geländeformen, großes, naturnahes zusammenhängendes Waldgebiet) mit Haupt- und Nebenwanderwegen, Erlebnisweg, Schutzhütten, Wanderheim, Naturfreundehaus. Erholungswald Stufe 2. Keine Vorbelastung, erheblich Beeinträchtigung zu erwarten aufgrund der exponierten Höhenlage, der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der WEA. Verbote der LSG-Verordnung werden erfüllt.	Die Begründung zum Flächennutzungsplan beinhaltet diese Punkte bereits.
KZW 11: Dossenheim, Schriesheim; Größe 53 ha, 4 WEA möglich	



• LSG Bergstraße-Nord, KZW liegt vollständig in LSG. • Waldbiotope: 265182260801, 265182260802 • Konfliktpotential für Brutvogelarten gering. • standortspezifisches Risiko für Fledermäuse hoch (Kollisionsrisiko, Quartierverlust). <u>Ergänzung:</u> Die Einstufung des Konfliktpotentials für Brutvögel ist hinsichtlich der Windkraftempfindlichen Art Wanderfalke, der beim Weißen Stein vermutlich brütet, zu überprüfen (Meideverhalten, Kollisionsrisiko). Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungseignung, Landschaftsbild: Hohe natürliche Eignung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (stark bewegte Geländeformen, großes, naturnahes zusammenhängendes Waldgebiet) mit Haupt- und Nebenwanderwegen, Radweg. Erholungswald Stufe 1. Keine Vorbelastung, erheblich Beeinträchtigung zu erwarten aufgrund der exponierten Höhenlage, der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der WEA. Verbote der LSG-Verordnung werden erfüllt.	Die Begründung zum Flächennutzungsplan beinhaltet diese Punkte bereits.
KZW 12: Dossenheim, Heidelberg; Größe 39 ha, 3 WEA möglich • LSG Bergstraße Mitte, KZW liegt vollständig in LSG. (Hinweis: KZW erstreckt sich auch auf Stadtgebiet Heidelberg und liegt dort ebenfalls im LSG Bergstraße Mitte). • Waldbiotop: 265182264050 • Konfliktpotential für Brutvogelarten auf Teilflächen gering bzw. mittel. • Fledermaus standortspezifisches Risiko sehr hoch (Quartierverlust, Kollisionsrisiko), mittel (essenzielles Jagdhabitat). <u>Ergänzung:</u> Die Einstufung des Konfliktpotentials für Brutvögel ist hinsichtlich der Windkraftempfindlichen Art Wanderfalke, der beim Weißen Stein vermutlich brütet, zu überprüfen (Meideverhalten, Kollisionsrisiko). Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungseignung, Landschaftsbild: hohe natürliche Eignung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (stark bewegte Geländeformen, großes, naturnahes zusammenhängendes Waldgebiet) mit Wanderwegen. Erholungswald Stufe 2. Keine Vorbelastung. Erheblich Beeinträchtigung zu erwarten aufgrund der exponierten Höhenlage, der	Die Begründung zum Flächennutzungsplan beinhaltet diese Punkte bereits.



Dimension und der weiten Sichtbarkeit der WEA. Verbote der LSG-Verordnung werden erfüllt. Hinweis: ein Antrag auf Änderung der Schutzgebietsverordnung wäre beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Verordnungsgeber) zu stellen.	
KZW 17: Leimen, Nußloch; Größe 17 ha, 3 WEA möglich • LSG Bergstraße Süd, KZW liegt vollständig in LSG. • FFH-Gebiet 66518341 - Kleiner Odenwald, vollständig in FFH-Gebiet gelegen. • Waldbiotope: 266182262073, 266182262075. • Konfliktpotential für Brutvogelarten mittel. • Standortspezifisches Risiko für Fledermäuse hoch(Quartierverlust, Kollisionsrisiko), mittel (essentiell Jagdhabitat). <u>Ergänzung:</u> Vorverträglichkeitsprüfung/Verträglichkeits- wegen FFH-Gebiet 66518341 – Kleiner Odenwald erforderlich. Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungseignung, Landschaftsbild: Hohe natürliche Eignung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (stark bewegte Geländeformen, großes, naturnahes zusammenhängendes Waldgebiet) mit Wanderwegen, Lehrpfad. Erholungswald Stufe 2. Keine Vorbelastung. Erheblich Beeinträchtigung zu erwarten aufgrund der exponierten Höhenlage, der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der WEA. Verbote der LSG-Verordnung werden erfüllt.	Die Begründung zum Flächennutzungsplan beinhaltet diese Punkte bereits.
KZW 18: Leimen, Gauangelloch; Größe 4 ha, 2 WEA möglich • Waldbiotope: 266182262073, 266182262075. • Gesetzlich geschütztes Biotop: 166182260077 • Fachgutachterliche Aussage zum Konfliktpotential für Brutvogelarten liegt nicht vor. • Standortspezifisches Risiko für Fledermäuse mittel (Kollisionsrisiko). <u>Ergänzung:</u> Eine fachgutachterliche Aussage zum Konfliktpotential für Brutvogelarten sollte nachgereicht werden.	Konzentrationszone 18 entfällt, da es zu keiner Kooperation mit den angrenzenden Gemeinden kommt und sie allein genommen zu klein ist, um drei WEA darauf zu realisieren.



Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungseignung, Landschaftsbild: Mittlere natürliche Eignung aufgrund der naturräumlichen Ausstattung (stark bewegte Geländeformen), Europäischer Fernwanderweg. Vorbelastung vorhanden (Hochspanungsleitung). Erheblich Beeinträchtigung zu erwarten aufgrund der exponierten Höhenlage, der Dimension und der weiten Sichtbarkeit der WEA. Verbote der LSG-Verordnung werden erfüllt.	
Die vorgelegten Planunterlagen zum TFNP enthalten keine Konzeption auf Flächennutzungsplanebene, den Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beinhaltet, obwohl mit erheblichen Kompensationsanforderungen zu rechnen ist. Unseres Erachtens sollte im Rahmen eines Landschaftsplanes zum TFNP entsprechend § 9 ff BNatSchG und § 10 ff NatSchG u.a. Kompensationsflächen und – Maßnahmen ermittelt und dargestellt werden.	Der FNP 2015/2020 hat auf Basis des geltenden Landschaftsplans ein Ausgleichskonzept aufgenommen. In den dargestellten Ausgleichsräumen können Kompensationen sinnvoll stattfinden. Zudem stellt der gültige Landschaftsplan eine Vielzahl von Maßnahmen dar, die die Erholungseignung der wohnortnahen Flächen verbessern (Durchgrünung der Ackerflur, Anlage von Streuobstwiesen, Eingrünung Ortsränder, Anlage und Bepflanzung Saumränder). Auf dieses Grundgerüst kann grundsätzlich zurückgegriffen werden. Dies gilt nicht nur, wenn die Errichtung von WEA über Bebauungspläne gesteuert werden soll, sondern auch für die Genehmigungsbehörden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Insbesondere bei Standorten in der Ebene ist damit auch zumindest teilweise und kleinräumig eine Realkompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung denkbar. Darüber hinaus wird im weiteren Verfahren geprüft, ob in den TFNP bereits konkretere Kompensationsmaßnahmen und -Standorte aufgenommen werden.



4. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt

Stellungnahme vom 19.11.2015

(...) die Planunterlagen mit Begründung und Umweltprüfung sind nach unserer Auffassung umfangreich und im Wesentlichen ausreichend detailliert. Die "Steckbriefe" geben sehr gute Informationen zur Beurteilung der einzelnen Konzentrationszonen. Die untere Forstbehörde begrüßt es ausdrücklich, dass der gesetzliche Erholungswald nach § 33 LWaldG (Erholungswald "Schwetzinger Hardt") als Ausschlusskriterium gewertet wurde. Die untere Forstbehörde nimmt zu den geplanten Windenergie-Konzentrationszonen im Rhein-Neckar-Kreis, bei denen Wald betroffen ist, wie folgt Stellung:	
Konzentrationszone 6 Die vier Teilflächen der Konzentrationszone 6 liegen im Staatswald-Distrikt "Schwetzinger Hardt" (Abt. 8, 9, 10 und 15). Betroffen sind hier zu einem großen Teil forstliche Kulturflächen (Anpflanzungen von Eichen, Douglasien sowie Kiefer-Naturverjüngung). Es liegen keine besonderen Waldbiotope in dieser Konzentrationszone. Auf Grund der Vorbelastungen durch BAB A6, B 36, Schnellbahntrasse und Rheintalbahn hat dieser Bereich der Schwetzinger Hardt keine wesentliche Bedeutung für die Naherholung. Nur die nordwestliche Teilfläche ist von der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald Stufe 2 kartiert. Über die L 722 sind die Teilflächen gut zu erreichen. Da die Teilfläche westlich der B 36 ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau ist, sollten hier der Rohstoffabbau und die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Abbaugebiets (Wasserfläche mit Biotop- und Freizeitfunktionen) Vorrang vor der Windenergienutzung haben. Ansonsten stehen in Konzentrationszone 6 forstliche Belange einer Nutzung für Windenergie nicht entgegen.	Konzentrationszone 6 entfällt aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung und in Bezug auf die Rohstoffsicherung.
Konzentrationszone 8 Die nordwestliche Teilfläche liegt im Gemeindewald Sandhausen. Gegen diese Teilfläche bestehen erhebliche Bedenken, da es sich hier um ein geplantes Naturschutzgebiet handelt. Nach der Waldfunktionenkartierung ist dieser Bereich Bodenschutzwald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald und Erholungswald Stufe 2. Die kleine ca. 1 ha große nordwestliche Teilfläche sollte in der Konzentrationszone 8 nicht weiter verfolgt und gestrichen werden.	Konzentrationszone 8 entfällt vollständig aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung und des Artenschutzes.



Konzentrationszone 9 Diese 99 ha große Konzentrationszone liegt zum großen Teil im Gemeindewald Hirschberg und zum kleineren Teil im Stadtwald Schriesheim. Im Westen ist auch Staatswald tangiert (Distrikt 16 "Staudenberg"). Die Waldfunktionenkartierung hat in der Konzentrationszone 9 überwiegend Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald, im Westen Klimaschutzwald und kleinflächig Bodenschutzwald kartiert. Der Gemeindewald Hirschberg ist auf Grund seiner Baumartenvielfalt und Biotopstrukturen als Nabu-Naturwald zertifiziert. Im Bereich der Konzentrationszone sind im Bereich der Kuppen im Rahmen der Alt- und Totholzkonzeption zwei Waldrefugien geplant (Abt. 1/7 y15 - auch als Biotop kartiert - und Abt. 1/9 e16/y17). Die "alte Saatschule" in Abt. 1/6 ist ein Erholungsschwerpunkt, an dem in jedem Jahr das zweiwöchige Waldferienlager der Gemeinde Hirschberg stattfindet. Sollte sich im Verlauf der Planungen räumliche Überschneidungen von Baumaßnahmen und Denkmalflächen ergeben, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Zu einem beträchtlichen Anteil handelt es sich bei der Gesamtfläche von 99 ha um Steillagen, die für den Bau von Windenergieanlagen nicht geeignet sind. Bei einigen Teilflächen der Konzentrationszone 9 bestehen erhebliche Bedenken gegen den Bau von Windenergieanlagen, insbesondere im Bereich der genannten Waldrefugien im Gemeindewald Hirschberg. Der Hirschberger Teil der Konzentrationszone wurde im Hinblick auf windkraftempfindliche Brutvogelarten zu Recht auch mit einem höheren Konfliktpotential bewertet. Bedenken bestehen auch dort, wo für die Erschließung der Standorte erhebliche Eingriffe für den Wegeausbau erforderlich wären.	Die genannten Hinweise sind bereits in den Steckbriefen enthalten. Die Lage der Waldrefugien in KZW 9 liegt mittlerweile vor, sie werden in weiteren Verfahren berücksichtigt. In Kapitel 3 der Begründung wird ein Hinweis auf die „alte Saatschule“ aufgenommen, so dass eine Berücksichtigung im weiteren Verfahren möglich wird. In Kapitel 5.1.2 der Begründung wird ein Hinweis auf die Notwendigkeit archäologischer Voruntersuchungen und evtl. folgender Rettungsgrabungen aufgenommen. In besonders steilen Hanglagen wurde die Errichtung von WEA bereits ausgeschlossen. Waldrefugien werden gemäß Windenergieerlass als Ausschlusskriterium eingestellt, so dass die Errichtung von WEA nicht möglich ist.
Konzentrationszone 10 Die Konzentrationszone 10 mit einer Größe von 80 ha liegt zum größten Teil im Stadtwald Schriesheim, im Norden zu einem kleinen Teil im Gemeindewald Hirschberg. Nach der Waldfunktionenkartierung handelt es sich um Immissionsschutzwald, teilweise um Bodenschutzwald und im Norden um Erholungswald Stufe 2. Das Naturfreundehaus "Schriesheimer Hütte" am nördlichen Rand der Konzentrationszone ist ein Erholungsschwerpunkt, der bisher in den Planunterlagen nicht berücksichtigt wurde. Die Erreichbarkeit der östlichen Teilfläche ist sehr problematisch. Die steilen Hanglagen in dieser Konzentrationszone sind für den Bau von Windenergieanlagen nicht geeignet.	Die genannten Hinweise sind bereits in den Steckbriefen enthalten. In die Begründung wird ein Hinweis auf die „Schriesheimer Hütte“ aufgenommen, so dass eine Berücksichtigung im weiteren Verfahren möglich wird. In besonders steilen Hanglagen wurde die Errichtung von WEA bereits ausgeschlossen.



Gegen die östliche Teilfläche bestehen erhebliche Bedenken, da hier für die Erschließung starke Eingriffe für den Wegeausbau erforderlich wären. Starke Bedenken bestehen auch gegen den Bau von Windenergieanlagen im Umfeld des Naturfreundehauses. Hingegen stehen dem Bau von Windenergieanlagen in den weniger geneigten Lagen im südwestlichen Teilbereich (Stadtwald Schriesheim Abt. 4/9) keine wesentlichen forstlichen Belange entgegen.	
Konzentrationszone 11 Betroffen sind hier überwiegend Stadtwald Schriesheim und entlang der Gemarkungsgrenze Gemeindewald Dossenheim. Der Wald hat durch die Nähe zu mehreren Wanderparkplätzen und Ausflugszielen (Weißer Stein, Teltschikturm) von besonderer Bedeutung für die Erholung. Teilweise ist er als Erholungswald Stufe 1 kartiert. Die steilen Hanglagen innerhalb der Konzentrationszone sind für den Bau von Windenergieanlagen wenig geeignet. Wegen der großen Bedeutung als Erholungswald bestehen Bedenken gegen diese Konzentrationszone. Andere forstliche Belange stehen aber einer Nutzung für Windenergie nicht entgegen.	Die genannten Hinweise sind bereits in den Steckbriefen enthalten. In besonders steilen Handlagen wurde die Errichtung von WEA bereits ausgeschlossen.
Konzentrationszone 12 Der nördliche Teil dieser Zone liegt im Gemeindewald Dossenheim. Nach der Waldfunktionenkartierung handelt es sich um Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald. Im Westen ist Bodenschutzwald tangiert. Im Steckbrief wird die Entfernung zur nächsten öffentlichen Straße mit 150 m angegeben. Es handelt sich hier bei der Zufahrt zum "Weißen Stein" aber um einen ausgebauten Waldweg mit zum Teil sehr engen Kurvenradien. Für den Bau von Windenergieanlagen ist mit zusätzlichen Eingriffen zu rechnen, um die Zufahrt zu dieser Konzentrationszone herzustellen. Auf Grund der Erholungsfunktion und möglichen zusätzlichen Eingriffen für die Erschließung bestehen Bedenken gegen die Konzentrationszone 12.	Die genannten Hinweise sind bereits in den Steckbriefen enthalten. In Kapitel 5.1.2 der Begründung und den Steckbrief wird ein Hinweis auf die voraussichtlichen zusätzlichen Eingriffe im Zusammenhang mit der Erschließung aufgenommen, so dass dieser Belang in die weitere Abwägung aufgenommen werden kann.
Konzentrationszone 17 Die nördliche Teilfläche liegt im Stadtwald Leimen, die kleinere südliche Teilfläche im Gemeindewald Nußloch. Durch die Nähe zu den Wohngebieten in Leimen und Nußloch, zu Ausflugszielen wie dem Wildgehege und zu Wanderparkplätzen sind die betroffenen Waldgebiete mit Wanderwegen und Waldlehrpfaden für die Naherholung von besonderer Bedeutung. Die Waldfunktionenkartierung hat das Waldgebiet als Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Diese Kartierung wird der tatsächlichen Erholungsfunktion nicht	Die genannten Hinweise sind bereits in den Steckbriefen enthalten. Sobald uns die aktualisierte Waldfunktionskartierung vorliegt, werden die neuesten Erkenntnisse eingearbeitet.



mehr gerecht. Die derzeit in Bearbeitung befindliche Aktualisierung der Waldfunktionenkartierung weist das Gebiet als Stufe 1 "Wald mit außerordentlicher Bedeutung für die Erholung aus". Eine weitere Funktion nach der Waldfunktionenkartierung ist Immissionsschutzwald. In der Konzentrationszone 17 sind auch der Natura-2000-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald, Lebensstätten des Grünen Besenmooses sowie ein Waldbiotop betroffen. Wegen der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sowie geschützter Waldlebensraumtypen bestehen erhebliche Bedenken gegen diese Windenergie-Konzentrationszone.	Die Lage der betroffenen Lebensraumtypen ist bekannt und wird berücksichtigt.
---	--

5. BUND, Nabu und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., gemeinsame Stellungnahme vom 27.11.2015

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und greifen diese im Folgenden auf. Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen und mit Berechtigung von: Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (BUND). Die Energiewende ist gesellschaftlicher Konsens, zu dem sich auch NABU, LNV und BUND bekennen. Der Ausbau der Windkraft ist zur Umsetzung der Energiewende und zur Bekämpfung des Klimawandels unabdingbar, auch in Baden-Württemberg. Der NABU Rhein-Neckar-Odenwald, der LNV Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar und der BUND Rhein-Neckar-Odenwald begrüßen daher die Aufstellung eines FNP Wind. Eine Steuerung der Windenergie ist insbesondere in einer Metropolregion mit vielfältigen Nutzungsansprüchen an die Landschaft sinnvoll und notwendig. Wir sehen mehrere konfliktträchtige Aspekte im Hinblick auf die in den Unterlagen vorgestellte Flächennutzungsplanung und stellen folgende Forderungen bei der weiteren Aufstellung des FNP im Nachbarschaftsverband: · Windhöflichkeit: Laut Begründung „lässt sich daher festhalten, dass die Erträge von Windenergieanlagen in der Rheinebene nach aktuellem Kenntnisstand etwa im Grenzbereich der ökonomischen Tragfähigkeit liegen.“ Insbesondere in KZW mit einem mittleren Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes ist mit Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen. Wir regen daher an, Standorte mit einem mittleren Konfliktrisiko aus Sicht des Artenschutzes dann zu streichen, wenn die Windgeschwindigkeiten besonders niedrig sind, soweit der Windkraft mit den verbleibenden Flächen substantiell Raum gegeben wird. Allerdings muss bedacht werden, dass die unteren Ertragsgrenzen bedingt durch den technischen Fortschritt sich in den kommenden Jahren vermutlich nach unten verschieben werden. · Alte Wälder: Einige KZW umfassen alte Waldbestände (> 140 Jahre). Insbesondere die östlichen	Die grundsätzliche Zustimmung zum Planverfahren wird begrüßt. Inwieweit Belange des Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Argumenten erhalten, lässt sich erst im Rahmen der abschließenden Gesamtabwägung bestimmen. Insbesondere der Frage ob der Windkraft mit den verbleibenden Flächen substantiell Raum gegeben wird, kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Alte Waldbestände ab 160 Jahren sind bereits im Um-
---	---



KZW im Bereich Bergstraße/Kleiner Odenwald beherbergen (z. T. kleinflächig) naturschutzfachlich wertvolle Waldbestände. Diese Teilflächen sind unbedingt von Windkrafterschließungen (z. B. auch Zuwegungen) freizuhalten. · Unzerschnittene Wälder: zusammenhängende, unzerschnittene Waldgebiete sind ein Wert an sich, der in die Bewertung der Konzentrationszonen einfließen muss. Zudem birgt die Öffnung der Wälder durch Zufahrtsstraßen die Gefahr, dass Fledermäuse diese Schneisen im Wald als Leitlinien nutzen und somit direkt zu den Windrädern hin geleitet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme lagen uns für die entsprechenden KZW die erforderlichen NATURA 2000 Vorprüfungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen nicht vor. Für einzelne KZW fehlen artenschutzrechtliche Betrachtungen hinsichtlich der Avifauna. Die Bewertung kann sich daher nach Vorlage der fehlenden Unterlagen deutlich ändern. Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.	weltbericht berücksichtigt. Die genannten Wälder (> 140 Jahre) fließen mit in das weitere Verfahren ein. Inwieweit diese Belange Vorrang gegenüber anderen Argumenten erhalten, lässt sich erst im Rahmen der abschließenden Gesamtabwägung bestimmen. Die Vorprüfungen werden aus finanziellen Gründen erst nach Klarheit über die weiter zu verfolgenden Konzentrationszonen erstellt. Dabei handelt es sich um die KZW 7, die anderen sind bereits entfallen. Die Flächen wurden aufgrund Beschluss der Verbandsversammlung aus finanziellen Gründen vorerst nicht geprüft. Diese Prüfung wird noch nachgeholt.
I. Allgemeine Anmerkungen zum Fledermausgutachten von IUS A) Im Gutachten sind folgende Unstimmigkeiten festgestellt worden: · KZW 8b: in den ausführlichen Tabellen des Anhang 4 wird das standortspezifische Risiko des Quartierverlusts mit hoch angegeben. In Anhang 5 und im Gutachten wird das Risiko jedoch mit sehr hoch angegeben. · KZW 11, 12 und 13: auch hier stimmen die Angaben zwischen den ausführlichen Tabellen des Anhang 4 und den Kartendarstellungen im Anhang 5 nicht überein. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann nur eine stichprobenhafte Überprüfung der inhaltlichen Konsistenz des Gutachtens stattfinden. Die o. g. Unstimmigkeiten geben Hinweise darauf, dass weitere inhaltliche Fehler bestehen, die die Bewertung beeinflussen könnten. Es wird daher um eine gründliche Überprüfung des Gutachtens und der Anhänge gebeten. B) Der Planungsraum des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim erfüllt für die Artengruppe der Fledermäuse eine besondere Funktion. Die naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsraum fungieren für mindestens 15 Fledermausarten u. a. als · potentieller Zugkonzentrationskorridor (Rhein und Neckar inkl. 5 km Puffer sowie die Hangkante entlang der Bergstraße; vermutlich auch die gesamte Rheinebene)	Den Hinweisen wird zugestimmt, das Gutachten enthält die genannten Fehler. Diese sind jedoch redaktioneller Natur und werden für das weitere Verfahren bereinigt. Die Beurteilungsgrundlagen, die in den Kartendarstellungen (Anhang 5) und der zusammenfassenden Tabelle (Anhang 4) aufgenommen wurden, stellen die korrekten Ergebnisse dar. Ansonsten wurde das Gutachten von allen Behörden akzeptiert, so dass sich eine weitere Überprüfung des Gutachtens erübrigt.



- Fortpflanzungs- Lebens- und Ruhestätte (Wochenstuben-, Tages-, Winter- und Schwärmquartiere)
- vielfältiges Jagdhabitat (sowie als Flugstrecke zwischen den Jagdhabitaten und Quartieren)

Die hohe Bedeutung des Raumes für Fledermäuse spiegelt sich in der Feststellung des Gutachtens wider, dass sich nach Auswertung der vorliegenden Daten 12 der 17 KZW in der Nähe zu „bedeutenden“ Fledermausvorkommen im Sinne der LUBW (2014) befinden (IUS 2015). Daher halten wir es für fachlich korrekt, dass bei 14 KZW das standortspezifische signifikant erhöhte Tötungsrisiko mit hoch bis sehr hoch prognostiziert wird. Ebenso halten wir die fachgutachterliche Einschätzung für richtig, dass bei 12 KZW das Risiko des Lebensstättenverlustes mit hoch bis sehr hoch eingestuft wird. Insbesondere bei den KZW auf Waldstandorten im Odenwald ist in Hinblick auf Fledermausvorkommen - im Gegensatz zu den Einschätzungen des Gutachtens hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Avifauna - mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen. Daher sind in der Umgebung bedeutender Fledermausvorkommen sowie in potenziellen Zugkonzentrationskorridoren, d.h. in Bereichen mit begründetem Verdacht auf einen Zugkonzentrationskorridor, für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren akustische Dauer-Erfassungen in großer Höhe nach den Vorgaben der LUBW, z.B. im Rahmen von Windmessungen, bereits vor der Genehmigung der Anlagen zwingend notwendig. Hierbei ist zu beachten, dass eine solche Erhebung insbesondere zu den Zugzeiten der betreffenden Fledermausarten erfolgen muss. Eine Verlagerung der Untersuchungen ausschließlich auf das Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlagen ist nicht möglich. Ein Gondelmonitoring ist unabhängig von den Voruntersuchungen grundsätzlich verpflichtend (siehe LUBW 2014). Es wird empfohlen die Auswahl eines fachlich versierten Fachgutachters ggf. mit den Naturschutzverbänden abzustimmen.

C) Wir sehen folgende artenschutzrechtlich relevanten Aspekte im Gutachten als bisher nicht oder nur unzureichend abgehandelt an und fordert eine Ergänzung des Gutachtens:

- 12 der 17 KZW befinden sich in der Nähe zu „bedeutenden“ Fledermausvorkommen im Sinne der LUBW (2014). Für weitere wird vermutet, dass sie in einem Zugkonzentrationskorridor liegen. Aus der vorgelegten fachgutachterlichen Einschätzung geht bisher nicht hervor, *„wo ein Kollisionsrisiko besteht, dem voraussichtlich nicht mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten der Anlage begegnet werden kann (dies betrifft punktuelle Ereignisse wie z.B. Massenschwärmen im Umfeld bedeutender Fledermausvorkommen oder Zugkonzentrationskorridore). In diesen Fällen kann es – je nach den Umständen des Einzelfalles – angezeigt sein, von der Einbeziehung des betroffenen Standorts in die Planung Abstand zu nehmen oder aber durch Erfassungen im Gelände nach den Methoden der LUBW zu ermitteln, ob tatsächlich eine Verletzung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist und ob ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vorliegen“* (nach LUBW 2014). Die lapidare Aussage

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Konzentrationszonen insbesondere die Standorte im Odenwald die Ergebnisse der Untersuchung als sachlich korrekt akzeptiert werden.

Von Seiten des Fachgutachters wird darauf hingewiesen, dass, an allen Standorten vor der Errichtung möglicher WEA umfangreiche Erfassungen zu Fledermäusen (u.a. akustische Dauererfassungen, ggf. Netzfänge) stattfinden müssen. Sofern möglich, sollte die Dauererfassung mindestens eines der Erfassungsgeräte in großer Höhe nach den Vorgaben der LUBW erfolgen (s. LUBW 2014, S. 18). Eine Erfassung in großer Höhe ist auch daher anzustreben, um mögliche Konflikte bereits vor dem Bau der WEA abschätzen zu können. Ein entsprechender Hinweis für ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

Aus dem Gutachten geht hervor, dass aufgrund der bekannten und vermuteten Vorkommen von Fledermäusen davon ausgegangen werden muss, dass dem Kollisionsrisiko voraussichtlich mit anlagenspezifischen Abschaltzeiten begegnet werden kann. Diese Einschätzung wird im Rahmen der Beteiligung von den staatlichen Unteren und Höheren Naturschutzbehörden nicht in Frage gestellt. Damit können aus fachgutachterlicher Sicht in Bezug auf Fledermausvorkommen grundsätzlich alle KZW weiterverfolgt werden.

Die Rheinebene gilt dabei lt. LUBW (2014, S. 11) als potentieller Zugkonzentrationskorridor, für den detaillierte



des Gutachtens, dass „die Konzentrationszonen innerhalb des potentiellen Zugkonzentrationskorridors und in der Nähe von bedeutenden Fledermausvorkommen daher im Rahmen der erwarteten Genehmigungsverfahren einer besonderen Prüfung bedürfen“, reicht aus rechtlicher und fachlicher Sicht nicht aus. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens solcher Schwärmereignisse im Umfeld der entsprechenden KZW insbesondere im Bereich der individuenreichen Winterquartiere Steinbruch Leimen, im Heidelberger Schloss und in den Steinbrüchen Schriesheim und Weinheim muss zumindest fachgutachterlich eingeschätzt werden. Ggf. ist es dann erforderlich bereits auf Bauleitplanebene Erfassungen im Feld durchzuführen.

- Gemäß LUBW (2014) muss die fachgutachterliche Einschätzung ergeben, ob „das Kollisionsrisiko im Einzelfall derart hoch ist, dass es zwar mittels Abschaltalgorithmen gesenkt werden könnte, allerdings wegen des Umfangs der Abschaltzeiten die Gefahr besteht, dass der Betrieb der Anlagen am geplanten Standort unwirtschaftlich wird (z.B. im Umfeld von Massenwinterquartieren oder individuenreichen Wochenstubenquartieren)“. Das vorgelegte Gutachten verweist lediglich auf die künftigen Genehmigungsverfahren und die Verantwortung des Investors, diesen Sachverhalt zu klären.

Damit wird deutlich und unbegründet von den Vorgaben der LUBW abgewichen. Der NABU fordert, für die KZW innerhalb der bedeutenden Fledermausvorkommen und Zugkonzentrationskorridore den Umfang von Abschaltzeiten abzuschätzen.

Prüfungen noch nicht im Rahmen der Bauleitplanung, sondern erst vor der Genehmigungserteilung zwingend erforderlich sind. Aus der Literatur und aus Einzelbeobachtungen ist bekannt, dass die Rheinebene von wandernden Fledermausarten durchflogen wird. Es ist jedoch nicht bekannt, ob lokale Verdichtungen von Durchzüglern auftreten oder ob die gesamte Rheinebene im Breitfrontenzug durchquert wird. Es wäre möglich, dass markante Topographien wie die Flussläufe oder die Hangkante der Bergstraße als Leitlinie auf den Wanderungen genutzt werden. Durch akustische Voruntersuchungen, die in der Regel am Boden stattfinden, sind kaum Aussagen zu treffen, wie das Zuggeschehen im Bereich der Rotoren (80-200 m über dem Boden) vollzogen wird. Daher sollten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem Bau der WEA in der Umgebung bedeutender Fledermausvorkommen und in den potentiellen Zugkonzentrationskorridoren von Fledermäusen akustische Dauererfassungen sofern möglich in großer Höhe z.B. im Rahmen von Windmessungen nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt werden.

Im Nahbereich der Massenschwärmquartiere (Steinbruch Weinheim, Steinbruch Ölberg, Heidelberger Schloss und Steinbruch Leimen) kann es zu nicht voraussehbaren Schwärmereignissen kommen. Über die Häufigkeit und Ausmaß von derartigen Schwärmereignissen ist bislang wenig bekannt. Alle im Verbandsgebiet vorhandenen bedeutsamen Fledermausvorkommen liegen aber mindestens 2 km von der nächstgelegenen möglichen Konzentrationszone entfernt. Kollisionen mit WEA von vor dem Quartier schwärmenden Fledermäusen sind daher nicht zu erwarten. Im weiteren Umfeld der Massenschwärmquartiere kann entlang von topographischen Besonderheiten (z.B. Bachtäler, Waldränder) eine verstärkte Flugakti-



Für die KZW 8b sind aufgrund der geringen Flächengröße keine Standortalternativen gegeben. Gemäß Fachgutachten ist jedoch das Quartierpotenzial für mindestens drei Fledermausarten mit hoch einzustufen. Nach LUBW (2014) sind Erfassungen im Gelände dann notwendig, wenn die Planung keinen Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen (kleinräumige Verschiebung) zulässt, z.B. wenn der Planungsraum flächenhaft ein hohes Quartierpotenzial aufweist. Dies ist hier aus unserer Sicht der Fall.	vität von auf dem Weg zu den Quartieren befindlichen Tieren auftreten. Zu Beurteilung der Kollisionsgefahr mit WEA sind vor dem Bau möglicher WEA vertiefende Untersuchungen zur Raumnutzung daher zwingend erforderlich. Nach LUBW (2014, S. 7) „hängt die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen am geplanten Standort von vielen Faktoren ab und kann deshalb nicht Inhalt der fachgutachterlichen Einschätzung sein, vielmehr reicht eine Abschätzung zum Umfang der Abschaltzeiten aus“. Aus dem Fledermausgutachten geht hervor (IUS, S. 13), dass durch fledermausschonende Abschaltalgorithmen das Kollisionsrisiko herabgesenkt werden kann, so dass Kollisionen von Fledermäusen mit WEA grundsätzlich unter die Signifikanzschwelle reduziert werden können. Angaben zur Dauer der möglichen Abschaltzeiten sowie zum Umfang der Ausgleichsmaßnahmen können erst mit der genauen Kenntnis zu tatsächlich vorkommenden Fledermausarten und deren zeitlichen Nutzung der Konzentrationszonen gemacht werden. Im Bereich der potentiellen Zugkonzentrationszonen können weitere pauschale Abschaltzeiten im Frühjahr und im Herbst dazu kommen. Konzentrationszone 8 entfällt vollständig aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung und des Artenschutzes
II. Allgemeine Anmerkungen zum Avifaunistischen Gutachten von PGNU A) Gemäß der LUBW-Erfassungshinweise Vögel ist eine fachgutachterliche Einschätzung der Rastvögel notwendig, wenn die recherchierten Daten nicht den Anforderungen der Erfassungshinweise genügen oder mit Vorkommen relevanter Arten zu rechnen ist. Beides ist hier der Fall. Diese Einschätzung wurde bisher nicht vorgenommen. Insbesondere für die KZW im Offenland ist eine Bewertung aus unserer Sicht notwendig. Es ist z. B. mit Vorkommen folgender Arten zu rechnen (Auswahl): Kiebitz, Mornellre-	Die Behandlung der Rastvögel wird aus finanziellen Gründen erst nach Klarheit über die weiter zu verfolgenden Konzentrationszonen geprüft.



genpfeifer.

Wir fordern eine solche fachgutachterliche Einschätzung des Konfliktpotenzials für Rastvögel nachzureichen.

B) Wir fordern, die aktuellen Daten zu Brutvorkommen von Wanderfalke und Uhu der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg in die Bewertungen einfließen zu lassen (siehe <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809/>). Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, ob dies geschehen ist. Es gibt Hinweise darauf, dass hier nicht alle Daten berücksichtigt wurden (z. B. Wanderfalkenbrutvorkommen am Weißen Stein). Insbesondere beim Uhu ist mit einer hohen Dynamik der Bestandsentwicklung zu rechnen. Eine Berücksichtigung und Kontrolle lediglich der bekannten Brutvorkommen ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, es wäre eine gezielte Kontrolle der 1.000 m Radien um die KZW zur Balzzeit notwendig gewesen. Darüber hinaus liegen uns Daten zu mindestens vier weiteren Brutplätzen aus den letzten fünf Jahren (2010-2015) zwischen Schriesheim und Heidelberg vor. Diese liegen z. T. in ca. 1.000-1.500 m Entfernung zu den KZW 9, 10 und 12 (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Die artenschutzrechtliche Bewertung dieser KZW muss unter Berücksichtigung der o.g. Daten ergänzt werden (ggf. Einschätzung, ob regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore auch außerhalb des 1.000 m Radius um Brutplätze vorliegen).

C) Um die Vollständigkeit und Eignung der Geländeerfassungen besser beurteilen zu können, fordern wir die Ergänzung der genauen Begehungszeiten (Uhrzeit und Dauer) aufgeschlüsselt nach den Suchräumen/Konzentrationszonen.

Die genannten Daten wurden über den Betrachtungszeitraum 2011 bis 2015 eingeholt. Nach Prüfung führt dies nur im Bereich des „Weißen Stein“ zu Abweichungen von den Ergebnissen des Gutachtens. Da dieser Bereich durch andere Quellen ebenfalls bestätigt wird, wird dieses Brutvorkommen als belastbar eingeschätzt und ein entsprechender Ausschluss für Windenergieanlagen in den Plan aufgenommen.

Die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren der tagaktiven Arten erfolgte innerhalb eines Puffers von 1.000 m um die bearbeiteten Suchräume. Diese sind nicht zwangsläufig deckungsgleich mit den geplanten KZW.

Bzgl. des Uhu sind Untersuchungen zum Raumnutzungsverhalten nur über aufwendige Telemetrie-Studien zu gewinnen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung – auch aus artenschutzrechtlicher Sicht (mögliche Störung!) – als nicht verhältnismäßig einzustufen sind. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch den Abstandsradius in substantieller Weise die essentiellen Nahrungshabitate berücksichtigt wurden.

In Tab. 3a sind die Begehungsdaten und Bearbeiter für die einzelnen Suchräume aufgeführt. Hieraus lässt sich ableiten, dass stets mehrere Bearbeiter vor-Ort waren und zumeist auch mehrere Suchräume abwechselnd beobachteten.

Die Erfassungsintensität ist für die im Rahmen des Gutachtens durchgeführte vergleichende Konfliktanalyse der untersuchten Suchräume ausreichend. Sie ersetzt aber in keiner Weise vertiefende Raumnutzungsanalysen, die im



D) Die durchgeführten Geländeerfassungen sind nicht ausreichend, um spät brütende Vogelarten zu erfassen. Dies betrifft Baumfalke, Wespenbussard und Ziegenmelker (letzte Art durch Datenrecherche teilweise abgedeckt). Die Erfassungen weichen von Südbeck et al. (2005) deutlich ab. Für einen Großteil der Konzentrationszonen wurden keine Erfassungstermine im Juli/August durchgeführt, obwohl der Lebensraum für Baumfalke und Wespenbussard sehr gut geeignet ist. Für die beiden o. g. Greifvogelarten lassen sich mit den vorgelegten Unterlagen aus unserer Sicht keine artenschutzrechtlichen Bewertungen vornehmen.

E) Gemäß der Erfassungshinweise Vögel der LUBW sind alle Daten aus den letzten fünf Jahren zu berücksichtigen. Laut Unterlagen wurden jedoch nur Daten und Vorkommen berücksichtigt, die im Gelände bestätigt werden konnten. Wie wurde mit Brutnachweisen umgegangen, die nicht mehr bestätigt werden konnten?

F) Rotmilan-Dichtezentren: Um das Konfliktpotenzial der Planung für den Rotmilan besser abschätzen zu können, wird gefordert zu prüfen, ob die geplanten KZW in Dichtezentren liegen.

G) Zugkonzentrationskorridor: Gemäß Umweltbericht „*lassen sich bekannte Zugvogelkonzentrationskorridore sowie Rast- und Überwinterungsgebiete im NV-Gebiet insbesondere entlang der Rheinachse sowie entlang des Neckars verorten*“. Die lapidare Aussage im Umweltbericht, dass „*diese Bereiche von den Planungen nicht tangiert werden*“, findet sich jedoch im Gutachten von PGNU nicht wieder und bleibt eine Behauptung. Wir fordern, diesen Aspekt noch vertiefend darzustellen (wo liegen die im Um-

Zuge der Genehmigungsverfahren erforderlich sind.

Es ist richtig, dass für spätbrütende Arten (hier Baumfalke und Wespenbussard) für den 3. Wertungszeitraum gem. Südbeck et al. (2005), d.h. ab Mitte Juli nicht in allen Suchräumen gesonderte Begehungen erfolgten.

Gleichwohl wurden innerhalb der bearbeiteten Fläche je 3 Reviere von Baumfalke und Wespenbussard kartiert. Hierbei war stets eine ausreichende Sicherheit anhand der Beobachtungen gegeben, um eine Einstufung als Revierpaar vornehmen zu können. Der ggf. „fehlende“ 3. Wertungszeitraum führte in keinem Fall dazu, dass vorhergehende Beobachtungen nicht mehr berücksichtigt wurden. Eine Revierbesetzung zu einem so späten Zeitpunkt, also ab Juli wird als so unwahrscheinlich erachtet, dass keine Einschränkung hinsichtlich der Aussageschärfe zu erwarten ist.

Beim Ziegenmelker als Art, die sehr im Fokus des Naturschutzes steht, wurde davon ausgegangen, dass die besiedelten Lebensräume sowie die bestehenden Reviere ausreichend erfasst sind.

Soweit die Standorte bekannt waren, wurden in 2013 unbesetzte Horste ebenfalls berücksichtigt und entsprechend der Abstandsempfehlungen gepuffert (s. Karte 1).

Die Prüfung auf Basis der vorhandenen Datenlage ergab, dass die KZW nicht in Dichtezentren liegen (Nachweis nach LUBW 2015).

In den Hinweisen der LUBW vom 1.7.2015 wird das Thema Zugvögel wie folgt bewertet: „*In den Erfassungshinweisen Vögel wird ausgeführt, dass Erfassungen des Vogelzugs dann sinnvoll sein können, wenn im Bereich des Planungsvorhabens über mehrere Jahre bestätigte*



weltbericht erwähnten Korridore, wie verhält sich der Vogelzug entlang der potenziellen Leitlinie Bergstraße etc.). Denn gemäß Windenergie-Erlass sind „Zugkonzentrationskorridore von Vögeln, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können“ Tabubereiche für die Windenergienutzung. Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar (<http://www.oag-rhein-neckar.de/impressum.html>) hat im Jahr 2014 stichprobenhaft systematische Zugplanbeobachtungen im Nachbarschaftsverband durchgeführt. Es wird empfohlen, diese Daten bei der Betrachtung des Aspektes einfließen zu lassen.

Verdichtungsräume des Vogelzuges vorliegen oder ein begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum besteht. Die Abgrenzung von Verdichtungsräumen des Vogelzuges ist in der Regel mit großen methodischen Unsicherheiten behaftet, da sowohl das Zugaufkommen, als auch die konkreten Zugstrecken von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegen. Dies gilt insbesondere für Baden-Württemberg, wo nach derzeitigem Wissensstand bei einem Großteil der Arten ein Breitfrontenzug vorherrscht. Eine Konzentration des Zuggeschehens ist an topographischen Sondersituation denkbar (z.B. Taleinschnitte parallel zur Hauptzugachse von SW nach NO bzw. umgekehrt), jedoch nur sehr schwer prognostizierbar. Einjährige Erfassungen des Zugvogelaufkommens sind in der Regel nicht geeignet, um eine fundierte Bewertungsgrundlage zu schaffen. Aus diesem Grund werden in den Erfassungshinweisen Vögel (Kap. 4) Vogelzugerfassungen nicht als Standardmodul empfohlen.

Erlauben die vorliegenden Daten eine Abgrenzung von über mehrere Jahre hinweg stabilen Verdichtungsräumen des Vogelzuges, so ist weiterhin gutachterlich einzuschätzen, ob der Bau von WEA innerhalb dieser Räume zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos führen kann. Die Bewertung berücksichtigt auch den Rote Liste-Status der Zugvogelarten, die potenziell beeinträchtigt werden können.“ Eine nähere Berücksichtigung auf dieser Planungsebene ist daher nicht sinnvoll möglich.

Stellungnahme zu den einzelnen Konzentrationszonen

Konzentrationszone 1 und 2

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist es uns nicht möglich, die artenschutzfachliche Einschätzung „geringes Konfliktpotenzial“ mitzutragen. Es sind eine NATURA 2000-Vorprüfung

Das „geringe Konfliktpotenzial“ bezieht sich auf die Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens, nicht auf die hier genannten weiteren Belange. Die Natura 2000 Vor-



und ggf. Verträglichkeitsprüfung notwendig (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Gemäß dem Datenauswertebogen FFH 6617341 - Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen der LUBW (<http://udodienste.lubw.badenwuerttemberg.de/dienstvz/pages/download/index.xhtml?file=rep3838187201383912311.pdf&mimetype=application%2Fpdf&printname= Datenauswertebogen>) kommt die als windkraftempfindlich geltende Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet vor. Diese Art ist weder im PEPL des FFH-Gebiets noch im Umweltbericht für diese Konzentrationszone abgehandelt. Es sollte überprüft werden, ob es sich bei der Angabe im Datenauswertebogen der LUBW um eine fehlerhafte Nennung der Art handelt. Es muss eine Überprüfung hinsichtlich des Quartierpotentials und essentieller Jagdhabitats erfolgen. IUS (2015) gibt die standortspezifische Vorkommenswahrscheinlichkeit von Quartieren mit sehr gering, von Jagdhabitats mit gering an, schließt ein Vorkommen in den Planbereichen jedoch nicht aus. Für die Verträglichkeitsprüfung sind zur Klärung des Sachverhalts ggf. konkrete Felderfassungen und Begehungen erforderlich. Es sollte überprüft werden, ob es sich bei der Angabe im Datenauswertebogen der LUBW um eine fehlerhafte Nennung der Art handelt.

Der Käfertaler Wald ist als Immissions- und Klimaschutzwald ausgewiesen und hat eine wichtige Funktion als Erholungswald für die Mannheimer Bürger. Die Konzentrationszone 2 sollte um den südliche Zipfel um ca. 1/3 verkleinert werden, um dieses wichtige Naherholungsgebiet rund um den Karlstern zu entlasten.

Im unmittelbar angrenzenden bzw. 600 m entfernten Vogelschutzgebiet "6417-450 Wälder der südlichen Oberrheinebene" sind folgende WEA-empfindliche Arten als Schutzzweck genannt:

- Rohrweihe
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Ziegenmelker

Die im Artenschutzgutachten genannten Begehungstermine sind zur Erfassung des Wespenbussards und des Ziegenmelkers nicht ausreichend bzw. es kann aufgrund der fehlenden Begehungszeitenangabe nicht eingeschätzt werden, ob die Erfassungen überhaupt für die Arten geeignet waren. Für den Ziegenmelker wurden recherchierte Daten verwendet, welche sehr wahrscheinlich ausreichend sind. Der Wespenbussard ist eine sehr heimliche, spät ankommende Vogelart, die überwiegend erst im Juli/August verlässlich erfasst werden kann (fütternde Altvögel, bettelnde Jungvögel). Gemäß Südbeck et al. (2005) sind mind. 3 Begehungstermine notwendig. Es wurden jedoch lediglich 2 Begehungen im Mai/Juni durchgeführt. Es ist aufgrund der oben beschriebenen Erfassungslücken nicht ausgeschlossen, dass die Art im Wirkungsbereich potenzieller Anlagen übersehen wurde. Der gesamte Wirkungsbereich ist als Brutlebensraum für den Wespenbussard geeignet. Aufgrund der Nähe zum o. g. Vogelschutzgebiet ist

prüfung wird – wie oben bereits erwähnt – erst nach Klarheit über die weiter zu verfolgenden Konzentrationszonen durchgeführt.

Anhang 4 des Gutachtens gibt die Wahrscheinlichkeiten des standortspezifischen Vorkommens der bekannten Fledermausarten in den einzelnen KZW an. Die genannten Detailtabellen wurden mittlerweile korrigiert, darin wird die standortspezifische Vorkommenswahrscheinlichkeiten als Quartier-/ Jagdpotential für die Bechsteinfledermaus als „hoch“ bewertet. Die Gesamtbewertung und die Kartendarstellung ändern sich jedoch nicht.

Weitere Überprüfungen erübrigen sich damit.

Aufgrund der Angaben der Forstbehörde zum Umfang der Kernzone des gesetzlichen Erholungswalds „Käfertaler Wald“ wird die Konzentrationszone 2 auf einen Randbereich entlang der Autobahn reduziert.

Es ist richtig, dass für spätbrütende Arten (hier Baumfalke und Wespenbussard) für den 3. Wertungszeitraum gem. Südbeck et al. (2005), d.h. ab Mitte Juli nicht in allen Suchräumen gesonderte Begehungen erfolgen.

Gleichwohl wurden innerhalb der bearbeiteten Fläche je 3 Reviere von Baumfalke und Wespenbussard kartiert. Hierbei war stets eine ausreichende Sicherheit anhand der Beobachtungen gegeben, um eine Einstufung als Revierpaar vornehmen zu können. Eine Revierbesetzung zu einem so späten Zeitpunkt, also ab Juli wird als so



eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzziels Wespenbussard nicht ausgeschlossen. Dem NABU liegt eine Beobachtung aus den letzten fünf Jahren vor, die ein mögliches Brüten des Ziegenmelkers innerhalb des 500 m Radius um KZW 1 belegt (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Es wird eine Erfassung des Ziegenmelkers innerhalb des 500 m Radius gefordert. Der Fledermausgutachter Dr. A. Arnold stellte im Rahmen seiner Tätigkeit für den NABU Mannheim im Käfertaler Wald ein Vorkommen des Kleinen Abendseglers (<i>Nyctalus leisleri</i>) fest. Das Vorkommen dieser stark windkraftempfindlichen Fledermausart muss bei der Bewertung des Standortes zusätzlich berücksichtigt werden. Aus Lärmschutzgründen sollten die Windräder in den Konzentrationszonen 1 und 2 entlang der BAB A6 errichtet werden, um die Lärmquellen zu bündeln und so die Gesamtbelastung im Wald möglichst gering zu halten. Die Konzentrationszone 2 wurde aus Artenschutzsicht hinsichtlich der Avifauna lediglich fachgutachterlich bewertet. Dies weicht von den Vorgaben der LUBW ab (Erfassung der Fortpflanzungsstätten im 1.000 m Radius). Insbesondere der südliche und östliche 1.000 m Radius wurde nicht durch Felderfassungen abgedeckt. Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet mit windkraftempfindlichen Arten wird eine nachträgliche Erfassung mit ausreichendem Aufwand und eine entsprechende Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung in Hinblick auf das Vogelschutzgebiet gefordert.	unwahrscheinlich erachtet, dass keine Einschränkung hinsichtlich der Aussageschärfe zu erwarten ist. Beim Ziegenmelker als Art, die sehr im Fokus des Naturschutzes steht, wurde davon ausgegangen, dass die besiedelten Lebensräume sowie die bestehenden Reviere ausreichend erfasst sind. Das Vorkommen des Kleinen Abendseglers wurde im Gutachten berücksichtigt. Hinweise, dass das Tötungsrisiko durch entsprechende Abschaltzeiten und Standortanpassungen nicht ausreichend minimiert werden kann, wurden nicht genannt. Allerdings müssen an allen Standorten vor der Errichtung möglicher WEA umfangreiche Erfassungen zu Fledermäusen (u.a. akustische Dauererfassungen, ggf. Netzfänge) stattfinden. Eine akustische Erfassung in großer Höhe ist auch anzustreben, um mögliche Konflikte bereits vor dem Bau der WEA abschätzen zu können. Ein entsprechender Hinweis für ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.
<u>Konzentrationszone 3</u> Das Konfliktpotenzial hinsichtlich Avifauna wird in den Unterlagen als „mittel“ eingestuft. Diese Einschätzung teilen wir. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Fläche als Nahrungshabitat für Greifvögel (Schwarzmilan, Rotmilan, Wanderfalke) dient, für den Rotmilan besteht sogar Brutverdacht am südlichen Rand der KZW 3. In Anbetracht der grenzwertigen Windhöflichkeit wird darauf hingewiesen, dass erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltungen während der Ernte oder in der Nachtzeit wegen Fledermauskonflikten) die Rentabilität einschränken können. Dies darf nicht durch ggf. fachlich nicht tragbare Abstriche bei erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden. Wurden alle Brutstandorte des Wanderfalken aus den letzten fünf Jahren berücksichtigt? <u>Konzentrationszone 5</u> Das Konfliktpotenzial hinsichtlich Avifauna wird in den Unterlagen als „mittel“ eingestuft. Wir gehen von	Konzentrationszone 3 entfällt aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung.



einem hohen Konfliktpotenzial aus. Uns liegen Daten vor, die auf einen Brutverdacht des Wanderfalken im Bereich des Grenzhofes hinweisen. Im Sommer 2015 gelangen hier Beobachtungen von Alt- und Jungvögeln. Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt, wird aber im Bereich der Hochspannungsleitung (Rabenkrähennester) vermutet. Es ist daher von einem erhöhten Konfliktpotenzial auszugehen. Es ist eine gezielte Erfassung des Wanderfalken in diesem Bereich erforderlich. Die landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der geplanten Konzentrationszone sind regelmäßig Nahrungsgebiet für die Weißstorchpopulation des Heidelberger Zoos. Uns liegen Daten aus den letzten fünf Jahren vor, die das Vorliegen regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore des Weißstorches im Bereich der KZW 5 belegen. Auch Rohrweihen und Rotmilane wurden in unmittelbarem Umfeld der KZW 5 beobachtet (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand:

03.11.2015). In Anbetracht der grenzwertigen Windhöffigkeit wird darauf hingewiesen, dass erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltungen während der Ernte wegen Großvogelaktivität oder in der Nachtzeit wg Fledermauskonflikten) die Rentabilität stark einschränken. Aus Sicht des NABU beherbergen solche Grenzertragsstandorte ein erhöhtes Konfliktpotenzial, weil ggf. fachlich nicht tragbare Abstriche bei erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen mit der Wirtschaftlichkeit begründet werden.

Eine Eignung der Flächen als Rasthabitat für den Mornellregenpfeifer ist zu prüfen. Uns liegen Daten aus den letzten fünf Jahren vor, die Rast- und Zugvorkommen des Mornells im Bereich der KZW 5 belegen (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015).

Konzentrationszone 6

Die möglichen Konzentrationszonen inkl. Wirkungsbereich von geplanten Anlagen liegen in einem für den Wespenbussard und Baumfalken geeigneten Lebensraum. Dem NABU liegt eine Beobachtung aus den letzten fünf Jahren vor, die ein mögliches Brüten des Ziegenmelkers innerhalb des 500 m Radius um KZW 6 belegt (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Eine Erfassung der Arten hat nicht in ausreichendem Maße stattgefunden (nur ein geeigneter Begehungstermin für den Wespenbussard Mitte Juni, laut Südbeck et al. (2005) 3 Begehungen erforderlich). Auch eine wichtige Begehung für den Baumfalken im August hat nicht stattgefunden. Es wird eine Erfassung des Ziegenmelkers innerhalb des 500 m Radius gefordert. Für den Schwarzmilan liegt ein Brutverdacht innerhalb KZW 6 vor, daher sollte das Gefährdungspotential in beiden Teilbereichen auf "mittel" gesetzt werden. (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015).

Zudem ist in diesem Bereich aufgrund der Biotopstruktur (Wechsel von Offenland- und Waldbiotopen, Hardtgraben als Leitlinie für Fledermäuse, Nähe zur Rheinaue) mit dem Auftreten windkraftempfindlicher Fledermausarten zu rechnen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-

Konzentrationszone 5 entfällt aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung.

Konzentrationszone 6 entfällt aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung und in Bezug auf die Rohstoffsicherung.



verfahrens zwingend vor Errichtung der Anlagen eingehend untersucht werden müssen. Ein Gondelmonitoring nach Errichtung der Anlagen ist nicht ausreichend. In IUS (2015) wird das standortspezifische Risiko für Kollisionen und Quartierverlust mit sehr hoch eingeschätzt. Die KZW 6 befindet sich innerhalb des 5-km-Radius des Rheins, daher muss die besondere Gefährdung ziehender und rastender Vogel- und Fledermausarten gesondert untersucht werden. Eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung ist bisher nicht möglich.

Konzentrationszone 7

In den Unterlagen fehlt eine artenschutzrechtliche Bewertung aus avifaunistischer Sicht. Wir fordern, diese nachzureichen. Dem NABU liegt eine Beobachtung aus den letzten fünf Jahren vor, die ein wahrscheinliches Brüten (B-Nachweis) des Schwarzmilans innerhalb des 1.000 m Radius um KZW 7 belegt (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Diese Daten müssen berücksichtigt werden: Entweder in Form des Einhaltens des 1.000 m Abstandes zur Fortpflanzungsstätte oder Durchführung einer Raumnutzungsanalyse nach LUBW (2013). Auf Grundlage der nachgereichten Unterlagen werden wir eine Bewertung abgeben.

Konzentrationszone 8

In den Unterlagen fehlt eine artenschutzrechtliche Bewertung aus avifaunistischer Sicht. Wir fordern, diese nachzureichen. Auf Grundlage der nachgereichten Unterlagen werden wir eine Bewertung abgeben, sehen aber bereits in diesem Planungsstadium aufgrund der Lebensraumausstattung (Mosaik aus Acker-, Grünland- als auch Waldflächen (130 jähriger Kiefern-Buchen-Mischwald), im südwestlichen Randbereich grenzt das ausgewiesene Naturschutzgebiet Nußlocher Wiesen an) ein erhöhtes Konfliktpotenzial in Hinblick auf Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten.

Insbesondere muss hier über die Grenzen des Nachbarschaftsverbands hinaus geblickt werden. In weniger als 1000 m Entfernung befinden sich Brutplätze des Weißstorchs, welche von der Stadt Walldorf eigens hier angesiedelt wurden. Ein weiteres Weißstorch-Brutpaar brütet auf dem Aussiedlerhof südlich des Tierheims Walldorf. Zudem werden die Wiesenflächen des Segelflugplatzes und angrenzende Grünflächen intensiv als Nahrungsgebiet für Störche aus einem weiten Umkreis genutzt (anhand beringter Störche konnten Störche aus dem Heidelberger Zoo und aus Oberhausen-Rheinhausen nachgewiesen werden). Uns liegen umfangreiche Daten aus den letzten fünf Jahren vor, die das Vorliegen regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugkorridore des Weißstorchs im Bereich der KZW 8 belegen (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015).

Außerdem sind im Bereich der KZW 8 Rotmilane regelmäßige Nahrungsgäste (aufgrund der Nähe zur AVR-Anlage). Auch Graureiher und Uhu wurden hier bereits beobachtet. Uns liegt ein Nachweis aus

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird durchgeführt, wenn die weitere Flächenkulisse feststeht.

Konzentrationszone 8 entfällt vollständig aufgrund neuer Erkenntnisse der Flugsicherung und des Artenschutzes.



den letzten fünf Jahren vor, der ein wahrscheinliches Brüten des Schwarzmilans in etwa 1.000 m Entfernung zur KZW 8 belegt. Zahlreiche Beobachtungen legen nahe, dass regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore im Bereich der KZW 8 vorliegen (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015).

In IUS (2015) wird das standortspezifische Risiko für Kollisionen windkraftempfindlicher Fledermausarten mit hoch eingeschätzt.

Daher ist hier mit einem signifikant erhöhten Schlagrisiko für Vogel- und Fledermausarten zu rechnen, welches entweder zum **Ausschluss der KZW 8** führen muss oder die virulenten artenschutzrechtlichen Bedenken können durch vertiefte Untersuchungen (Raumnutzungsanalyse nach LUBW 2013) ausgeräumt werden.

Konzentrationszone 9

Wir sehen aufgrund der möglichen Betroffenheit alter Wälder die Ausweisung der Konzentrationszone kritisch: „In den nördlichen und östlichen Teilbereichen der KZW ragen mehrere gelistete gesetzlich geschützte Biotope in die KZW hinein bzw. eines liegt innerhalb der Fläche. Im südwestlichen Teilbereich der Fläche befindet sich ein 170 jähriger Traubeneichen-Mischwaldbereich bzw. im westlichen Randbereich ein 170 jähriger Buchen-Laubbaum-Mischwaldbereich sowie im Bereich des nördlich, innerhalb der KZW gelegenen Waldbiotops ein 150 jähriger Kiefern-Buchen-Mischwald.“ [aus Umweltbericht] Das standortspezifische Risiko für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Waldfledermausarten wird in IUS (2015) daher mit hoch eingeschätzt. Durch den Ausschluss alter Waldgebiete kann dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden, was von uns an dieser Stelle gefordert wird. Eine Erfassung des Wespenbussards hat nicht in ausreichendem Maße stattgefunden (nur ein geeigneter Begehungstermin für den Wespenbussard im Juli, laut Südbeck et al. (2005) 3 Begehungen erforderlich). Die mögliche KZW inkl. des 1.000 m Radius ist als Lebensraum für die Art sehr gut geeignet. Eine Bewertung der Planung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wespenbussards ist daher nicht möglich.

Konzentrationszone 10

Wir sehen aufgrund der möglichen Betroffenheit alter Wälder die Ausweisung des südlichen Teilbereichs der Konzentrationszone kritisch: „In den südlichen Teilbereichen der beiden Teilflächen der KZW befinden sich 130 jährige Buchen-Nadelbaum Mischwaldbestände.“ [aus Umweltbericht]. Das standortspezifische Risiko für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Waldfledermausarten wird in IUS (2015) daher mit hoch-sehr hoch eingeschätzt. Durch den Ausschluss alter Waldgebiete kann dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden, was von uns an dieser Stelle gefordert

Konzentrationszone 9 und 10

Alte Wälder, soweit sie als Waldrefugien eingestuft oder geplant sind, stehen gemäß den Empfehlungen des Windenergieerlasses für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend fortgeschrieben.

Für die Erfassung des Wespenbussards sind in beiden Konzentrationszonen mit Mitte Mai und 1. Dekade Juli zwei geeignete Beobachtungstermine nachgewiesen. Damit ist eine ausreichende Sicherheit anhand der Beobachtungen gegeben, um eine Einstufung der beobachteten Vögel als Revierpaar vornehmen zu können.



wird. Eine Erfassung des Wespenbussards hat nicht in ausreichendem Maße stattgefunden (nur ein geeigneter Begehungstermin für den Wespenbussard im Juli, laut Südbeck et al. (2005) 3 Begehungen erforderlich). Die mögliche KZW inkl. des 1.000 m Radius ist als Lebensraum für die Art sehr gut geeignet. Eine Bewertung der Planung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wespenbussards ist daher nicht möglich.	
<u>Konzentrationszone 11-13</u> Wir sehen aufgrund der möglichen Betroffenheit alter Wälder die Ausweisung von Teilflächen der Konzentrationszonen kritisch. Das standortspezifische Risiko für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wird in IUS (2015) daher überwiegend mit (mittel) hoch (sehr hoch) eingeschätzt. Durch den Ausschluss alter Waldgebiete kann dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden, was von uns an dieser Stelle gefordert wird. <u>Am Sendeturm des Weißen Steins befindet sich ein Brutplatz des Wanderfalken (Nistkasten).</u> Der Brutplatz war im Jahr 2015 sowie in den Vorjahren besetzt (eigene Beobachtungen des NABU Heidelberg, OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Die KZW müssen entsprechend der 1.000 m Abstandsempfehlung angepasst werden. Aufgrund der Lage der KZW ist es nicht ausgeschlossen, dass es auch außerhalb des 1.000 m Radius zu Beeinträchtigungen regelmäßig genutzter Nahrungshabitate und Flugkorridore kommt. Eine entsprechende Raumnutzungsanalyse ist spätestens in einem immissionschutzrechtlichen Verfahren vorzulegen. Eine Erfassung des Wespenbussards hat nicht in ausreichendem Maße stattgefunden (nur ein geeigneter Begehungstermin für den Wespenbussard im Juli, laut Südbeck et al. (2005) 3 Begehungen erforderlich). Die möglichen KZW inkl. des 1.000 m Radius ist als Lebensraum für die Art sehr gut geeignet. Eine Bewertung der Planung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wespenbussards ist daher nicht möglich. <u>Ergänzung Konzentrationszone 12</u> Der Uhu brütet in Dossenheim sowohl im Steinbruch Vatter als auch im südlicher gelegenen Steinbruch Leferenz. Hier muss ggf. die KZW entsprechend der 1.000 m Abstandsempfehlung angepasst werden. Es sollte eine fachgutachterliche Einschätzung hinsichtlich potenzieller Flugkorridore und Nahrungshabitate im Bereich der KZW vorgenommen werden (auch außerhalb des 1.000 m Radius).	<u>Konzentrationszone 11-13</u> Alte Wälder, soweit sie als Waldrefugien eingestuft oder geplant sind, stehen gemäß den Empfehlungen des Windenergieerlasses für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend fortgeschrieben. Die vorhandene Datengrundlage wurde mittlerweile mit weiteren Daten abgeglichen, eine Ergänzung war lediglich im Falle des Wanderfalkenbrutpaares notwendig. Nach Anwendung der Abstandsempfehlung von 1.000m um den Brutplatz reduzieren sich die angrenzenden Konzentrationszonen 11 und 13 deutlich. Für die Erfassung des Wespenbussards sind in beiden Konzentrationszonen mit Ende Mai und Ende Juni zwei geeignete Beobachtungstermine nachgewiesen. Damit ist eine ausreichende Sicherheit anhand der Beobachtungen gegeben, um eine Einstufung der beobachteten Vögel als Revierpaar vornehmen zu können. Bzgl. des Uhus sind Untersuchungen zum Raumnutzungsverhalten nur über aufwendige Telemetrie-Studien zu gewinnen, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als nicht verhältnismäßig einzustufen sind. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch den Abstandsradius von 1.000m in substantieller Weise die essentiellen Nahrungshabitate berücksichtigt wurden.
<u>Konzentrationszone 14 -17</u>	



Wir sehen aufgrund der möglichen Betroffenheit alter Wälder die Ausweisung von Teilflächen der Konzentrationszonen kritisch. U. a. sind in KZW 14 laut Umweltbericht „alte Buchen-Nadelbaum Mischwald Bestände mit einem Alter von über 150 bzw. 160 Jahren“ lokalisiert. Durch den Ausschluss alter Waldgebiete kann dieser artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden, was von uns daher an dieser Stelle gefordert wird.

Es ist eine NATURA 2000-Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung notwendig (FFH-Gebiet).

Gemäß Standarddatenbogen sind Vorkommen der windkraftempfindlichen Bechsteinfledermaus sowie des Mausohrs im FFH-Gebiet Kleiner Odenwald bekannt. Gemäß IUS (2015) wird die standortspezifische Vorkommenswahrscheinlichkeit der Bechsteinfledermaus überwiegend mit hoch, des Mausohrs überwiegend mit mittel angegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die Planungen können nicht ausgeschlossen werden. Die bisherigen Untersuchungen mit lediglich zwei Begehungen im Mai und Juni reichen nicht aus, um den Wespenbussard in ausreichender Tiefe (nach Südbeck et al. 2005 und LUBW 2013) zu erfassen. Es sind Nachkartierungen erforderlich.

Ergänzung KZW 14

Uns liegen zwei Beobachtungen aus den letzten fünf Jahren vor, die ein wahrscheinliches Brüten (B-Nachweis) des Wespenbussards innerhalb des 1000 m Radius um KZW 14 (ca. 600-700 m Abstand) belegen (Quelle: OGBW-Datenbank; Stand: 03.11.2015). Zudem muss damit gerechnet werden, dass die nahe brütenden Wanderfalken und Uhus innerhalb der geplanten KZW Suchflüge durchführen. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist eine Raumnutzungsanalyse unerlässlich.

Ergänzung KZW 15

In den letzten Jahren erhärtete sich der Verdacht, dass sich im Bereich „Alter Hilsbacher Weg“ eine Wochenstubenkolonie des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) befindet. Dies muss bei der Bewertung des Standortes beachtet werden und im immissionsschutzrechtlichen Verfahren genauer untersucht werden.

Auch in anderen Bereichen des Heidelberger Stadtwaldes kommt die Art stellenweise regelmäßig und in größerer Zahl vor (z.B. Hirschwiese im Handschuhsheimer Mühlthal, Ameisenbuckelweg zwischen Sitzbuch-Hütte und Münchel-Hütte).

Konzentrationszone 18

In den Unterlagen fehlt eine artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich der Avifauna. Wir fordern, diese nachzureichen.

Auf Grundlage der nachgereichten Unterlagen werden wir eine Bewertung abgeben. Aus unserer Sicht

Alte Wälder, soweit sie als Waldrefugien eingestuft oder geplant sind, stehen gemäß den Empfehlungen des Windenergieerlasses für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend fortgeschrieben.

Die Teilgebiete des FFH-Gebiets, die durch WEA erheblich beeinträchtigt werden, stehen einer solchen Nutzung nicht zur Verfügung. Die Kartendarstellungen werden im weiteren Verfahren entsprechend fortgeschrieben. Für die Erfassung des Wespenbussards sind in beiden Konzentrationszonen mit Ende Mai und Ende Juni zwei geeignete Beobachtungstermine nachgewiesen. Damit ist eine ausreichende Sicherheit anhand der Beobachtungen gegeben, um eine Einstufung der beobachteten Vögel als Revierpaar vornehmen zu können.

Ein Brutplatz des Wespenbussards in KZW 14 wurde nicht gefunden.

Das Fachgutachten Fledermäuse macht diese Bereiche in seinem Anhang 3 bereits als Quartier und Jagdhabitat kenntlich und weist darauf hin, dass insbesondere altholzreiche Eichen- und Buchenwälder, Laub(misch)wälder unter 300 m ü. NN sowie Streuobstwiesen und Parkanlagen geeignet sind.

Konzentrationszone 18 entfällt, da es zu keiner Koopera-



ist zu erwarten, dass die Offenlandflächen als Nahrungshabitat für Schwarz- und Rotmilan fungieren und damit mit einem erhöhten Konfliktpotenzial auszugehen ist. In den nahen Waldbeständen ist mit Brutvorkommen windenergieempfindlicher Greifvogelarten zu rechnen.

tion mit den angrenzenden Gemeinden kommt und sie allein genommen zu klein ist, um drei WEA darauf zu realisieren.

